

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

ADVA Optical Networking SE

Märzenquelle 1-3, 98617 Meiningen-Dreißigacker

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Tauschangebot)

der

Acorn HoldCo, Inc.

**Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware,
Vereinigte Staaten von Amerika**

an die Aktionäre der ADVA Optical Networking SE

Aktien der ADVA Optical Networking SE: ISIN DE0005103006

Eingereichte Aktien der ADVA Optical Networking SE: ISIN DE000A3MQBT1

Aktien der Acorn HoldCo, Inc.: ISIN US00486H1059

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	5
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
1.2	Tatsächliche Grundlagen	6
1.3	Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Übernahmeangebots	6
1.4	Eigenverantwortlichkeit der ADVA-Aktionäre	7
1.5	Besondere Hinweise für ADVA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika oder sonst außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	8
1.6	Registration Statement	8
1.7	Stellungnahme der Arbeitnehmer	8
2.	INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN, ADVA UND ADTRAN	8
2.1	Bieterin	9
(a)	Allgemeine Informationen	9
(b)	Zusammensetzung des Verwaltungsrates	10
(c)	Kapital- und Aktionärsstruktur	11
(d)	Geschäftstätigkeit der Bieterin	11
2.2	ADVA	11
(a)	Rechtliche Grundlagen	11
(b)	Kapitalstruktur von ADVA	12
(c)	Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von ADVA	13
(d)	Aktionärsstruktur von ADVA	13
(e)	Überblick über die Geschäftstätigkeit von ADVA	14
2.3	Informationen über ADTRAN	14
(a)	Rechtliche Grundlagen	14
(b)	Kapitalstruktur von ADTRAN	14
(c)	Mitglieder des Board of Directors von ADTRAN	15
(d)	Aktionärsstruktur von ADTRAN	15
(e)	Überblick über die Geschäftstätigkeit	16
2.4	Weitere Informationen	16
(a)	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	16
(b)	Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an ADVA	16
(c)	Angaben zu Wertpapiergeschäften	17
(d)	Mögliche Parallelgeschäfte	17
3.	INFORMATIONEN ÜBER DAS ÜBERNAHMEANGEBOT	17
3.1	Durchführung des Angebots	17

3.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots	18
3.3	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	18
3.4	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten	19
3.5	Hintergrund des Übernahmeangebots	19
	(a) Das Business Combination Agreement	19
	(b) Das Übernahmeangebot	19
	(c) Die ADTRAN-Verschmelzung	20
	(d) Stellungnahme zur Strategie und den Zielen des Unternehmenszusammenschlusses	21
3.6	Wesentliche Inhalte des Übernahmeangebots	23
	(a) Annahmefrist	23
	(b) Weitere Annahmefrist	23
	(c) Rücktrittsrechte	24
	(d) Vollzugsbedingungen	24
	(e) Börsenhandel mit eingereichten ADVA-Aktien	27
	(f) Anwendbares Recht	27
	(g) Veröffentlichungen	28
3.7	Notwendige Mittel zur Erfüllung des Übernahmeangebots	28
3.8	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	29
4.	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	29
4.1	Art und Höhe der Gegenleistung	29
4.2	Gesetzliche Vorgaben für die Mindestgegenleistung	31
4.3	Bewertung der Bieterin	31
4.4	Stellungnahme zur Art und Höhe der Gegenleistung	33
	(a) Fairness Opinions	34
	(b) Vergleich mit historischen Börsenkursen und historischen Umtauschverhältnissen	38
	(c) Irrevocable Undertaking	39
	(e) Beurteilung nach dem Discounted-Cash-Flow Verfahren	41
	(f) Beurteilung auf der Basis von Bewertungsmultiplikatoren	41
	(g) Gesamtbeurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung	41
5.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND ADTRAN	42
5.1	Künftige Geschäftstätigkeit von ADVA, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen	43
5.3	Vorstand und Aufsichtsrat von ADVA	44

5.4	Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen von ADVA	44
5.5	Mögliche Strukturmaßnahmen oder Delisting nach dem Closing	45
	(a) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	45
	(b) Squeeze-out	46
	(c) Erwerb weiterer Aktien zur Ermöglichung von Strukturmaßnahmen	47
	(d) Delisting	47
5.7	Absichten der Bieterin und ADTRAN im Hinblick auf ADTRAN	48
6.	BEWERTUNG DER ZIELE DER BIETERIN UND DEREN VORAUSSICHTLICH FOLGEN FÜR ADVA	49
6.1	Künftige Geschäftstätigkeit von ADVA, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen	49
	(a) Business Combination Agreement als Grundlage für den Unternehmenszusammenschluss	49
	(b) Ziele des Unternehmenszusammenschlusses und künftige Geschäftstätigkeit	49
	(c) Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen	50
6.2	Gesellschaftssitz und Standorte von ADVA	50
6.3	Vorstand und Aufsichtsrat von ADVA	51
6.4	Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen von ADVA	51
6.5	Mögliche Strukturmaßnahmen oder Delisting nach dem Closing	52
6.6	Finanzielle Folgen für ADVA	52
	(a) Finanzierung	52
	(b) Dividendenpolitik	53
	(c) Steuerliche Folgen	53
6.8	Absichten der Bieterin und ADTRAN im Hinblick auf ADTRAN	54
7.	AUSWIRKUNGEN FÜR ADVA-AKTIONÄRE	54
7.1	Mögliche Auswirkungen für ADVA-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen	55
7.2	Mögliche Auswirkungen für ADVA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen	57
8.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	60
9.	INTERESSEN VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	62
	9.1 Mitgliedschaft im Board und Senior Management Team der Bieterin als neuen Holdinggesellschaft	62
	9.2 Behandlung von Aktienoptionsprogrammen	64
10.	ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATES, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	65
11.	EMPFEHLUNG	66

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abwicklungsstelle	18	HoldCo-Angebotsaktie(n)	5
ADTRAN	5	IDW	35
ADTRAN-Verschmelzung.....	9	Jeffries-Fairness Opinion	34
ADVA	5	Kombinierte Unternehmensgruppe	9
ADVA-Aktie(n)	5	Konkurrierendes Angebot.....	23
ADVA-Aktionäre	5	KPMG-Fairness Opinion	34
ADVA-Konzern	5	Maßgeblicher Zeitraum	32
Angebotsgegenleistung.....	5	Merger Sub	6
Angebotsunterlage	5	MEZ	6
Annahmefrist	23	NASDAQ.....	5
Aufsichtsrat.....	5	Registration Statement.....	8
BaFin	18	SEC	8
Bankarbeitstag.....	6	Übernahmeangebot.....	5
BCA	6	Umtauschverhältnis	5
Begründete Stellungnahme.....	5	UmwG.....	46
Bieterin.....	5	USD	6
Dreimonats-Durchschnittskurs	31	Vollzug des Zusammenschlusses.....	9
EDGAR	18	Vollzugsbedingung(en).....	24
EGORA.....	16	Vorstand	5
EUR	6	Weitere Annahmefrist.....	23
Exchange Act	6	WpÜG	5
Fairness Opinions.....	34	WpÜG-AngebotsVO	17
Genehmigtes Kapital 2019/I.....	12		

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Acorn HoldCo, Inc., Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten („**Bieterin**“), ist eine nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, gegründete Gesellschaft. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ADTRAN, Inc., einer nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, gegründeten Gesellschaft („**ADTRAN**“). Am 12. November 2021 hat die Bieterin für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Tauschangebotes („**Übernahmeangebot**“) an alle Aktionäre der ADVA Optical Networking SE mit Sitz in Meiningen („**ADVA**“ und gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen „**ADVA-Konzern**“) die Angebotsunterlage (einschließlich der Anhänge 1: „Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen“; 2: „Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Zielgesellschaft“, 3: „Dokument für Angaben nach § 2 Nr. 2 WpÜG-Angebotsverordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f) Prospektverordnung“ und 4: „ADTRAN Handelsdaten“, insgesamt die „**Angebotsunterlage**“) veröffentlicht.

Das Übernahmeangebot richtet sich an alle Aktionäre von ADVA („**ADVA-Aktionäre**“). Es ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der ADVA (ISIN DE0005103006), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit jeweils voller Dividendenberechtigung sowie sämtlichen verbundenen Nebenrechten zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebotes („**ADVA-Aktien**“ und einzeln je eine „**ADVA-Aktie**“), soweit sie nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden. Als Gegenleistung werden 0,8244 Stammaktien mit einem Nennbetrag von USD 0,01 der Bieterin („**HoldCo-Angebotsaktien**“ und einzeln je eine „**HoldCo-Angebotsaktie**“) im Tausch gegen eine ADVA-Aktie angeboten („**Angebotsgegenleistung**“). Daraus folgt ein Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für jeweils eine ADVA-Aktie („**Umtauschverhältnis**“). Nach Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage werden die HoldCo-Angebotsaktien mit allen anderen Stammaktien der Bieterin vollständig gleichgestellt sein, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und Stimmrechte. Sämtliche Aktien der Bieterin werden sowohl zum Handel an der Nasdaq Global Select Stock Market („**NASDAQ**“) als auch am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bei gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zum Handel zugelassen.

Am 12. November 2021 wurde die Angebotsunterlage dem Vorstand von ADVA („**Vorstand**“) übermittelt. Entsprechend seiner gesetzlichen Pflichten hat der Vorstand die Angebotsunterlage am selben Tag unverzüglich an den Aufsichtsrat von ADVA („**Aufsichtsrat**“) sowie – da bei ADVA kein Betriebsrat besteht – unmittelbar an die Mitarbeiter von ADVA weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Übernahmeangebot der Bieterin sorgfältig geprüft und in getrennten Sitzungen am 23. November 2021 beraten. Sie geben dazu diese gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) („**Begründete Stellungnahme**“) ab, die vom Vorstand und Aufsichtsrat jeweils einstimmig am 23. November 2021 beschlossen worden ist.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft haben nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (alle Vorschriften aus dem dritten Abschnitt des WpÜG sind hier und im Folgenden über § 34 WpÜG anwendbar) die Pflicht, eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der

Aufsichtsrat haben beschlossen, diese Stellungnahme gemeinsam als ihre Begründete Stellungnahme abzugeben.

Weiter werden Vorstand und Aufsichtsrat eine englische Übersetzung dieser Stellungnahme abgeben und veröffentlichen. Dies wird durch das Recht der Vereinigten Staaten durch Rule 14e-2 des United States Securities Exchange Act von 1934 (in seiner jeweils gültigen Fassung und der „**Exchange Act**“) vorgeschrieben. Die Veröffentlichung der übersetzten Stellungnahme wird unter www.sec.gov abrufbar sein.

1.2 **Tatsächliche Grundlagen**

Zeitangaben in der Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Mitteleuropäische Zeit (je nach Anwendbarkeit die Sommer- oder Winterzeit, zusammen „**MEZ**“). Soweit in der Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme, d. h. auf den 23. November 2021.

Verweisungen in der Begründeten Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweisungen auf „**EUR**“ beziehen sich auf Euro. Verweisungen auf „**USD**“ beziehen sich auf US-Dollar. Verweisungen auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Diese zukunftsbezogenen Aussagen beinhalten unter anderem Aussagen zu Vorteilen des geplanten Zusammenschlusses, erwarteten Synergien etc. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme ändern. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die zukunftsbezogenen Aussagen sich als genau und zutreffend erweisen oder dass die vorhergesagten oder erwarteten Ergebnisse erreicht werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Übernahmeangebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage, dem zwischen ADTRAN, der Bieterin, Acorn MergeCo, Inc. („**Merger Sub**“) und ADVA geschlossenen Business Combination Agreement vom 30. August 2021 („**BCA**“) und öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage weder vollständig überprüfen noch die Umsetzung der dort genannten Absichten der Bieterin gewährleisten können.

1.3 **Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Übernahmeangebots**

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG wird die Begründete Stellungnahme (sowie jede ggf. zusätzliche begründete Stellungnahme zu Änderungen des

Übernahmeangebots) auf der Website von ADVA unter <http://www.adva.com> (unter der Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme sowie ggf. jeder weiteren begründeten Stellungnahme zu Änderungen des Übernahmeangebots sind zudem bei ADVA Optical Networking SE, Fraunhoferstraße 9a, 82152 Martinsried/München (Fax: +49 89 890 665 199; E-Mail: ir@adva.com) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Die Begründete Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zum Übernahmeangebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

1.4 **Eigenverantwortlichkeit der ADVA-Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Übernahmeangebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Übernahmeangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in der Begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die ADVA-Aktionäre nicht. Jeder ADVA-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der ADVA-Aktien und der Aktien der Bieterin eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der ADVA-Aktien er das Übernahmeangebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Übernahmeangebots sollten die ADVA-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete steuerliche Situation einzelner ADVA-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den ADVA-Aktionären deshalb, sich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines ADVA-Aktionärs im Hinblick auf das Übernahmeangebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die ADVA-Aktionäre bei der Annahme des Übernahmeangebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Übernahmeangebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

Insbesondere raten Vorstand und Aufsichtsrat dringend dazu, die Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen.

Sofern ADVA-Aktionäre das Übernahmeangebot annehmen wollen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

1.5 **Besondere Hinweise für ADVA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika oder sonst außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums**

Nach den Ausführungen der Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage wird das Übernahmeangebot in den Vereinigten Staaten auf Basis und in Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen der Section 14(e) des Exchange Acts und der hierzu von der amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission „SEC“) veröffentlichten Regulation 14E durchgeführt. Das Angebot ist ein Angebot zum Erwerb von Aktien einer in Deutschland errichteten börsennotierten SE und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot. Diese Vorschriften unterscheiden sich erheblich von den Vorschriften in den Vereinigten Staaten. Insbesondere wird sich das Zahlungs- und Abwicklungsverfahren des Übernahmeangebots nach den anwendbaren deutschen Bestimmungen richten, die sich von denjenigen in den Vereinigten Staaten anwendbaren Bestimmungen für die dort üblichen Zahlungs- und Abwicklungsverfahren unterscheiden.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass der Erhalt der Angebotsgegenleistung, wie in Ziffer 4 der Angebotsunterlage definiert, nach dem jeweils anwendbaren Recht, einschließlich des Rechts des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthaltsorts des jeweiligen Aktionärs, eine steuerpflichtige Transaktion darstellen kann. ADVA-Aktionären wird daher angeraten, zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots einen unabhängigen Steuerberater zu konsultieren.

Zu weiteren Einzelheiten der Hinweise wird auf Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

1.6 **Registration Statement**

Aufgrund anwendbarer US-amerikanischer Bestimmungen wertpapierrechtlicher Vorschriften muss die Bieterin in den Vereinigten Staaten ein Registration Statement nach Form S-4 („**Registration Statement**“) bei der SEC in Bezug auf die im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen HoldCo-Aktien und die ADTRAN-Verschmelzung einreichen. Die SEC muss die Wirksamkeit des Registration Statement vor Ablauf der Annahmefrist erklärt haben. Der Stand des Verfahrens ist in Ziffer 8 dieser Begründeten Stellungnahme dargestellt.

1.7 **Stellungnahme der Arbeitnehmer**

Nach § 27 Abs. 2 WpÜG kann der zuständige Betriebsrat dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot übermitteln, die der Vorstand dann unbeschadet seiner Pflicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zur unverzüglichen Veröffentlichung der Stellungnahme, seiner Begründeten Stellungnahme beizufügen hat. Sofern ein Betriebsrat nicht besteht, steht das vorstehende Recht unmittelbar den Arbeitnehmern der Zielgesellschaft zu. Da bei ADVA lediglich ein SE-Betriebsrat besteht, bei dem es sich nicht um einen Betriebsrat im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG handelt, können die Arbeitnehmer von ADVA dem Vorstand eine Stellungnahme zum Übernahmeangebot übermitteln. Bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme lag dem Vorstand keine Stellungnahme der Arbeitnehmer vor.

2. **INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN, ADVA UND ADTRAN**

Am 30. August 2021 haben die ADVA, ADTRAN, die Bieterin und Merger Sub das BCA abgeschlossen, das auf einen Zusammenschluss von ADVA und ADTRAN zur Bildung

eines führenden Unternehmens im Bereich optischer Übertragungstechnik für Unternehmens-, Zugangs- und Weiternetze gerichtet ist. Das BCA sieht vor, dass ADVA und ADTRAN unter der Bieterin als neuer Holding-Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten zusammengeschlossen werden.

Zu diesem Zweck soll ADVA im Wege des vorliegenden Übernahmeangebots zu einer Tochtergesellschaft der Bieterin werden.

ADTRAN soll im Wege einer Verschmelzung nach US-Recht in die Bieterin eingebracht werden. Zu diesem Zweck hat ADTRAN vor Abschluss des BCA die Bieterin als hundertprozentige Tochtergesellschaft gegründet, die mit der Merger Sub ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft errichtet hat. Die Übertragung von ADTRAN an die Bieterin wird durch eine Verschmelzung der Merger Sub auf ADTRAN erreicht („**ADTRAN-Verschmelzung**“). Mit Wirksamwerden der ADTRAN-Verschmelzung erlischt die Merger Sub, während ADTRAN als hundertprozentige Tochter der Bieterin fortbesteht. Gleichzeitig werden die Aktionäre von ADTRAN Aktionäre der Bieterin. Sie erhalten für eine ADTRAN Aktie eine Aktie an der Bieterin. Eigene Aktien von ADTRAN werden nicht getauscht, sondern erlöschen. Das Gesellschaftsrecht des Staates Delaware fordert für die Verschmelzung, dass eine einfache Mehrheit der ADTRAN-Aktionäre dem BCA und der ADTRAN-Verschmelzung zustimmt. Diese Abstimmung soll vor Ablauf der Annahmefrist stattfinden. Die Aktien der Bieterin sollen an der US-Börse NASDAQ und der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung tritt die Bieterin vollständig an die Stelle von ADTRAN. Die Bieterin hat zu diesem Zeitpunkt keine anderen wesentlichen Vermögensgegenstände als die Anteile an ADTRAN. Die Verpflichtung von ADTRAN, den Merger zu vollziehen, steht unter der Bedingung der Erfüllung sämtlicher Angebotsbedingungen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen im BCA kann die Erfüllung einer Bedingung auch durch einen Verzicht ersetzt werden. Nach Erfüllung oder Verzicht aller Angebotsbedingungen wird ADTRAN die Erstellung eines „Certificate of Merger“ veranlassen, das beim Secretary of State von Delaware eingereicht wird. Die ADTRAN-Verschmelzung wird wirksam, wenn das Certificate of Merger beim Secretary of State von Delaware eingereicht ist. Die ADTRAN-Verschmelzung soll wirksam werden, bevor das Übernahmeangebot vollzogen wird. Die Bieterin und die nach Vollzug der ADTRAN-Verschmelzung und Vollzug des Übernahmeangebots (zusammen der „**Vollzug des Zusammenschlusses**“) mit ihr verbundene Unternehmensgruppe, einschließlich ADVA und ADTRAN, wird im Folgenden als „**Kombinierte Unternehmensgruppe**“ bezeichnet.

2.1 **Bieterin**

Die folgenden Informationen sind der von der Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage und dem BCA entnommen. Gegenteilige Informationen sind den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats nicht bekannt. Weitere Informationen sind in Ziffer 6 der Angebotsunterlage enthalten.

(a) **Allgemeine Informationen**

Die Bieterin wurde am 10. August 2021 als Aktiengesellschaft (*Corporation*) nach dem Recht des Staates Delaware gegründet und unterliegt diesem Recht. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der eingetragene Sitz der Bieterin ist Corporation Trust Center, 1209 N. Orange Street, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Ihre Hauptverwaltung befindet sich in 901 Explorer Boulevard, Huntsville, Alabama, Vereinigte Staaten. Nach Vollzug des Zusammenschlusses soll die Bieterin den Namen „ADTRAN Holdings, Inc.“ führen.

Die Bieterin ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ADTRAN. Sie hat bislang keine wesentlichen Aktivitäten entfaltet, die nicht mit der Vorbereitung des Unternehmenszusammenschlusses verbunden sind. Die Bieterin soll nach Vollzug des Zusammenschlusses als Konzernmutter und oberste Holdinggesellschaft ADVA und ADTRAN unter sich vereinigen.

(b) **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Die Bieterin hat ein einheitliches Leitungsorgan. Dieses ist in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsrecht des Staates Delaware gebildet.

ADVA und ADTRAN haben im BCA festgelegt, auf welche Zusammensetzung des Leitungsorgans nach Vollzug des Zusammenschlusses hingewirkt werden soll. Vorstand und Aufsichtsrat haben dem einstimmig zugestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat halten die beabsichtigte Zusammensetzung für zweckmäßig und begrüßen sie.

(i) **Zusammensetzung vor Vollzug des Zusammenschlusses**

Derzeit besteht der Verwaltungsrat der Bieterin (*board of directors*) aus Thomas R. Stanton und Michael K. Foliano, die beide von ADTRAN benannt wurden.

(ii) **Zusammensetzung nach Vollzug des Zusammenschlusses**

Im BCA ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der Bieterin (*board of directors*) nach Vollzug des Zusammenschlusses aus neun Mitgliedern bestehen wird. Dabei sollen sechs dieser Mitglieder von ADTRAN mit Mitgliedern aus deren Verwaltungsrat und drei von ADVA aus Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates benannt werden. Mit Vollzug des Zusammenschlusses werden sieben dieser Mitglieder nicht geschäftsführende Mitglieder (*non-executive directors*) sein. Brian Protiva wird bis zum Ende des Jahres 2022 und Thomas Stanton als *Chief Executive Officer* der Bieterin bis auf Weiteres geschäftsführende Mitglieder (*executive directors*) des Verwaltungsrates der Bieterin sein.

Nach derzeitigem Stand sollen die folgenden Personen nach Vollzug des Zusammenschlusses die Mitglieder des Verwaltungsrates der Bieterin sein.

- Thomas R. Stanton (Vorsitzender des Verwaltungsrates (*Chairman*) und CEO);
- Brian Protiva (Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates – *Vice Chairman*);
- H. Fenwick Huss;
- Gregory McCray;
- Balan Nair;
- Jacqueline H. Rice;
- Kathryn A. Walker;
- Nikos Theodosopoulos; und
- Prof. Dr. Johanna Hey.

Ferner sollen nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage Thomas Stanton, Michael Foliano and Christoph Glingener Mitglied des Senior

Management Teams sein. Das Senior Management Team leitet das operative Geschäft der Bieterin und nach dem Vollzug des Zusammenschlusses der Kombinierten Unternehmensgruppe.

(iii) **Weitere Informationen**

Für weitergehende Informationen zur Führung der Bieterin nach Vollzug des Zusammenschlusses sei auf Ziffern 9.2.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

(c) **Kapital- und Aktionärsstruktur**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt die Bieterin über ein ausgegebenes Grundkapital von USD 10, das sich aus 1.000 Stammaktien mit einem Nennwert von USD 0,01 zusammensetzt. Zum Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses wird die Bieterin berechtigt sein, bis zu 200 Millionen Stammaktien im Nennwert von USD 0,01 auszugeben (siehe Ziffern 6.4 und 14.2.1 der Angebotsunterlage). Jede dieser Aktien gewährt anteiligen Anspruch auf künftig etwaig auszuschüttende Dividenden sowie jeweils eine Stimme bei Abstimmungen hinsichtlich aller den Gesellschaftern vorgelegten Maßnahmen. Für weitere Informationen zu den Aktien der Bieterin wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Darüber hinaus wird die Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses berechtigt sein, bis zu 50 Millionen Vorzugsaktien mit einem Nennwert von USD 0.01 auszugeben. Diese werden im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss nicht ausgegeben werden (siehe Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage). Zu weiteren Einzelheiten bezüglich der Aktien der Bieterin wird auf Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Gegenwärtig ist ADTRAN einziger Gesellschafter der Bieterin. Zur Aktionärsstruktur von ADTRAN wird auf 2.3(d) dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen.

(d) **Geschäftstätigkeit der Bieterin**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren die Aktien der Bieterin nicht zum Börsenhandel zugelassen. Sie ist bislang keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen, mit Ausnahme solcher, die im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage, dem BCA und der ADTRAN-Verschmelzung stehen. Die Bieterin hält keine Beteiligung an sonstigen juristischen Personen außer der Merger Sub. Nach Vollzug des Zusammenschlusses werden aber ADTRAN und ADVA zu unmittelbaren Tochtergesellschaften der Bieterin. Merger Sub wird auf ADTRAN verschmolzen.

2.2 **ADVA**

(a) **Rechtliche Grundlagen**

ADVA ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) mit Sitz in Meiningen, Thüringen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 508155. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Märzenquelle 1-3, 98617 Meiningen OT Dreißigacker. Der Sitz der Hauptverwaltung befindet sich in Martinsried/München.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand von ADVA ist die Entwicklung, Produktion, Vermarktung und der Vertrieb von optischen, opto-elektronischen und elektronischen Geräten, Software und Systemen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand zu beteiligen und für sie tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen. Das Geschäftsjahr von ADVA entspricht dem Kalenderjahr.

Eine vollständige Liste der Tochterunternehmen der ADVA ist in Anhang 2 zur Angebotsunterlage enthalten. Diese gelten als mit der Zielgesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

(b) **Kapitalstruktur von ADVA**

Am Tag der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme beträgt das Grundkapital von ADVA EUR 51.445.892,00 und ist in 51.445.892 nennbetragslose auf den Inhaber lautende Stammaktien eingeteilt, jeweils mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 je Aktie am Grundkapital. ADVA hält derzeit keine eigenen Aktien.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung von ADVA ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 21. Mai 2024 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 24.965.477 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 24.965.477,00 zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2019/I**"). Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Den ADVA-Aktionären steht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist allerdings ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf § 4 Abs. 4 der Satzung verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ist das Kapital von ADVA um EUR 4.100.469 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Das in § 4 Abs. 5k der Satzung geregelte bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen auf der Basis von Ermächtigungen der Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktienoptionen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf § 4 Abs. 5k der Satzung verwiesen.

Die ADVA-Aktien sind im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE0005103006 zum Handel zugelassen. Die ADVA-Aktien sind im Aktienindex S-DAX gelistet. Ferner werden die ADVA-Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt.

(c) **Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von ADVA**

Dem Vorstand von ADVA gehören die folgenden Personen an:

- Brian Protiva, Vorstandsvorsitzender (CEO)
- Christoph Glingener, Chief Technology Officer (CTO)
- Ulrich Dopfer, Chief Financial Officer (CFO)
- Scott St. John, Chief Marketing & Sales Officer (CMSO)

Dem Aufsichtsrat von ADVA gehören die folgenden Personen an:

- Nikos Theodosopoulos, Aufsichtsratsvorsitzender
- Prof. Dr. Johanna Hey, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
- Michael Aquino

(d) **Aktionärsstruktur von ADVA**

Nach den der Gesellschaft bis zum 23. November 2021 zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. WpHG halten derzeit folgende Personen mitteilungsspflichtige Beteiligungen (mindestens 3% der Stimmrechte)¹ im Sinne der §§ 33 ff. WpHG an ADVA:

Aktionär	Absolut	Anteilig in % am Grundkapital
EGORA Holding GmbH (nach der Stimmrechtsmitteilung wurden 5.930.902 Aktien 11,61% durch deren 100%-Tochtergesellschaft EGORA Ventures GmbH, nun firmierend als EGORA Investments GmbH gehalten)	7.456.749	14,49
DWS Investment GmbH (nach der Stimmrechtsmitteilung werden die Aktien unmittelbar von Personen gehalten, die von der Mitteilenden nicht kontrolliert werden)	2.548.041	4,95
Janus Henderson Group Plc (nach der Stimmrechtsmitteilung werden die Aktien unmittelbar durch die Henderson Global Investors Limited gehalten und der Mitteilenden über die Janus Henderson Holdings (UK) Limited zugerechnet)	2.265.570	4,40

¹ Die Prozentangaben sind auf das Grundkapital von EUR 51.445.892 bezogen, das bei Abgabe dieser Begründeten Stellungnahme besteht. Abweichungen zu den Angaben in den jeweiligen Stimmrechtsmitteilungen liegen am damals geringeren Grundkapital.

UBS Group AG (nach der Stimmrechtsmitteilung werden die Aktien unmittelbar durch die UBS AG gehalten und der Mitteilenden zugerechnet)	1.954.721	3,80
Dimensional Holdings, Inc. (nach der Stimmrechtsmitteilung werden die Aktien unmittelbar durch die Dimensional Fund Advisors LP gehalten und der Mitteilenden zugerechnet. Für die Einzelheiten wird auf die am 26. Oktober 2021 veröffentlichte Stimmrechtsmitteilung verwiesen.)	1.856.074	3,61

(e) **Überblick über die Geschäftstätigkeit von ADVA**

ADVA entwickelt, produziert und vertreibt Übertragungstechnik für zukunftsorientierte Telekommunikationsnetze. Die Produkte des Unternehmens basieren auf der Kombination von glasfaserbasierter optischer Übertragungstechnik und Ethernet-basierten Netzzugangslösungen. Seit 2014 umfasst das Technologieportfolio von ADVA auch Lösungen zur Synchronisation von Kommunikationsnetzen. Darüber hinaus bietet ADVA eine Vielfalt an Service Dienstleistungen, die die Kunden des Unternehmens dabei unterstützen, ihre Netze zu planen, in Betrieb zu nehmen und zu warten. Dieses Dienstleistungsportfolio beinhaltet ein Network Operation Center, aus dem heraus Experten den Netzbetrieb für Kunden übernehmen. Diese Produkte verkauft ADVA weltweit an eine breite Kundenbasis, entweder über Vertriebspartner oder die eigene Vertriebsorganisation. Zum Jahresende 2020 betrug der Umsatz EUR 565 Mio. ADVA beschäftigt etwa 1.900 Mitarbeiter und ist mit 19 Tochtergesellschaften in über fünfzehn Ländern in Europa, Nord- und Südamerika und Asien aktiv.

Weitere Informationen zur Gesellschaft finden sich in den Geschäfts- und Zwischenberichten, die im Internet unter www.adva.com unter „About us“ | „Investors“ | „Finanzergebnisse“ veröffentlicht sind.

2.3 **Informationen über ADTRAN**

Die hier folgenden Angaben sind der Angebotsunterlage bzw. dem BCA entnommen. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Informationen nicht erneut überprüft. Ihnen sind aber aus der im Vorfeld der Unterzeichnung des BCA durchgeführten Due Diligence keine gegenteiligen Informationen bekannt. Für weitere Einzelheiten und Informationen zu ADTRAN sei auf die Angebotsunterlage verwiesen.

(a) **Rechtliche Grundlagen**

ADTRAN ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, gegründet nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika. Der eingetragene Firmensitz befindet sich in 901 Explorer Boulevard, Huntsville, Alabama, 35806. ADTRAN ist die Muttergesellschaft der ADTRAN-Gruppe.

(b) **Kapitalstruktur von ADTRAN**

Nach den Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage hat ADTRAN zum 31. Oktober 2021 48.679.989 ADTRAN-Stammaktien mit einem Nennwert von jeweils USD 0.01 ausgegeben. Darüber hinaus hält ADTRAN laut Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage 30,972,187 eigene Aktien, die als solche weder ein Stimm- noch ein Dividendenrecht vermitteln und daher nicht als ausgegeben gelten. Im Rahmen

der ADTRAN-Verschmelzung werden diese eigenen Aktien erlöschen (*cancellation*).

Darüber hinaus hat ADTRAN für seine Mitarbeiter und Organmitglieder Programme mit Bezugsrechten auf Aktien implementiert. Die unter den Programmen gewährten Bezugsrechte setzen den Eintritt unterschiedlicher Erfolgsziele und/oder den Ablauf bestimmter Wartefristen voraus. Ein Bezugsrecht berechtigt zum Bezug jeweils einer ADTRAN-Aktie. Die Bezugsrechte werden aufgrund der individuellen Vereinbarungen mit den Mitarbeitern gewährt und daher fortlaufend ausgegeben. Sobald die Wartefristen abgelaufen und/oder die Erfolgsziele eingetreten sind, können die Bezugsrechte ausgeübt werden. Die von den Bezugsberechtigten bezogenen Aktien erhöhen die Anzahl der ausgegebenen Aktien. Bis zum Wirksamwerden der ADTRAN-Verschmelzung wird sich daher die Anzahl der ADTRAN-Aktien leicht erhöhen. Bezugsrechte, die zum Zeitpunkt des Vollzugs der ADTRAN-Verschmelzung ausgegeben wurden, deren Wartefrist aber noch nicht abgelaufen ist, werden im Zuge der Verschmelzung zu entsprechenden Bezugsrechten auf Aktien der Bieterin. Die Bieterin weist unter Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage daraufhin, dass im Zeitraum vom 31. Oktober 2021 bis zum 30. Juni 2022 noch bis zu 2.252.307 Aktien durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen könnten, wodurch sich die Anzahl der ausgegebenen ADTRAN-Aktien zum 30. Juni 2022 auf bis zu 50.932.296 erhöhen könnte. Zu weiteren Einzelheiten wird auf Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

(c) **Mitglieder des Board of Directors von ADTRAN**

Der Verwaltungsrat (*board of directors*) der ADTRAN besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Thomas R. Stanton (Vorsitzender des Verwaltungsrates – *Chairman*);
- H. Fenwick Huss (*Lead Director*);
- Gregory McCray;
- Balan Nair;
- Jacqueline Rice; and
- Kathryn Walker.

Die Mitglieder des Senior Management Team von ADTRAN sind:

- Thomas R. Stanton (*Chief Executive Officer*);
- Michael K. Foliano (*Senior Vice President and Chief Financial Officer*);
- Ray Harris (*Chief Information Officer*);
- Ron Centis (*Senior Vice President, Global Operations*);
- Jay Wilson (*Chief Revenue Officer*);
- Robert Conger (*Senior Vice President, Technology and Strategy*); and
- Marc Kimpe (*Senior Vice President, Research and Development*).

(d) **Aktionärsstruktur von ADTRAN**

Die Aktien von ADTRAN sind zum Handel an der NASDAQ zugelassen (Ticker-Symbol: ADTN). Kein Aktionär beherrscht ADTRAN allein oder gemeinsam mit anderen Aktionären. Nach den Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage

sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die folgenden Aktionäre mit mehr als 5% an ADTRAN beteiligt:

- BlackRock. Inc.: 16,30%
- The Vanguard Group, Inc.: 11,05%
- BNY Mellon Asset Management: 6,82%
- Dimensional Fund Advisors L.P.: 5,19%

(e) **Überblick über die Geschäftstätigkeit**

ADTRAN ist ein weltweit agierender Anbieter für Netzwerk- und Übertragungstechnik. Die Geschäftstätigkeit spaltet sich im Wesentlichen in zwei Segmente, nämlich Netzwerklösungen und Support & Dienstleistungen. Das Segment Netzwerklösungen umfasst Hard- und Softwareprodukte im Bereich von Glasfaser-, Kupfer-, Koaxialkabel- und drahtlos Netzwerkinfrastrukturen sowie Konnektivitätslösungen für Privat- und Geschäftskunden. Mit seinem Support & Service Segment bietet ADTRAN ein umfassendes Portfolio an Netzwerkdesign-, Implementierungs- und Cloud-Management-Services, um Betreiber bei der Einrichtung von Multivendor-Netzwerken zu unterstützen und gleichzeitig die Kosten für die Wartung dieser Netzwerke zu senken. Durch die Kombination der Netzwerklösungen mit einem globalen Service- und Support-Angebot bietet ADTRAN dem Kunden alle zur Einrichtung und Wartung moderner Glasfasernetze in Haushalten und Unternehmen erforderlichen Leistungen aus einer Hand.

Zum 31. Dezember 2020 hatte ADTRAN 1.405 Vollzeitmitarbeiter in insgesamt 17 verschiedenen Ländern. Für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 6.2.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

2.4 Weitere Informationen

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage nachfolgende weitere Informationen veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat kennen keine Hinweise, die darauf hindeuten, dass diese Informationen nicht zutreffend sind.

(a) **Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen wird auf Ziffer 6.7 sowie auf Anhang 1 der Angebotsunterlage verwiesen.

(b) **Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an ADVA**

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder unmittelbar noch mittelbar ADVA-Aktien. Darüber hinaus werden diesen auch keine Stimmrechte nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Wie in Ziffer 6.10 der Angebotsunterlage beschrieben hat die Bieterin mit der Egora Holding GmbH und der Egora Investments GmbH (zusammen „EGORA“) am 30. August 2021 ein Irrevocable Undertaking abgeschlossen, in dem sich die beiden Gesellschaften verpflichtet haben, das Angebot für insgesamt 7.000.000 Aktien anzunehmen. Dies entspricht ca. 13,7% des Grundkapitals von ADVA. Damit hält

die Bieterin ein nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG meldepflichtiges Instrument, das auch ADTRAN zugerechnet wird. Abgesehen davon halten die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder mittelbar noch unmittelbar Instrumente gemäß §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf die Zielgesellschaft.

(c) **Angaben zu Wertpapiergeschäften**

Während des Zeitraums von sechs Monaten vor Bekanntmachung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 30. August 2021 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 12. November 2021 haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen ADVA-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, auf deren Grundlage sie berechtigt wären, die Übertragung von ADVA-Aktien zu verlangen (siehe Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage).

(d) **Mögliche Parallelgeschäfte**

Die Bieterin hat sich in Ziffer 6.11 der Angebotsunterlage vorbehalten, außerhalb des Übernahmeangebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zusätzlich ADVA-Aktien zu erwerben, soweit dies rechtlich zulässig ist. Soweit es zu einem solchen Erwerb oder Erwerbsvereinbarungen kommt, müssen die Informationen über einen solchen Erwerb unverzüglich im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften (§ 14 Abs. 3, § 23 Abs. 2 WpÜG) veröffentlicht werden. Ausweislich der Ausführungen in der Angebotsunterlage wird die Bieterin insbesondere im Internet (unter www.acorn-offer.com) und im Bundesanzeiger die Höhe der Aktien- und Stimmrechtsanteile sowie Art und Höhe der Gegenleistung publizieren, die für die erworbenen ADVA-Aktien gezahlt oder die für den Erwerb der ADVA-Aktien vereinbart wurde. Darüber hinaus werde auch eine unverbindliche englische Übersetzung im Internet (unter www.acorn-offer.com) veröffentlicht.

3. **INFORMATIONEN ÜBER DAS ÜBERNAHMEANGEBOT**

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen über das Übernahmeangebot zusammengefasst, die ausschließlich aus der Angebotsunterlage, dem BCA und Veröffentlichungen der Bieterin entnommen sind. Diese Informationen wurden vom Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft. Ausschließlich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben sind für den Inhalt, die Bedingungen und die Durchführung des Übernahmeangebots maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Aktionär selbst dafür verantwortlich ist, die Angebotsunterlage durchzusehen und zu einer Entscheidung zu gelangen, ob und in welchem Umfang er das Übernahmeangebot annehmen möchte.

3.1 **Durchführung des Angebots**

Bei dem Übernahmeangebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot in Form eines Tauschangebots zum Erwerb aller ADVA-Aktien gemäß § 29 Abs. 1 WpÜG, soweit sie nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden. Das Übernahmeangebot kann von allen ADVA-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage genannten Bestimmungen und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Das Übernahmeangebot unterliegt deutschem Recht, insbesondere den Vorschriften des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“).

3.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 30. August 2021 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <https://www.acorn-offer.com/> abrufbar.

3.3 Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage laut den Angaben unter Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach den Ausführungen der Bieterin am 11. November 2021 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach anderen Rechtsordnungen als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und einzelnen anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen des Rechts der Vereinigten Staaten erfolgen oder beabsichtigt sind.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 12. November 2021 gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG durch (i) Bekanntmachung im Internet unter www.acorn-offer.com sowie mittels (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zum kostenlosen Versand bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Frankfurter Zweigstelle, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per Telefax +49 69 1520 5277 oder E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) („**Abwicklungsstelle**“) an sämtliche ADVA-Aktionäre veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage durch die Abwicklungsstelle zum kostenlosen Versand und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, hat die Bieterin am 12. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Nach der Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin hat die Bieterin eine unverbindliche und nicht durch die BaFin überprüfte englische Übersetzung der Angebotsunterlage bei der SEC eingereicht, die auf dem Electronic Data Gathering, Analysis and Retrieval („**EDGAR**“) der SEC unter <https://www.sec.gov/edgar/searchedgar/companysearch.html> abrufbar ist. Auf dieser Website muss im Feld „Company Name“ nach „Acorn HoldCo, Inc.“ gesucht werden. Die englische Übersetzung der Angebotsunterlage ist außerdem unter www.acorn-offer.com verfügbar. Zudem hält die Abwicklungsstelle eine unverbindliche Übersetzung auf Anfrage zur kostenlosen Versendung bereit. Ferner veröffentlicht die Bieterin in einer englischsprachigen Pressemitteilung in den Vereinigten Staaten die Stellen, bei denen Exemplare der unverbindlichen englischen Übersetzung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, und benennt die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird.

Darüber hinaus hat die Bieterin in den Vereinigten Staaten ein Registration Statement bei der SEC eingereicht, das für die Ausgabe der Aktien an der Bieterin für die Durchführung des Unternehmenszusammenschlusses erforderlich ist. Nachdem das Registration Statement von der SEC für wirksam erklärt worden ist, wird es über das EDGAR System der SEC unter <https://www.sec.gov/edgar/searchedgar/companysearch.html> abrufbar sein.

Nach den Angaben unter Ziffer 1.5 in der Angebotsunterlage sind keine weiteren Veröffentlichungen geplant, die über die vorgenannten Publikationen hinausgehen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3.4 **Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten**

Die Bieterin führt unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage aus, dass das Übernahmeangebot von sämtlichen in- und ausländischen ADVA-Aktionären (einschließlich derer mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und den Vereinigten Staaten) nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren relevanten Rechtsvorschriften angenommen werden kann.

Jedoch könne die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. ADVA-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten annehmen wollen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Die Bieterin weist darauf hin, dass in anderen Jurisdiktionen als Deutschland und den Vereinigten Staaten keine Maßnahmen ergriffen worden sind oder ergriffen werden, die ein öffentliches Angebot der HoldCo-Angebotsaktien oder den Besitz oder die Verbreitung der Angebotsunterlage oder von Werbematerialien im Hinblick auf die HoldCo-Angebotsaktien gestatten würden, soweit dies nicht nach zwingendem Recht erforderlich ist oder in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage dargestellt wird.

Die Angebotsunterlage enthält unter Ziffer 1.6 weitere Informationen hierzu.

3.5 **Hintergrund des Übernahmeangebots**

(a) **Das Business Combination Agreement**

Das am 30. August 2021 abgeschlossene BCA legt die wesentlichen Schritte zur Umsetzung des angestrebten Unternehmenszusammenschlusses fest und enthält darüber hinaus Vereinbarungen über die Bedingungen des Zusammenschlusses, einschließlich der Führung der Bieterin als Holdinggesellschaft der Kombinierten Unternehmensgruppe. Die Angebotsunterlage enthält unter Ziffer 8.3 eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen des BCA. In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass der Anhang 3 zur Angebotsunterlage in Ziffer 4.3 Ausführungen zum wesentlichen Ablauf der Verhandlungen enthält.

Vorstand und Aufsichtsrat von ADVA haben dem Abschluss des BCA nach umfassender Prüfung zugestimmt. An der Einschätzung, dass der Abschluss des BCA im Interesse der ADVA liegt, hat sich seit dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung nichts geändert.

(b) **Das Übernahmeangebot**

Das Übernahmeangebot ist auf den Erwerb sämtlicher ADVA-Aktien durch die Bieterin gerichtet, soweit sie nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

Zum 31. Oktober 2021 hat ADVA 51.104.512 ADVA-Aktien ausgegeben. Bis zum Ende der Annahmefrist könnten noch bis zu 1.248.247 weitere ADVA-Aktien durch Ausübung von Bezugsrechten unter bestehenden Aktienoptionsprogrammen

entstehen. Sollten alle vorgenannten Optionen ausgeübt werden, könnte das Angebot für bis zu 52.352.759 ADVA-Aktien angenommen werden (siehe Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage). Nach den Ausführungen unter Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage beträgt die Anzahl der zum 31. Oktober 2021 ausgegebenen ADTRAN-Aktien 48.679.989. Darüber hinaus könnten bis zum 30. Juni 2022 (also zum angenommenen Datum für den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses) noch 2.252.307 ADTRAN Aktien durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen. Sollten alle vorgenannten Bezugsrechte ausgeübt werden, wären zum 30. Juni 2022 50.932.296 ADTRAN-Aktien ausgegeben (siehe Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage).

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie viele Aktien an der Bieterin zum Closing insgesamt ausgegeben werden und wie sie sich auf die ADVA und ADTRAN Aktionäre verteilen, wenn 100% der ADVA-Aktionäre das Angebot annehmen und wenn lediglich die Mindestannahmeschwelle von 70% erreicht wird. Dabei wird in Anlehnung an die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 und 7.3 der Angebotsunterlage unterstellt, dass alle bei ADVA bis Ende der Annahmefrist ausübbar Optionen ausgeübt werden oder worden sind. Ferner werden alle bis zum angenommenen Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses noch entstehenden ADTRAN-Aktien berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der nach den vorstehenden Absätzen berechneten maximalen Anzahl von 52.352.759 ADVA-Aktien und 50.932.296 ADTRAN Aktien und vor dem Hintergrund, dass (i) gemäß der ADTRAN-Verschmelzung jede ADTRAN-Aktie in das Recht auf den Erhalt einer Aktie an der Bieterin umgewandelt wird und dass (ii) das Umtauschverhältnis 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für jede eingereichte ADVA-Aktie enthält, wäre die Bieterin dazu verpflichtet, bis zu 43.159.614 HoldCo-Angebotsaktien im Rahmen des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses an die einreichenden ADVA-Aktionäre zu liefern. Danach würde sich bei einer Annahmquote von 100% die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Bieterin im Anschluss an den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses (ohne Berücksichtigung der besonderen Behandlung von Aktienspitzen) auf ca. 94.091.910 Aktien belaufen.

Sofern lediglich die Mindestannahmquote erreicht wird und infolgedessen nur die Mindestanzahl von 35.773.158 ADVA-Aktien, die für das Erreichen der Mindestannahmeschwelle erforderlich ist, eingereicht wird, würde sich die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Bieterin im Anschluss an den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses (ohne Berücksichtigung der besonderen Behandlung von Aktienspitzen) auf ca. 80.423.687 Aktien belaufen.

Sofern die Annahme des Übernahmeangebots für ADVA-Aktionäre zu Ansprüchen auf Aktienspitzen führt, werden diese Aktienspitzen im Rahmen einer Spitzenverwertung veräußert und den berechtigten ehemaligen ADVA-Aktionären in bar vergütet.

(c) **Die ADTRAN-Verschmelzung**

Die ADTRAN-Verschmelzung gestaltet sich nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten.

ADTRAN hat die Bieterin als Tochtergesellschaft errichtet, deren Anteile zu 100% von ADTRAN gehalten werden. Die Bieterin hat ebenfalls eine hundertprozentige

Tochtergesellschaft aufgesetzt, die Merger Sub. Im Rahmen der Verschmelzung wird die Merger Sub dergestalt auf ADTRAN verschmolzen, dass ADTRAN fortbesteht. Wie bei einer Verschmelzung nach deutschem Recht erlischt die Merger Sub mit der Verschmelzung auf ADTRAN. Abweichend zu einer Verschmelzung nach deutschem Recht verlieren die Aktionäre des aufnehmendem Rechtsträgers ADTRAN mit Vollzug der Verschmelzung allerdings ihre Stellung als Aktionäre der ADTRAN und erhalten als Abfindung Aktien an der Bieterin. ADTRAN wird zu einer Tochtergesellschaft der Bieterin.

Die Verpflichtung von ADTRAN, den Merger zu vollziehen, steht unter der Bedingung der Erfüllung sämtlicher Angebotsbedingungen, einschließlich der Zustimmung der Hauptversammlung von ADTRAN mit einfacher Mehrheit der ausstehenden stimmberechtigten Aktien von ADTRAN. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen im BCA zulässig kann die Erfüllung einer Bedingung auch durch einen Verzicht ersetzt werden. Nach Erfüllung oder Verzicht aller Angebotsbedingungen wird ADTRAN ein „Certificate of Merger“ beim Secretary of State von Delaware einreichen. Die ADTRAN-Verschmelzung wird wirksam, wenn das Certificate of Merger beim Secretary of State von Delaware eingereicht ist. Die ADTRAN-Verschmelzung soll vor dem Vollzug des Angebots wirksam werden.

(d) **Stellungnahme zur Strategie und den Zielen des Unternehmenszusammenschlusses**

In Ziffer 8.2 und 9.1.1. der Angebotsunterlage sind die strategischen Gründe und Ziele des Unternehmenszusammenschlusses zusammengefasst, die mit dem Übernahmeangebot erreicht werden sollen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben den vorgeschlagenen Unternehmenszusammenschluss umfassend mit Unterstützung von Finanz-, Rechts- und Steuerberatern geprüft und erwarten, dass der Unternehmenszusammenschluss im Interesse von ADVA liegt und erhebliche Chancen für die Gesellschaft mit sich bringt.

Im Folgenden sind wesentliche Aspekte zusammengefasst, die Vorstand und Aufsichtsrat bei ihren Überlegungen berücksichtigt haben:

- Durch den Unternehmenszusammenschluss werden zwei Unternehmen mit komplementären Stärken zusammengebracht, um ein führendes Unternehmen im Bereich optischer Übertragungstechnik für Unternehmens-, Zugangs- und Weitverkehrsnetze zu bilden. ADTRAN ist ein führender globaler Anbieter von Netzwerk- und Kommunikationsequipment. ADVA ist ein führender globaler Anbieter von optischer Übertragungstechnik und Carrier Ethernet Zugangslösungen.
- Durch die Bündelung der Finanzkraft und Forschungs- und Entwicklungskapazitäten werden Innovationen gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Kombinierten Unternehmensgruppe erhöht.
- Der Zusammenschluss erweitert den Kundenstamm, erhöht den für die Unternehmen erreichbaren Markt und verbessert die Chancen der Unternehmen, von bevorstehenden Investitionen in die Netzwerkinfrastruktur und aktuellen Trends in der Industrie zu profitieren (Digitalisierung, Rural Digital

Opportunity Fund, Breitband Investitionen, Cloud, 5G, Internet of Things, Homeoffice).

- Durch den Zusammenschluss entsteht ein differenzierter „End-to-end-Player“ mit komplementärer Expertise in den Bereichen Metro, Access, Aggregation und Breitband. Die Unternehmen haben ein komplementäres Technologie- und Produktportfolio. Durch den Zusammenschluss können die Unternehmen eine starke Optical Networking Plattform bilden, die im Wettbewerb mit großen Playern im Markt besser positioniert ist.
- Der Zusammenschluss erweitert und diversifiziert die geographische Präsenz der Unternehmen. ADVA's starke Präsenz in EMEA ergänzt sich mit ADTRAN's Stärke in Nordamerika.
- Durch Synergien, Wachstum und die durch den Zusammenschluss mögliche Förderung von Innovationen wird für Aktionäre zusätzlicher Wert geschaffen.
- Da ADVA's Aktionären Anteile an der neuen Holding-Gesellschaft angeboten werden, können ADVA's Aktionäre nicht nur auf ADVA-Ebene, sondern auch von den auf Ebene der ADTRAN entstehenden Synergien profitieren.
- Aufgrund der vereinbarten Mindestannahmeschwelle wird die Bieterin über eine hinreichende Stimmenmehrheit verfügen, um Strukturmaßnahmen umzusetzen, wenn sie für die erfolgreiche Integration erforderlich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat haben aber auch Risiken und andere potentiell negative Auswirkungen der Fusion in ihre Überlegungen einbezogen, insbesondere die folgenden Aspekte:

- Außerhalb der Kontrolle von ADVA, der Bieterin und ADTRAN liegende Umstände könnten dazu führen, dass der Vollzug der Transaktion scheitert oder sich wesentlich verzögert.
- Die Transaktion bedarf außenwirtschaftlicher und fusionskontrollrechtlicher Freigaben. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit dem Risiko auseinandergesetzt, dass entsprechende Freigaben nicht erteilt werden oder von Auflagen abhängig gemacht werden, die mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Kombinierte Unternehmensgruppe verbunden sind oder die Realisierung angestrebter Synergien einschränken. In jedem Fall führen die Freigabeverfahren zu einem längeren Zeitraum zwischen dem Abschluss des BCA und dem Vollzug des Zusammenschlusses.
- Die Integration von ADVA und ADTRAN könnte durch allgemeine Marktentwicklungen verzögert oder behindert werden.
- Vorstand und Aufsichtsrat haben auch das Risiko bedacht, dass sich angestrebte Synergien möglicherweise nicht vollständig oder nur später als erwartet erzielen lassen oder andere positive Effekte der Transaktion sich nicht in der gewünschten Form einstellen.
- Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch mit dem aus der Annahmeschwelle resultierenden Vollzugsrisiko und dem Risiko des Eingreifens von Hedgefonds oder aktivistischen Investoren befasst.

- Darüber hinaus sind Risiken im Zusammenhang mit vertraglichen Bestimmungen über Kontrollwechsel bedacht worden.

Nach umfassender Prüfung sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundenen Vorteile und Chancen die Nachteile und Risiken überwiegen. Vor diesem Hintergrund haben der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen, dass der Abschluss des BCA und der damit bezweckte Zusammenschluss der Unternehmen im besten Interesse der ADVA und ihrer Aktionäre liegen.

Das vorliegende Angebot dient der Erreichung der mit dem Unternehmenszusammenschluss verfolgten Vorteile und Chancen für ADVA. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher einstimmig das Übernahmeangebot.

3.6 Wesentliche Inhalte des Übernahmeangebots

(a) Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 12. November 2021 begonnen und endet am 12. Januar 2022, 24 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18 Uhr Ortszeit New York ("**Annahmefrist**"). In den nachfolgend genannten Fällen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

Wird das Angebot im Sinne des § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist geändert, so verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, also bis zum 26. Januar 2022, 24 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18 Uhr Ortszeit New York (§ 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 21 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

Die Annahmefrist verlängert sich auch dann, wenn ein Dritter während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot abgibt ("**Konkurrierendes Angebot**") und die Annahmefrist für das Übernahmeangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot endet. Nach § 22 Abs. 2 WpÜG bemisst sich der Ablauf der Annahmefrist für das Übernahmeangebot in diesem Fall nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung von ADVA einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 21. Januar 2022, 24 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18 Uhr Ortszeit New York.

(b) Weitere Annahmefrist

ADVA-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können dieses nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 WpÜG noch innerhalb der „**Weiteren Annahmefrist**“ annehmen. Diese beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG. Die Frist beginnt jedoch nur zu laufen, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist keine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen

Bedingungen endgültig ausgefallen ist, es sei denn auf diese Bedingung wurde zuvor wirksam verzichtet.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Es kann jedoch unter bestimmten Umständen ein Andienungsrecht für die das Angebot nicht annehmenden ADVA-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG bestehen (siehe Ziffer 16 (g) der Angebotsunterlage und Ziffer 7.2(j) dieser Stellungnahme).

Die Weitere Annahmefrist beginnt voraussichtlich am 18. Januar 2022 und endet dementsprechend am 31. Januar 2022, 24 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18 Uhr Ortszeit New York.

(c) **Rücktrittsrechte**

Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können die Inhaber von ADVA-Aktien, die das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen haben, von dem Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten. Im Fall eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können ADVA-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist vom Angebot zurücktreten, sofern der Vertragsschluss vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots erfolgte.

Darüber hinaus räumt die Bieterin den Inhabern von ADVA-Aktien, die das Angebot angenommen, das Recht ein, dass sie jederzeit während der Annahmefrist von den Verträgen, die in Folge der Annahme geschlossen worden sind, zurücktreten können (siehe Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage). Dieses Recht geht über die gesetzliche Regelung hinaus.

Die weiteren Einzelheiten zu den Rücktrittsrechten, ihrer Ausübung und den Folgen der Ausübung hat die Bieterin unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage beschrieben.

(d) **Vollzugsbedingungen**

Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge werden ausweislich Ziffer 12 der Angebotsunterlage nur vollzogen, wenn die nachstehend zusammengestellten Bedingungen erfüllt sind (zusammen die „**Vollzugsbedingungen**“, einzeln jeweils eine „**Vollzugsbedingung**“). Für ihren vollständigen Wortlaut wird auf Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage verwiesen. Der Erfüllung steht es gleich, wenn die Bieterin i. S. d. Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage wirksam und vor einem Ausfall der jeweiligen Vollzugsbedingung auf deren Eintritt verzichtet.

(i) **Einzelne Vollzugsbedingungen**

- Die Mindestannahmeschwelle von 70% aller zum 31. Oktober 2021 ausstehenden ADVA-Aktien nach Maßgabe von Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage wird erreicht. Diese Bedingung ist nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage erfüllt wenn zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die Gesamtzahl der
 - eingereichten Zielgesellschaftsaktien (wie in Ziffer 13.2.(b) der Angebotsunterlage definiert) (einschließlich der Zielgesellschaftsaktien für die die Annahme des Angebots während der Annahmefrist

erklärt worden ist, die Annahme aber erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der Zielgesellschaftsaktien in die ISIN DE000A3MQBT1 wirksam wird), für die ein Rücktrittsrecht nicht wirksam nach Maßgabe der Angebotsunterlage ausgeübt worden ist,

- Zielgesellschaftsaktien, die unmittelbar von der Bieterin oder ihren Tochterunternehmen oder einer anderen mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- Zielgesellschaftsaktien, die der Bieterin oder einem ihrer Tochterunternehmen gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind, und
- Zielgesellschaftsaktien, für die die Bieterin oder ihre Tochterunternehmen oder eine andere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG einen Vertrag außerhalb dieses Angebots abgeschlossen und dadurch einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an diesen Zielgesellschaftsaktien erworben hat,

(wobei Zielgesellschaftsaktien, die in den Anwendungsbereich mehrerer der vorstehenden Bulletpoints fallen nur einmal gezählt werden) mindestens 35.773.158 Zielgesellschaftsaktien bzw. 70% aller zum 31. Oktober 2021 ausgegebenen stimmberechtigten Zielgesellschaftsaktien entspricht.

- Die SEC hat vor Ablauf der Annahmefrist das Registration Statement hinsichtlich der Bieter-Aktien (wie in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage definiert) für wirksam erklärt und es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zum Gegenstand einer Sperrverfügung gemacht, Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage.
- Die ADTRAN-Aktionäre erteilen in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ihre Zustimmung zum Unternehmenszusammenschluss (wie in Ziffer 6.3.2(a) der Angebotsunterlage definiert) gem. Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage.
- Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 12. Januar 2023 (einschließlich) wurde die gesetzliche Wartefrist nach dem HSR-Act beendet oder ist abgelaufen (fusionskontrollrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten von Amerika, siehe Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage).
- Die außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben in Deutschland, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien und Spanien sind erteilt worden oder einschlägige Wartefristen sind abgelaufen oder beendet wie in Ziffer 12.1.5 der Angebotsunterlage beschrieben.
- Eine wesentliche Verschlechterung bei ADVA (Target-MAC), wie in Ziffer 12.1.6 der Angebotsunterlage beschrieben, bleibt aus.
- Wesentliche Compliance-Verstöße in der Zeit zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Ablauf der Annahmefrist, wie in Ziffer 12.1.7 der Angebotsunterlage beschrieben, bleiben aus.

- In der Zeit zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist erfolgt bei ADVA keine Kapitalerhöhung, die über die in Ziffer 12.1.8 der Angebotsunterlage festgelegten Grenzen hinausgeht.
- In der Zeit zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist erfolgt keine Veröffentlichung einer Ad-hoc-Meldung nach Artikel 17 MAR durch die Zielgesellschaft, dass die Zielgesellschaft mindestens die Hälfte des Grundkapitals verloren hat oder dass ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch den Vorstand beantragt wurde bzw. dass Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen, vgl. Ziffer 12.1.8 der Angebotsunterlage.
- Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ist der Bieterin von keiner zuständigen staatlichen Stelle eine Anordnung zugegangen, welche unmittelbar vor dem Ablauf der Annahmefrist noch in Kraft ist, und es wurde kein Recht einer zuständigen staatlichen Stelle erlassen, welches unmittelbar vor dem Ablauf der Annahmefrist noch in Kraft ist, das jeweils den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses in Übereinstimmung mit dem BCA ganz oder teilweise untersagt. Weitere Einzelheiten sind Ziffer 12.1.9 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

(ii) **Verzicht auf Vollzugsbedingungen**

Die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Bedingungen stehen jeweils unabhängig und abtrennbar voneinander. Die Bieterin behält sich vor, soweit gesetzlich zulässig, bis zu einem Werktag vor Ende der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Angebotsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten, jeweils sofern diese Angebotsbedingungen nicht endgültig ausgefallen sind. Nach den Bestimmungen des BCA darf die Bieterin auf die folgenden Bedingungen nicht verzichten: Registration Statement, Zustimmung der ADTRAN-Aktionäre zum BCA und fusionskontrollrechtliche und außenwirtschaftsrechtliche Freigaben (einschließlich CFIUS). Ein Verzicht auf oder eine Absenkung der Mindestannahmeschwelle bedarf der Zustimmung von ADVA. Gleiches gilt für die Bedingung, dass der Vollzug der Transaktion aufgrund einer Untersagungsverfügung nicht vollzogen werden darf oder unzulässig ist. Eine Absenkung der Mindestannahmeschwelle darf nur erfolgen, soweit die Anforderungen an den Liquiditätstest für die HoldCo-Angebotsaktien erfüllt sind, die von der BaFin gestellt werden. Die Mindestannahmequote darf daher nicht unter 18% aller zum 31. Oktober 2021 ausgegebenen, stimmberechtigten Zielgesellschaftsaktien abgesenkt werden (vgl. Ziffer 10.2.10 der Angebotsunterlage).

Der Verzicht auf Angebotsbedingungen stellt eine Änderung des Angebots dar. Die Bieterin hat jede Änderung des Angebots, also auch einen Verzicht auf Angebotsbedingungen, unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

Im Fall einer Änderung des Angebots verlängert sich die Angebotsfrist automatisch um zwei Wochen, also voraussichtlich bis zum 26. Januar 2022, 24.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, 18:00 Uhr Ortszeit New York, sofern

die Veröffentlichung der Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG).

Im Fall eines Verzichts auf Angebotsbedingungen können ADVA-Aktionäre, die vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots das Angebot bereits angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von den Verträgen zurücktreten, die mit der Annahme des Angebots zustande gekommen sind.

(iii) **Nichteintritt von Vollzugsbedingungen**

Die Angebotsbedingungen gemäß Ziffern 12.1 der Angebotsunterlage müssen bis zum Ablauf der Annahmefrist vorliegen. Lediglich die fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftlichen Freigaben gemäß Ziffern 12.1.4–5 der Angebotsunterlage müssen bis spätestens 12. Januar 2023 eingetreten sein.

Sofern eine oder mehrere der Angebotsbedingungen nicht eingetreten sind und die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor rechtswirksam darauf verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Bereits zum Verkauf eingereichte ADVA-Aktien werden zurückgewährt. Für weitere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, insbesondere zu möglichen Verzichtserklärungen der Bieterin und den Rechtsfolgen im Fall des Erlöschens des Angebots, wird insbesondere auch auf Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

(e) **Börsenhandel mit eingereichten ADVA-Aktien**

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage unter Ziffer 13.9 darauf hingewiesen, dass eingereichte ADVA-Aktien am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgebpflichten (Prime-Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3MQBT1 gehandelt werden können. Der Handel beginne voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist und werde voraussichtlich (i) mit Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist, wenn alle in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten Bankarbeitstags unmittelbar vor der Abwicklung oder Rückabwicklung des Angebots ausgesetzt.

Die Modalitäten der Annahme und des Vollzugs des Übernahmeangebots sind unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jede Person, die eingereichte ADVA-Aktien erwirbt, in sämtliche Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus der Annahme des Übernahmeangebots ergeben, einschließlich der in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage dargelegten unwiderruflichen Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen.

Nicht zum Umtausch eingereichte ADVA-Aktien werden weiterhin unter der ISIN DE 000 510 300 6 (WKN 510 300) gehandelt.

(f) **Anwendbares Recht**

Ausweislich der Ziffer 22 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den ADVA-Aktionären und der Bieterin zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.

(g) **Veröffentlichungen**

Die Bieterin hat in Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage beschrieben, dass sie unverzüglich im Internet auf der Internetseite www.acorn-offer.com (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und im Bundesanzeiger (in deutscher Sprache) bekannt gibt, falls (i) die Bieterin auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen verzichtet hat, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf sie verzichtet hat oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird.

Darüber hinaus wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Teil der Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG mitteilen, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

Die Bieterin hat ferner in Ziffer 21 der Angebotsunterlage angekündigt, unter anderem auch den jeweiligen Umfang der zugegangenen Annahmeerklärungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter www.acorn-offer.com (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und (ii) zusätzlich in deutscher Sprache im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen nach Angaben der Bieterin täglich erfolgen. Die Ergebnisse des Angebots wird die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist in gleicher Weise veröffentlichen. Schließlich wird die Bieterin unverzüglich in der vorgenannten Weise veröffentlichen, wenn die Schwelle für einen übernahmerechtlichen Squeeze-out im Sinne von § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erreicht ist.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass sämtliche sonstige nach dem WpÜG erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter www.acorn-offer.com (in deutscher Sprache und einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

3.7 **Notwendige Mittel zur Erfüllung des Übernahmeangebots**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Zum 31. Oktober 2021 hat ADVA 51.104.512 Aktien ausgegeben.

Bei der Beurteilung der Sicherstellung der Fähigkeit zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots hat die Bieterin nach den Ausführungen unter Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage ferner auch das gesamte noch bestehende bedingte Kapital von ADVA einbezogen, und deshalb unterstellt, dass bis zu 55.546.361 ADVA-Aktien ausgegeben sein könnten. Darüber hinaus wurde auch noch berücksichtigt, dass sich das Grundkapital von ADVA noch um 1% (also 511.045 Aktien) erhöhen könnte. Danach könnten maximal 56.057.406 ADVA-Aktien angedient werden. Auf der Basis des Umtauschverhältnis wären von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für jede ADVA Aktie wäre danach maximal 46.213.726 HoldCo-

Angebotsaktien (wegen etwaiger Spitzenverwertung aufgerundet auf ganze Aktien) zu liefern. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Berechnung nachvollzogen und halten sie für zutreffend. Indem die Bieterin sicherheitshalber das gesamte bedingte Kapital von ADVA und eine mögliche weitere Kapitalerhöhung von 1% in ihre Berechnung einbezieht, geht die vorgenannte Anzahl von HoldCo-Angebotsaktien auch über die in Ziffer 3.5 (b) dieser Stellungnahme berechnete Anzahl von HoldCo-Angebotsaktien hinaus, die zu liefern wäre, wenn alle bis Ende der Annahmefrist ausübbar Stock Options tatsächlich ausgeübt würden.

Nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Bieterin könne zum Zeitpunkt des Vollzugs bis zu 200.000.000 Stammaktien ausgeben. Gehe man von der Wirksamkeit der ADTRAN-Verschmelzung zum 30. Juni 2022 aus, könnten (unter Berücksichtigung der Ausübung aller Optionen auf ADTRAN-Aktien) kurz vor der Abwicklung maximal 50.932.296 Bieter-Aktien im Rahmen der ADTRAN-Verschmelzung bezogen werden. Demzufolge sei die Bieterin in der Lage, die maximal erforderliche Anzahl von HoldCo-Angebotsaktien zu liefern.

Die Bieterin geht ausweislich der Ausführungen in Ziffer 14.1.2 der Angebotsunterlage davon aus, dass für die Vorbereitung und Umsetzung des Angebots Transaktionskosten in einer Größenordnung von ca. EUR 14.890.230 entstehen, die nach Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage in vollem Umfang aus freiem Cashflow von ADTRAN bezahlt werden.

3.8 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Hinblick auf weitere Informationen und Einzelheiten der Angebotsunterlage werden die ADVA-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorgenannten Informationen stellen lediglich eine Zusammenfassung von in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen dar und geben diese nicht vollständig wieder. Die Beschreibung des Übernahmeangebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Übernahmeangebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Übernahmeangebots und dessen Vollzug sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder ADVA-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

4.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Nach den Bestimmungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen ADVA-Aktionären an, sämtliche auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit der ISIN DE0005103006 mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1 je Aktie und mit jeweils voller Dividendenberechtigung sowie sämtlichen damit verbundenen Nebenrechten zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots zu erwerben, soweit sie nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

Die Bieterin bietet 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien im Tausch gegen eine ADVA-Aktie als Angebotsgegenleistung an. Jede HoldCo-Angebotsaktie hat einen Nominalwert in Höhe von USD 0,01.

Aufgrund des ungeraden Umtauschverhältnisses von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für jeweils eine ADVA-Aktie ist denkbar, dass einem einreichenden ADVA-Aktionär keine volle Zahl an HoldCo-Angebotsaktien zugeteilt werden kann, sondern Aktienspitzen an HoldCo-Angebotsaktien entstehen. Diese Aktienspitzen werden im Rahmen einer Spitzenverwertung durch den Settlement Agent kurz nach dem Vollzug veräußert. Jeder Inhaber von eingereichten ADVA-Aktien, der sonst berechtigt gewesen wäre, Aktienspitzen an HoldCo-Angebotsaktien zu erhalten, wird stattdessen eine Bargeldsumme erhalten, die seinem Anteil am Nettoerlös aus der Spitzenverwertung entspricht (siehe Ziffer 10.4 und 13.6 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin wird sicherstellen und bewirken, dass ihre Stammaktien (einschließlich der HoldCo-Angebotsaktien) vor der Übertragung der HoldCo-Angebotsaktien an die einreichenden ADVA-Aktionäre zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilsegment mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) sowie an der NASDAQ zugelassen sind. Der Handel wird nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage am Tag der Abwicklung aufgenommen werden (Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage). Die HoldCo-Angebotsaktien, die die einreichenden ADVA-Aktionäre bei Vollzug des Übernahmeangebots erhalten, werden damit zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG zugelassen sein. Das Erfordernis gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, dass die als Gegenleistung angebotenen Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG zugelassen sind, ist damit erfüllt. Die HoldCo-Angebotsaktien werden mit den übrigen Stammaktien der Bieterin vollständig gleichgestellt sein.

Nach den Ausführungen in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage werden die einreichenden ADVA-Aktionäre im Zuge der Abwicklung des Angebots zu Eigentümern der HoldCo-Angebotsaktien. Als solchen werden Ihnen über die Verwahrkette des Nominee und die Depotbanken die Rechte zustehen, die mit den HoldCo-Angebotsaktien verbunden sind (einschließlich Dividendenrecht und Stimmrechte).

Sowohl ADVA als auch ADTRAN haben eine erhebliche Streubesitz-Marktkapitalisierung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung waren die ADVA-Aktien in den SDAX Index einbezogen.

Ausweislich der Ausführungen unter Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin einen Liquiditätstest für die HoldCo-Angebotsaktien durchgeführt. Dieser Test soll sicherstellen, dass die ADVA-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erwarten können, den Wert der Gegenleistung, die sie für ihre ADVA-Aktien erzielen, durch Veräußerung der HoldCo-Angebotsaktien zu realisieren. Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des OLG Frankfurt (Beschluss vom 11.1.2021 – WpÜG 1/20) ist die erforderliche Liquidität jedenfalls gegeben, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Die Aktie wird täglich gehandelt; und
- die Marktkapitalisierung des Streubesitzes (ohne Aktionäre, die mehr als 5% der Aktien an dem Emittenten halten) der angebotenen Aktien liegt nicht unter EUR 500 Millionen (Streubesitzschwelle) und
- eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (i) die durchschnittliche tägliche Zahl der Geschäfte mit dieser Aktie liegt nicht unter 500 oder (ii) der tägliche Tagesumsatz mit dieser Aktie liegt nicht unter EUR 2 Millionen.

Bei diesem Test wird davon ausgegangen, dass die einreichenden ADVA-Aktionäre ihre Anteile an der Frankfurter Wertpapierbörse handeln. Die Liquidität im vorgenannten Sinne

muss daher an der Frankfurter Wertpapierbörse zu erwarten sein, wobei auf eine vernünftige Prognose abzustellen ist. Die Annahmen für diesen Test und die angewandten Methoden sind in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage beschrieben. Der Test zeigt, dass für die HoldCo-Angebotsaktien die Streubesitzschwelle um 100%, die Schwelle der täglichen Geschäfte um 401% und die Schwelle des Tagesumsatzes um 77% überschritten ist.

Angesichts dessen teilen Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung der Bieterin, wonach die HoldCo-Angebotsaktien liquide Aktien im Sinne von § 31 Abs. 2 WpÜG sein werden.

4.2 **Gesetzliche Vorgaben für die Mindestgegenleistung**

Der Wert der Angebotsgegenleistung muss gemäß den Bestimmungen betreffend die Mindestgegenleistung in § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4, 5 und 7 WpÜG-Angebots-VO dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von ADVA-Aktien in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprechen.
- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der ADVA-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots entsprechen ("**Dreimonats-Durchschnittskurs**").

Nach den Ausführungen unter Ziffer 10.3 (a) der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen im für § 4 WpÜG-Angebots-VO relevanten Zeitraum ADVA-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, die diese zum entgeltlichen Erwerb von ADVA-Aktien berechtigten.

Die Bieterin führt unter Ziffer 10.3 (b) der Angebotsunterlage aus, dass die BaFin der Bieterin mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 mitgeteilt hat, dass der Dreimonats-Durchschnittskurs EUR 12,30 je Zielgesellschaftsaktie beträgt. Somit beläuft sich der für jede ADVA-Aktie gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO zu zahlende Mindestpreis auf EUR 12,30.

4.3 **Bewertung der Bieterin**

Besteht die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Aktien, sind gemäß § 7 die §§ 5 und 6 WpÜG-AngebotsVO bei der Bestimmung des Wertes dieser Aktien anzuwenden. Demnach bestimmt sich der Wert der Gegenleistung grundsätzlich nach dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der angebotenen Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.

Die Aktien der Bieterin sind jedoch bisher weder börsennotiert noch werden sie an einer Börse gehandelt. Daher kann der Mindestpreis der im Rahmen des Tauschangebots angebotenen Gegenleistung nicht anhand des nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2 WpÜG-AngebotsVO relevanten Durchschnittskurses bestimmt werden.

Ausweislich Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin den Wert der HoldCo-Angebotsaktien anhand einer Bewertung der Bieterin ermittelt. In diesem Zusammenhang habe sie die Stellungnahme eines Sachverständigen eingeholt, der Value Trust Financial Advisors SE.

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, dass die Sachverständige in ihrer Stellungnahme auf der Basis einer Aktienpreis- und Liquiditätsanalyse zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Wert einer HoldCo-Angebotsaktie dem volumengewichteten durchschnittlichen Marktpreis der ADTRAN-Aktien an der NASDAQ während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots am 30. August 2021 entspreche. Maßgeblich sei danach der Zeitraum vom 30. Mai 2021 bis einschließlich des 29. August 2021 („**Maßgeblicher Zeitraum**“). Dieser Wert wird in der Angebotsunterlage mit EUR 18,19 je Aktie angegeben.

Zur Bewertung der HoldCo-Angebotsaktien kann nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage auf den Marktpreis der ADTRAN-Aktien zurückgegriffen werden. Nach den Regelungen des BCA erfolge die ADTRAN-Verschmelzung unmittelbar vor dem Vollzug des Zusammenschlusses. Zum Zeitpunkt des Vollzugs werde die Bieterin einzige Aktionärin der ADTRAN sein und daneben keine weiteren Beteiligungen halten und kein anderes Geschäft betreiben. Bei einem funktionierenden und liquiden Kapitalmarkt, der aufgrund der angestrebten NASDAQ-Notierung der Bieter-Aktien zu erwarten sei, könnte damit gerechnet werden, dass der Preis der HoldCo-Angebotsaktien den Preis der ADTRAN-Aktien spiegele.

Die an der NASDAQ gehandelten ADTRAN-Aktien seien auch liquide. Während des Maßgeblichen Zeitraums seien im Durchschnitt täglich 278.072 ADTRAN-Aktien und insgesamt 17.518.544 ADTRAN-Aktien an der NASDAQ gehandelt worden.

Der auf der Basis eines volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses bestimmte Börsenpreis werde von der Rechtsprechung auch zur Bestimmung der Mindestentschädigung bei Strukturmaßnahmen, wie z.B. bei einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder einem Squeeze-out, herangezogen, weil der Börsenpreis bei einem liquiden Markt typischerweise den Wert darstelle, zu dem der Aktionär seine Aktien veräußern kann. Aufgrund der Vergleichbarkeit des Ziels der Unternehmensbewertung bei Strukturmaßnahmen mit dem Zweck der Regelungen der WpÜG-AngebotsVO, Minderheits- oder außenstehender Aktionäre vor einem Wertverlust zu schützen, könnten die für Strukturmaßnahmen entwickelten Grundsätze zur Bestimmung einer Mindestgegenleistung im Fall eines Übernahmeangebots herangezogen werden.

Der volumengewichtete Durchschnittsbörsenpreis sei für den Maßgeblichen Zeitpunkt durch Multiplikation der folgenden Faktoren berechnet worden: (i) der in USD ausgewiesene Durchschnittspreis der ADTRAN-Aktien für jeden Handelstag an der NASDAQ innerhalb des Maßgeblichen Zeitraums (Quelle: Bloomberg); (ii) die Gesamtzahl der ADTRAN-Aktien, die während des Maßgeblichen Zeitraums an jedem Handelstag an der NASDAQ gehandelt wurden (Quelle: Bloomberg) und (iii) der durchschnittliche EUR/USD-Kassa Wechselkurs für die relevanten Handelstage während des Maßgeblichen Zeitraums, der zur Umrechnung des sich ergebenden volumengewichteten Durchschnittskurses während der letzten drei Monate in USD in EUR (Quelle FactSet) verwendet wird. Das Ergebnis dieser Multiplikation sei dann durch die Gesamtzahl der im Maßgeblichen Zeitraum über die NASDAQ gehandelten ADTRAN-Aktien geteilt worden. Hierbei sei der oben genannte Wert von EUR 18,19 ermittelt worden.

Zusätzlich sei der Unternehmenswert mittels Multiplikatoranalyse unter Verwendung von Markt- und Transaktionsmultiplikatoren ermittelt worden. Darüber hinaus sei auf Grundlage öffentlich zugänglicher Daten anhand von Maklereinschätzungen des Unternehmenswerts der Bieterin eine Discounted-Cashflow-Analyse durchgeführt worden. Die Ergebnisse der durchgeführten Kapitalmarktanalysen hätten das gefundene Ergebnis und damit auch die

Anknüpfung an den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenpreis zur Bewertung der HoldCo-Angebotsaktien gestützt.

Die Multiplikation des so errechneten Mindestpreises der ADTRAN-Aktien von EUR 18,19 mit dem Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für eine ADVA-Aktie ergebe kaufmännisch gerundet den angegebenen Mindestwert der Angebotsgegenleistung von EUR 15,00.

Für weitere Einzelheiten zu der von der Sachverständigen vorgenommenen Bewertung wird auf Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anhaltspunkt an der Richtigkeit der Ausführungen unter Ziffer 10.5 zur von der Bieterin vorgenommenen Bewertung zur Sicherstellung der Mindestanforderungen des WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO zur Höhe der Gegenleistung zu zweifeln. Im unmittelbaren Anwendungsbereich der WpÜG-AngebotsVO bestimmt sich der Höchstwert, der für Gegenleistungsaktien angesetzt werden darf, nach dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien des Bieters während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes (§§ 7, 5 WpÜG-AngebotsVO). Die von der Bieterin vorgenommene Bewertung folgt denselben Prinzipien. Auch die Heranziehung des Marktpreises der ADTRAN-Aktien zur Bestimmung der bislang nicht börsennotierten HoldCo-Angebotsaktien ist nachvollziehbar. Die Bieterin wird zum Zeitpunkt des Vollzugs des Zusammenschlusses nur die Beteiligung an der ADTRAN halten und kein anderes Geschäft betreiben. Alle Transaktionskosten der Bieterin wird ADTRAN tragen (siehe Ziffer 15.2.3 der Angebotsunterlage). Die Einschaltung der Bieterin ist allein der Transaktionsstruktur geschuldet. Auch Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der Wert der HoldCo-Angebotsaktien zu diesem Zeitpunkt dem Wert der ADTRAN-Aktien entspricht, an deren Stelle sie bei Vollzug der Verschmelzung treten. Zwar ist eine Anknüpfung an den Börsenwert der Gegenleistungsaktien gesetzlich nur für solche Aktien vorgesehen, die an einer inländischen oder einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind. Weil es sich jedoch bei der NASDAQ um eine vergleichbare Börse handelt und deshalb eine tatsächliche Vermutung für die Angemessenheit der dort gefundenen Börsenkurse spricht, können diese Werte im Rahmen einer Unternehmensbewertung, wie sie hier vorgenommen wurde, herangezogen werden.

4.4 **Stellungnahme zur Art und Höhe der Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Art der angebotenen Gegenleistung. Das Übernahmeangebot ist Teil des Unternehmenszusammenschlusses von ADVA und ADTRAN. Durch das Angebot von HoldCo-Angebotsaktien wird erreicht, dass die das Angebot annehmenden ADVA-Aktionäre Aktionäre der gemeinsamen Obergesellschaft werden. Das Angebot einer Geldleistung hätte zur Folge gehabt, dass die annehmenden Aktionäre künftig nicht mehr am Erfolg der Kombinierten Unternehmensgruppe teilhaben könnten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere die im Folgenden dargestellten Aspekte und Verfahren berücksichtigt, nämlich Fairness Opinions von Jefferies International Limited („**Jefferies**“) und KPMG zur Frage der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gegenüber den Inhabern von ADVA-Aktien aus finanzieller Sicht, einen Vergleich mit historischen Börsenkursen und Umtauschverhältnissen, das Irrecoverable Undertaking von EGORA, Beurteilungen durch Finanzanalysten, Discounted Cashflow-Verfahren und Bewertungsmultiplikatoren. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie keine Bewertung von ADVA und ADTRAN auf Grundlage des IDW S 1 durchgeführt haben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils das Umtauschverhältnis für das Angebot und die Höhe der Angebotsgegenleistung untersucht und intensiv analysiert und bewertet. Bei ihren Überlegungen wurden Vorstand und Aufsichtsrat vom Finanzberater der Gesellschaft Jefferies unterstützt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung eigenhändig und ohne Rücksicht auf die Verpflichtung im BCA erfolgt, die Annahme des Angebots bei bestimmten Voraussetzungen zu empfehlen.

(a) **Fairness Opinions**

Jefferies hat am 23. November 2021 eine an den Vorstand und Aufsichtsrat gerichtete Stellungnahme abgegeben, nach der vorbehaltlich aller in der Stellungnahme abgegebenen Annahmen, Qualifikationen und Beschränkungen das angebotene Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für eine ADVA-Aktie gegenüber den ADVA-Aktionären aus finanzieller Sicht angemessen ist („**Jefferies-Fairness Opinion**“). Darüber hinaus hat auch KPMG am 23. November 2021 für den Vorstand und Aufsichtsrat eine Stellungnahme abgegeben, nach der vorbehaltlich aller in der Stellungnahme abgegebenen Annahmen, Qualifikationen und Beschränkungen das angebotene Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für eine ADVA-Aktie gegenüber den ADVA-Aktionären finanziell angemessen im Sinne des Standards IDW S8 ist („**KPMG-Fairness Opinion**“ und zusammen mit der Jefferies Fairness Opinion „**Fairness Opinions**“). Vorstand und Aufsichtsrat haben die Fairness Opinions intensiv mit den jeweiligen Vertretern von Jefferies und KPMG diskutiert. Auf Basis der Darstellungen und Erläuterungen dieser Sachverständigen sind Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit des jeweils angewandten Ansatzes und der jeweils angewandten Methoden und Analysen überzeugt.

(i) **Jefferies**

Jefferies ist als Finanzberater der ADVA im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss tätig. Auf Wunsch von Vorstand und Aufsichtsrat hat Jefferies die Jefferies Fairness Opinion erstellt.

In der Jefferies Fairness Opinion gelangt Jefferies zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen und zum Zeitpunkt der Abgabe der Jefferies Fairness Opinion (das heißt am 23. November 2021) das Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für eine ADVA-Aktie aus Sicht der ADVA-Aktionäre finanziell angemessen ist. Die Jefferies-Fairness Opinion ist diesem Dokument als **Anlage 1** beigefügt.

Jefferies hat die Jefferies-Fairness-Opinion dem Vorstand und Aufsichtsrat am 23. November 2021 zur Verfügung gestellt und in der Sitzung des Vorstands am 23. November 2021 und in der Sitzung des Aufsichtsrats am 23. November 2021 vorgestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander eingehend mit der eingeholten Jefferies-Fairness Opinion befasst und deren Ergebnisse mit Vertretern von Jefferies erörtert und einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Als Informationsgrundlage standen Jefferies bei der Erstellung der Jefferies Fairness Opinion die folgenden Informationen zur Verfügung: Das BCA, eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage, ein Entwurf dieser Stellungnahme, öffentlich zugängliche Informationen, von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Finanzinformationen und Planungen zu ADVA und ADTRAN und weitere von Jefferies für angemessen gehaltene Informationen. Bei den in der Jefferies-Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung auch hier angemessen ist.

Im Rahmen von Jefferies' Analyse wurden folgende Verfahren herangezogen: (i) Discounted Cash Flow-Verfahren und (ii) Marktpreisorientierte Bewertungsverfahren in Form von Trading-Multiplikatoren für ADVA und ADTRAN und andere Unternehmen, die von Jefferies für vergleichbar erachtet wurden. Darüber hinaus hat Jefferies Kursziele von Analysten für ADVA und ADTRAN herangezogen.

Die Jefferies-Fairness Opinion beschreibt die zugrunde gelegten Annahmen, die genutzten Informationen, zu berücksichtigende Qualifikationen und bestimmte Beschränkungen der Opinion. Um die Jefferies-Fairness Opinion zu verstehen, sollte diese vollständig gelesen werden. Die Jefferies-Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird. Sie ist weder als solches gedacht noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Die Jefferies-Fairness Opinion folgt auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. („IDW“) gesetzt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness Opinions nach IDW S 8).

Die Jefferies-Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für eine ADVA-Aktie gegenüber den ADVA-Aktionären aus finanzieller Sicht zum Tag der Ausstellung der Jefferies-Fairness Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, ob ein ADVA-Aktionär seine Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Jefferies die Jefferies-Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Bewertung des Angebots abgegeben hat. Die Jefferies-Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte für Dritte. Weder die Tatsache, dass die Jefferies-Fairness Opinion gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben wurde, noch die Zustimmung von Jefferies, die Jefferies-Fairness Opinion der Begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der Aktionäre der Gesellschaft), sich auf die Jefferies-Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus dieser abzuleiten. Jefferies haftet gegenüber Dritten nicht für die Jefferies-Fairness Opinion.

Jefferies war und ist als Finanzberater für ADVA im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss tätig und erhält ein marktübliches Honorar für diese Dienstleistungen, das überwiegend vom Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses abhängig ist. Darüber hinaus hat sich ADVA verpflichtet, Jefferies bestimmte Aufwendungen zu erstatten sowie von bestimmten Haftungen und Verbindlichkeiten freizustellen, die in Verbindung mit dem Unternehmenszusammenschluss entstehen können.

(ii) **KPMG**

Auf Wunsch von ADVA hat KPMG für den Vorstand und Aufsichtsrat eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses aus finanzieller Sicht für die ADVA-Aktionäre erstellt. Die KPMG-Fairness Opinion folgt dem Standard IDW S8 „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

In ihrer auf den 23. November 2021 datierenden Fairness Opinion gelangt die KPMG zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen und zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion (das heißt am 23. November 2021) das Umtauschverhältnis in Höhe von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für je eine ADVA-Aktie aus Sicht der ADVA-Aktionäre finanziell angemessen im Sinne des IDW S8 ist. Der Opinion Letter ist diesem Dokument als **Anlage 2** beigelegt.

KPMG hat die KPMG-Fairness-Opinion dem Vorstand und Aufsichtsrat am 23. November 2021 zur Verfügung gestellt und diese mündlich in der Sitzung des Vorstands am 23. November 2021 und in der Sitzung des Aufsichtsrats am 23. November 2021 vorgestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander eingehend mit der eingeholten KPMG-Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von KPMG erörtert und einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Die KPMG-Fairness Opinion wurde ausschließlich zu dem Zweck erstellt, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat zum 23. November 2021 eine Meinung bilden können über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die ADVA-Aktionäre aus finanzieller Sicht. Die KPMG-Fairness Opinion enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots der Bieterin durch die Aktionäre.

Es war nicht Gegenstand der Tätigkeit von KPMG, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne einer rechtlichen oder steuerlichen Stellungnahme zu prüfen. Die Beurteilung der Angemessenheit beschränkt sich auf die rein finanziellen Aspekte des Angebots. Die KPMG weist darauf hin, dass sich die von KPMG im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence, einer gutachterlichen Unternehmensbewertung nach IDW S1 oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheiden. Demzufolge stellt die Fairness Opinion kein Testat oder andere Form der Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse oder des

Planungssystems bzw. der Unternehmensplanung dar. KPMG übernimmt keine Verantwortung für das Eintreten der Planung bzw. der dieser zugrunde liegenden Prämissen und Annahmen. Die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen sind weder geprüft noch prüferisch durchgesehen.

Im Rahmen der Prüfung des Umtauschverhältnisses hat KPMG eine Reihe von Finanzanalysen durchgeführt, die nach ihrer Ansicht angemessen erschienen, um für den Vorstand und den Aufsichtsrat eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung des Umtauschverhältnisses aus finanzieller Sicht zu schaffen. Dabei legte KPMG eine Vielzahl von Faktoren, Annahmen, Methoden, Einschränkungen und Einschätzungen zugrunde, die in der KPMG Fairness Opinion erläutert werden.

KPMG hat ihre Arbeiten auf Basis der von ADVA zur Verfügung gestellten Informationen und öffentlich verfügbaren Informationen durchgeführt. Im Rahmen der Arbeiten wurden insbesondere die folgenden Analysen durchgeführt: (i) Durchsicht des freiwilligen Übernahmeangebots, (ii) Entwicklung eines Verständnisses für das Geschäftsmodell von ADVA und ADTRAN, (iii) Durchsicht der wesentlichen Finanzinformationen (Jahresabschlüsse, Unternehmensplanungen sowie sonstige finanz- und betriebswirtschaftliche Analysen) von ADVA und ADTRAN, (iv) Plausibilitätsanalyse der Planungsrechnungen sowie Gespräche mit dem Vorstand von ADVA und ADTRAN über die zukünftige erwartete Entwicklung sowie die Markt- und Wettbewerbssituation, (v) Analyse von erstellten Planungsszenarien und Entwicklung weiterer Planungsszenarien auf der Basis eigener Untersuchungen und Feststellungen für ADVA und ADTRAN und (vi) Analyse des Transaktionsprozesses.

Zur Bestimmung der Angemessenheit wurde folgende Verfahren herangezogen: (i) Kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren durch jeweilige Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals von ADVA und ADTRAN unter der Prämisse einer stand-alone Bewertung auf der Grundlage der vom Management vorgelegten Planungsrechnung sowie Sensitivitätsberechnung für den Marktwert des jeweiligen Eigenkapitals anhand der Durchführung einer Simulationsanalyse für wesentliche Kennzahlen der Planungsrechnung, (ii) Marktpreisorientiertes Bewertungsverfahren in Form von Börsenkursanalysen von ADVA und ADTRAN, Trading-Multiplikatoren für ADVA und ADTRAN und Transaktionsmultiplikatoren für ADVA und ADTRAN sowie (iii) Kursziele von Analysten für ADVA und ADTRAN.

Die KPMG-Fairness Opinion berücksichtigt die bis zum 23. November 2021 bekannten Tatsachen und Umstände. Ereignisse oder Informationen, die nach dem 23. November 2021 eintreten, sind in der Beurteilung der finanziellen Fairness des Tauschangebots nicht berücksichtigt.

Die KPMG-Fairness Opinion steht unter weiteren bestimmten Annahmen und Vorbehalten. Die vollständige Lektüre der beigefügten KPMG-Fairness Opinion ist zum Verständnis der zugrunde liegenden Untersuchungen und Ergebnisse erforderlich.

KPMG erhält für die Erstellung der Fairness Opinion eine marktübliche Vergütung. Diese Vergütung ist nicht vom Ergebnis der Fairness Opinion oder des Angebots abhängig.

(b) **Vergleich mit historischen Börsenkursen und historischen Umtauschverhältnissen**

Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung der Börsenkurse der ADVA-Aktien und der ADTRAN-Aktien berücksichtigt. Um einen Einfluss der Ankündigung der Transaktion auf die Beurteilung auszuschließen, wird im Folgenden auf die Zeiträume bis zur Ankündigung des Angebots abgestellt:

- Am 27. August 2021, dem letzten Tag, an dem ADVA-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wurden, betrug der Börsenkurs (Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse) EUR 12,90 je ADVA-Aktie, der Börsenkurs der ADTRAN-Aktie an der NASDAQ USD 24,57 bzw. EUR 20,85. Dies entspricht einem Umtauschverhältnis von 0,6188. In Relation zu diesen Börsenkursen enthält das angebotene Umtauschverhältnis je ADVA-Aktie einen Aufschlag von 0,2056 bzw. ca. 33,2%.
- Die BaFin hat einen Dreimonatsdurchschnittskurs in Höhe von EUR 12,30 je ADVA-Aktie festgestellt. Bei einem volumengewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs der ADTRAN Aktie von EUR 18,19 entspricht dies einem Umtauschverhältnis von 0,6761 ADTRAN-Aktien je ADVA-Aktie. Das angebotene Umtauschverhältnis enthält im Vergleich hierzu einen Aufschlag 0,1482 bzw. ca. 21,9%.
- Während der vergangenen sechs Monate vor und bis einschließlich dem 27. August 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug der volumengewichtete Durchschnittspreis an der Frankfurter Wertpapierbörse ca. EUR 11,23. Der volumengewichtete Durchschnittspreis der ADTRAN-Aktie an der NADAQ betrug im selben Zeitraum USD 19,96 bzw. EUR 16,72. Dies entspricht einem Umtauschverhältnis von 0,6715. Hieran gemessen enthält das angebotene Umtauschverhältnis eine Prämie von 0,1529 bzw. ca. 22,8%.²
- Der in Ziffer 10.5.1 der Angebotsunterlage dargelegte Angebotspreis von rechnerisch EUR 15,00 je ADVA-Aktie übersteigt zudem jeden bisherigen Schlusskurs in den letzten 52 Wochen vor und einschließlich dem 27. August 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots.

Vorstand und Aufsichtsrat halten insoweit fest, dass angebotene Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo Angebotsaktien einen signifikanten Aufschlag – nämlich je nach zeitlicher Betrachtungsperspektive bis zu rund 33,2% – gegenüber den oben dargestellten historischen Börsenkursen der ADVA-Aktien und der ADTRAN-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots enthält.

²

Die Berechnung erfolgte jeweils auf Basis der Intraday volumengewichteten Durchschnittspreise von Bloomberg. Auch die USD/EUR-Umrechnungskurse stammen von Bloomberg.

Vorstand und Aufsichtsrat haben darüber hinaus auch die historischen Umtauschverhältnisse der ADVA Aktien im Verhältnis zu den ADTRAN Aktien vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt. Die durchschnittlichen historischen Umtauschverhältnisse basieren auf dem Durchschnitt der täglichen Umtauschverhältnisse über den jeweiligen bestimmten Zeitraum. Die Berechnung des täglichen Umtauschverhältnisses erfolgt durch Division des Aktienkurses der ADVA-Aktien durch den Aktienkurs der ADTRAN Aktien umgerechnet in Euro unter Verwendung des täglichen USD/EUR-Wechselkurses (XETRA und NASDAQ Schlusskurse) von Bloomberg.

- In den fünf Jahren bis zum letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots (27. August 2021) betrug das durchschnittliche Umtauschverhältnis 0,5730. Das angebotene Umtauschverhältnis beinhaltet somit eine Prämie von 0,2514 und damit gegenüber dem Umtauschverhältnis von 0,5730 eine Prämie von 43,9%.
- In den drei Jahren bis zum letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots (27. August 2021) betrug das durchschnittliche Umtauschverhältnis 0,6647. Das angebotene Umtauschverhältnis beinhaltet somit eine Prämie von 0,1597 und damit gegenüber dem Umtauschverhältnis von 0,6647 eine Prämie von 24,0%.
- Im letzten Jahr bis zum letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots (27. August 2021) betrug das durchschnittliche Umtauschverhältnis 0,6650. Das angebotene Umtauschverhältnis beinhaltet somit eine Prämie von 0,1594 und damit gegenüber dem Umtauschverhältnis von 0,6650 eine Prämie von 24,0%.

Vorstand und Aufsichtsrat halten insoweit fest, dass das angebotene Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo Angebotsaktien einen signifikanten Aufschlag – nämlich je nach zeitlicher Betrachtungsperspektive bis zu rund 43,9% – gegenüber den oben dargestellten historischen Umtauschverhältnissen der ADVA-Aktien im Verhältnis zu den ADTRAN-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots darstellt.

Die historischen Börsenkurse der ADVA-Aktien und ADTRAN-Aktie, auf die oben Bezug genommen wird stammen von Bloomberg. Eine Ausnahme gilt lediglich hinsichtlich des gewichteten Durchschnittskurses der ADVA-Aktien für den Dreimonatszeitraum bis zum 29. August 2021, bei dem auf den in Ziffer 10.3 (b) der Angebotsunterlage angegebenen Kurs von EUR 12,30 abgestellt wurde, welcher der Bieterin nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage von der BaFin mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 mitgeteilt worden ist.

(c) **Irrevocable Undertaking**

In Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Irrevocable Undertaking (hierzu 2.4(b)) haben die EGORA Holding GmbH und die EGORA Investments GmbH das Angebot für insgesamt 7.000.000 Aktien (entspricht ca. 13,7% des Grundkapitals von ADVA) angenommen. Das Irrevocable Undertaking wurde unter fremden Dritten verhandelt und führt zur Annahme des Angebots zum Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo Angebotsaktien je ADVA-Aktie vor. Dies spricht ebenfalls für die Angemessenheit des angebotenen Umtauschverhältnisses.

(d) **Beurteilung durch Finanzanalysten**

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem vor der Ankündigung des Übernahmeangebots am 30. August 2021 veröffentlichte Stellungnahmen von Finanzanalysten zu ADVA und ADTRAN berücksichtigt. Dabei handelt es sich um dieselben Analystenschätzungen, die in der Angebotsunterlage zu Ziffer 10.5.4 aufgezählt sind. Darüber hinaus haben sich Vorstand und Aufsichtsrat auch mit den nach der Ankündigung des Übernahmeangebots und Veröffentlichung der letzten Quartalszahlen publizierten Stellungnahmen befasst. Um einen möglichen Einfluss der Ankündigung der Transaktion auf das Ergebnis auszuschließen, wurde bei der Beurteilung jedoch auf die vor der Ankündigung veröffentlichten Stellungnahmen abgestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Kurserwartungen von Analysten (Quelle: Capital IQ, Bloomberg and Wall Street Equity Research vom 27. August und 15. November 2021):

ADVA				
Analyst	Vor Ankündigung		Nach Ankündigung und nach letzten Zahlen	
	Datum (2021)	Kursziel [EUR]	Datum (2021)	Kursziel [EUR]
Warburg Research	23. Juli	17,00	22. Oktober	17,00
Northland Capital Markets	23. Juli	17,00	21. Oktober	17,00
Landesbank Baden-Württemberg	19. Juli	15,50		
Frankfurt Main Research	27. Juli	15,20		
Commerzbank	21. Juli	15,00	25. Oktober	14,00
First Berlin	27. Juli	14,40		
Kepler Cheuvreux	22. Juli	13,60	5. November	14,98
Median		15,20		15,99

ADTRAN				
Analyst	Vor Ankündigung		Nach Ankündigung und nach letzten Zahlen	
	Datum (2021)	Kursziel [USD]	Datum (2021)	Kursziel [USD]
Argus Research Corp.	9. August	30,00	3. November	30,00
Cowen	6. August	29,00	3. November	29,00
WestPark Capital	6. August	28,00	3. November	25,00
Jefferies	5. August	26,00		
Northland Capital Markets	5. August	25,00	15. November	35,00
Goldman	6. August	22,00	3. November	23,00
Zacks			5. November	23,00
Median		27,00		27,00

Bei Heranziehung der Medianwerte (EUR 15,20 für die ADVA-Aktie, USD 27 bzw. EUR 22,89³ für die ADTRAN-Aktie) ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 0,6641 und damit eine Prämie von 0,1603 bzw. 24,1%. Auch unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen sind die Angebotspreise aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat deshalb finanziell angemessen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich bei Berücksichtigung der nach der Ankündigung der Transaktion und Publikation der letzten Quartalszahlen veröffentlichten Stellungnahmen die folgenden Zahlen ergeben: Bei Heranziehung der Medianwerte (EUR 15,99 für die ADVA-Aktie, USD 27 bzw. EUR 22,89⁴ für die ADTRAN-Aktie) ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 0,6986 und damit eine Prämie von 0,1258 bzw. 18,0%.

(e) Beurteilung nach dem Discounted-Cash-Flow Verfahren

Die Mitglieder des Vorstand und des Aufsichtsrats haben sich ferner davon überzeugt, dass das Umtauschverhältnis innerhalb der Wertbandbreiten liegt, die im Rahmen der zur Erstellung der Fairness Opinions durchgeführten Discounted Cash-Flow-Analysen ermittelt worden sind. Den Discounted-Cash-Flow Analysen lagen dabei die Planungen von ADVA und ADTRAN für den Zeitraum 2021 bis 2026 zugrunde.

Vor dem Hintergrund der individuellen Geschäftstätigkeiten von ADVA und ADTRAN erschien dem Vorstand und Aufsichtsrat das kapitalwertorientierte Verfahren als vorrangige Methode, um das Austauschverhältnis zu würdigen.

(f) Beurteilung auf der Basis von Bewertungsmultiplikatoren

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben nach Umtauschverhältnis auch auf der Basis von Bewertungsmultiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen und vergangener Referenztransaktionen beurteilt.

Im Rahmen der Trading Multiplikatoren wurde als maßgebliche Ergebnisgröße jeweils das operative Ergebnis von ADVA und ADTRAN nach Abschreibungen und Amortisationen EBIT 2023 herangezogen, um eine nicht durch Sondereffekte beeinflusste Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Das Umtauschverhältnis liegt innerhalb der so ermittelten Wertbandbreite. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es andere Multiplikatoren gibt, die zur Bewertung der Gesellschaft herangezogen werden können, die zu anderen Ergebnissen führen.

Bei der Beurteilung von Transaktionsmultiplikatoren wurde auf EBIT-Multiplikatoren bei vergleichbaren Transaktionen im Zeitraum von 2016-2021 abgestellt.

(g) Gesamtbeurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die finanzielle Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei den Inhalt der Fairness Opinions zur

³ Für die EUR/USD Umrechnung wurde auf den Umrechnungskurs zum Marktschluss am 27. August 2021 nach Bloomberg abgestellt.

⁴ Für die EUR/USD Umrechnung wurde auf den Umrechnungskurs zum Marktschluss am 27. August 2021 nach Bloomberg abgestellt.

Kenntnis genommen, aber auch eigene Untersuchungen angestellt. Insbesondere haben Vorstand und Aufsichtsrat dabei folgende Aspekte berücksichtigt:

- einen Vergleich mit historischen Börsenkursen;
- einen Vergleich mit der Bewertung durch Finanzanalysten;
- ein kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren (Discounted-Cash-Verfahren)
- marktwertorientierte Bewertungsverfahren (auf der Basis bestimmter Bewertungsmultiplikatoren und vergangener Referenztransaktionen)
- das Irrevocable Undertaking mit Egora

Vorstand und Aufsichtsrat halten fest:

- Das angebotene Umtauschverhältnis enthält eine signifikante Prämie auf die aus historischen Börsenkursen ermittelbaren Umtauschverhältnisse, insbesondere auf den von der BaFin festgestellten Dreimonatsdurchschnittskurs.
- Das Umtauschverhältnis liegt erheblich über jenem, dass sich bei Heranziehung der von der Übernahme noch unbeeinflussten Analystenkurszielen für die ADVA-Aktie und die ADTRAN-Aktien ergibt.
- Jefferies und KPMG gehen in ihren Fairness Opinions davon aus, dass die den Aktionären angebotene Gegenleistung aus Sicht der ADVA-Aktionäre finanziell angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Jefferies und KPMG jeweils angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.
- Die Bieterin hat mit EGORA unmittelbar vor Bekanntgabe ihrer Übernahmeabsicht ein Irrevocable Undertaking geschlossen, in dem sich EGORA zur Annahme des Angebots zum vorgeschlagenen Umtauschverhältnis verpflichtet. Es ist nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat das Ergebnis von Verhandlungen zwischen voneinander unabhängigen Parteien.

Unter Berücksichtigung der Fairness Opinion, der vorstehend aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin je ADVA-Aktie angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht für fair und angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Der dargestellte Vergleich mit historischen Börsenkursen weist attraktive Prämien aus (33,2% bei Vergleich der Börsenkurse am letzten Handelstag und 21,9% bei Vergleich des Dreimonatsdurchschnittskurses vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots).

Nach umfassender Prüfung und intensiver Auseinandersetzung mit den vorstehenden Erwägungen sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Auffassung, dass die Art der Gegenleistung zweckmäßig ist und Art und Höhe der Gegenleistung im besten Interesse des Unternehmens liegen.

5. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND ADTRAN

Die Bieterin hat ihre und ADTRAN's Ziele und Absichten im Hinblick auf ADVA in der Angebotsunterlage unter Ziffer 9.1 dargestellt. Sie entsprechen im Wesentlichen dem, was die Bieterin, ADTRAN und ADVA im BCA vereinbart haben.

5.1 **Künftige Geschäftstätigkeit von ADVA, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen**

Nach den Ausführungen unter Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage soll durch den Unternehmenszusammenschluss das komplementäre Technologie- und Produktportfolio von ADVA und ADTRAN zusammengeführt werden, um ein führendes Unternehmen im Bereich optischer Übertragungstechnik zu bilden, das im Wettbewerb mit großen Playern besser positioniert ist.

Durch die Bündelung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sollen Innovationen gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Kombinierten Unternehmensgruppe in einem wachsenden globalen Markt erhöht werden, der durch den Übergang zu Netzwerken der nächsten Generation und staatliche Initiativen zur Förderung höherer Bandbreite und Hyper-Konnektivität gekennzeichnet ist.

Die Bieterin und ADTRAN erwarten, dass der Zusammenschluss den Kundenstamm und den für die beteiligten Unternehmen erreichbaren Markt erweitert. Die geographische Reichweite werde durch den Zusammenschluss vergrößert. ADVA's starke Präsenz in EMEA ergänze sich mit ADTRANs Stärke in Nordamerika.

Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen durch Skaleneffekte, die Erweiterung von Vertriebskanälen, den Abbau von Doppelungen in der Verwaltung und Einsparungen durch bessere Einkaufsbedingungen erhebliche Synergien zu heben.

Die Bieterin und ADTRAN schätzen ADVA's SAP und Salesforce Anwendungen und beabsichtigen insoweit keine Änderungen.

Nach den Ausführungen in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und ADTRAN die künftige Bedeutung der Zielgesellschaft für die technologische Entwicklung und ihren Beitrag zur Kommunikationsinfrastruktur in Europa, der sie einen hohen Stellenwert beimessen, maßgeblich zu berücksichtigen und dies auch nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses fortzusetzen. Die Bieterin und ADTRAN sind sich der technologischen Bedeutung der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft im Bereich von Lösungen für Verschlüsselungstechnologien in Kommunikationsnetzwerken für staatliche oder staatsnahe Stellen bewusst. Sie beabsichtigen, dieses Geschäftsfeld zu unterstützen, und wollen sicherstellen, dass nationale Sicherheitsbedenken in den Plänen der Kombinierten Unternehmensgruppe angemessen berücksichtigt werden. Bei ADVA ist das auf staatliche Kunden und kritische Infrastruktur bezogene Geschäft im Geschäftsbereich „ADVA Network Security“ gebündelt. Die Bieterin und ADTRAN haben sich im BCA dazu verpflichtet, ANS bei Bemühungen zu unterstützen, Forschungs- und Entwicklungsförderungen zu beantragen und zu sichern und die Einhaltung der Anforderungen unter bereits gewährten Förderungen sicherzustellen.

Nach den Ausführungen in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage sind über die eben dargestellten Punkte hinaus keine Änderungen der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft beabsichtigt.

Darüber hinaus führt die Bieterin aus, dass die Bieterin und ADTRAN die Absicht haben, bei Entscheidungen über Dividenden die Finanzlage der Zielgesellschaftsgruppe und deren Geschäftsstrategie zu berücksichtigen.

Die Bieterin hat keine Absichten, die auf eine Erhöhung des aktuellen Verschuldungsgrads oder die Begründung zusätzlicher Verbindlichkeiten von ADVA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs gerichtet sind.

5.2 **Gesellschaftssitz und Standorte von ADVA**

Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen keine Verlegung oder Schließung des satzungsmäßigen Sitzes der ADVA in Meiningen, ihres Verwaltungssitzes in Planegg/Martinsried oder anderer Standorte von ADVA in Deutschland. Die Bieterin und ADTRAN unterstützen ADVA's Pläne bezüglich der Errichtung einer Terafactory in Meiningen.

Nach den Ausführungen in Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage werden die Bieterin und ADTRAN gemeinsam mit ADVA im Zuge der Integration prüfen, ob es Sinn macht, Standorte von ADTRAN und der Zielgesellschaft in Regionen außerhalb Deutschlands, wo die Zielgesellschaft auch eine Präsenz hat, zusammenzulegen. Beide Unternehmen wachsen aber derzeit und erwarten, dass zusätzliche Produktionskapazitäten benötigt werden. Deshalb müssten solche Zusammenlegungen nicht zwingend sein, sondern es könne ausreichen, nur die Schwerpunkte der Tätigkeit solcher Standorte aufeinander abzustimmen. Dies werde aber erst in den nächsten Jahren im Rahmen des Fortgangs der Integration entschieden.

Ferner wird in der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, dass die Bieterin und ADTRAN im Zusammenhang mit dem Angebot darüber hinaus keine weiteren Absichten zum Sitz und Standort der Zielgesellschaft oder wesentlicher Unternehmensteile haben.

5.3 **Vorstand und Aufsichtsrat von ADVA**

Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen, im Verlauf der Integration der Zielgesellschaft in den aus dem Unternehmenszusammenschluss hervorgehenden Konzern, die Größe und Zusammensetzung des Vorstands von ADVA zu ändern. Es bestünden derzeit aber keine Absichten, wie groß der Vorstand der Zielgesellschaft sein soll und wie er besetzt sein soll. Dies werde erst im Verlauf der weiteren Integration entschieden. Die Bieterin führt aus, dass vorbehaltlich des späteren Abschlusses eines Beherrschungsvertrags der Vorstand die Geschäfte der ADVA auch nach Vollzug des Übernahmeangebots unabhängig in eigener Verantwortung im Einklang mit geltendem deutschen und europäischen Recht leitet.

Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen nicht, die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates von aktuell drei Mitgliedern zu verändern. Sie beabsichtigen, dass die Bieterin nach Abwicklung des Angebots so im Aufsichtsrat vertreten ist, dass sich ihr Anteilsbesitz in dessen Zusammensetzung angemessen widerspiegelt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage haben die Bieterin und ADTRAN noch nicht entschieden, welche Vertreter die Bieterin in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft wählen soll. Die Bieterin und ADTRAN wollen zunächst das Angebot abwarten. Nach den Ausführungen unter Ziffer 9.1.4 der Angebotsunterlage soll aber in jedem Fall ein von der Bieterin und ADTRAN unabhängiges Mitglied weiter im Aufsichtsrat vertreten sein.

5.4 **Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen von ADVA**

Die Bieterin und ADTRAN sehen in der Zusammenlegung der geographischen und der Produkt-Schwerpunkte eine Gelegenheit, die gemeinsame Belegschaft zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Bieterin und ADTRAN sind der Ansicht, dass der künftige Erfolg der Kombinierten Unternehmensgruppe auf dem Fundament der geschätzten, kompetenten und engagierten Belegschaft auf der ganzen Welt errichtet werden wird.

Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen, den Vorstand bei der Erhaltung und Entwicklung attraktiver und wettbewerbsfähiger Bedingungen zu unterstützen, mit denen eine exzellente globale Belegschaft erhalten werden kann. Die Bieterin und ADTRAN erwarten

aufgrund des Unternehmenszusammenschlusses auch bei der Zielgesellschaft Wachstum und beabsichtigen daher keine Personalmaßnahmen.

Darüber hinaus hat sich die Bieterin im BCA verpflichtet, die Belegschaft der Gesellschaft durch attraktive Anreizprogramme angemessen am Erfolg der Kombinierten Unternehmensgruppe zu beteiligen. Allen Teilnehmern am Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft soll die Möglichkeit gegeben werden, die ihnen gewährten Optionen in solche der Bieterin zu überführen. Für die Einzelheiten zum Mechanismus dieser Überführung wird auf Ziffer 9.1.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Darüber hinaus wird in Ziffer 9.1.3 der Angebotsunterlage erklärt, dass die Bieterin und ADTRAN nicht die Absicht haben, die Gesellschaft zu Maßnahmen zu veranlassen, die auf eine Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen gerichtet sind, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter der ADVA-Gruppe.

Am Ende von Ziffer 9.1.3 der Angebotsunterlage heißt es, dass die Bieterin und ADTRAN im Zusammenhang mit dem Angebot keine weiteren Absichten im Hinblick auf Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen haben.

5.5 **Mögliche Strukturmaßnahmen oder Delisting nach dem Closing**

Nach dem BCA und der Angebotsunterlage erwägt die Bieterin nach Vollzug der Transaktion diverse Strukturmaßnahmen durchzusetzen. Ob und welche Strukturmaßnahmen verfolgt werden, wird vom Umfang der Beteiligung der Bieterin nach dem Closing, vorherrschenden Marktbedingungen und anderen kommerziellen Überlegungen abhängen.

(a) **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

Die Bieterin führt unter Ziffer 9.1.5(b) der Angebotsunterlage aus, dass die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit ADVA zu prüfen, wenn zu erwarten ist, dass die hierfür erforderliche 75%-Mehrheit in der Hauptversammlung von ADVA erreicht wird und der Abschluss des Unternehmensvertrags für die Erreichung von Synergien erforderlich und finanziell sinnvoll ist.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags würde dazu führen, dass die Bieterin dem Vorstand von ADVA im Hinblick auf die Leitung von ADVA verbindliche Weisungen erteilen und so die Kontrolle über die Unternehmensführung von ADVA ausüben könnte. Wirtschaftlich wäre ADVA dann verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an die Bieterin abzuführen, die ohne Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Im Gegenzug wäre die Bieterin verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge von ADVA auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen würden.

Im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wäre die Bieterin verpflichtet, (i) den außenstehenden ADVA-Aktionären anzubieten, ihre ADVA-Aktien gegen eine angemessene Abfindung in bar zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden ADVA-Aktionäre einen Ausgleich durch jährlich wiederkehrende Zahlungen zu leisten.

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, dass die Abfindung und Ausgleichszahlung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag festgesetzt werden. Der Betrag der Ausgleichszahlung werde sich nach dem Betrag bestimmen, der nach bisheriger Ertragslage der ADVA und unter Berücksichtigung ihrer künftigen Ertragsaussichten voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Die Abfindung bestimme sich nach dem inneren Wert der Aktie. Er könne anhand des Marktwerts bestimmt oder auf Basis eines Ertragswert- oder Discounted Cash Flow-Verfahrens festgelegt werden, wobei aber der volumengewichtete Durchschnittskurs der ADVA-Aktie in den drei Monaten vor der Ankündigung der Absicht der Bieterin, den Unternehmensvertrag abzuschließen, nicht unterschritten werden dürfe.

Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und Garantiedividende je ADVA-Aktie könne in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könne dem Wert der Angebotsgegenleistung zum Zeitpunkt des Vollzugs entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

(b) **Squeeze-out**

Nach den Ausführungen zu Ziffer 9.1.5 (a) der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und ADTRAN, abhängig von dem Erreichen bestimmter Beteiligungsquoten, den Ausschluss der verbliebenen ADVA-Aktionäre herbeizuführen.

Sofern die mittelbare und unmittelbare Beteiligung der Bieterin mehr als 90% des ausgegebenen Grundkapitals erreicht, kommt ein umwandlungsrechtlicher Squeeze-out nach § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) in Betracht. Dafür müssten die Aktien an der ADVA auf eine Tochtergesellschaft der Bieterin übertragen werden. Anschließend würde die ADVA auf diese Tochtergesellschaft verschmolzen und die außenstehende ADVA-Aktionäre gegen eine Barabfindung ausgeschlossen. Sollte ein umwandlungsrechtlicher Squeeze-out durchgeführt werden, wären für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung maßgeblich. Die Barabfindung kann auf der Basis eines Ertragswerts- oder Discounted Cash Flow-Verfahrens bestimmt werden. Eine Untergrenze bildet aber der volumengewichtete Durchschnittskurs der ADVA-Aktie in den drei Monaten vor der Bekanntmachung des Squeeze-out. Die Angemessenheit der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert der Angebotsgegenleistung zum Zeitpunkt des Vollzugs entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Erreicht die Bieterin eine mittelbare und unmittelbare Beteiligung von mehr als 95% des ausgegebenen Grundkapitals, so kommt auch ein aktienrechtlicher Squeeze-out nach §§ 327a ff. AktG oder ein übernahmerechtlicher Squeeze-out nach §§ 39a ff. WpÜG in Betracht. Beim aktienrechtlichen Squeeze-out wären für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von ADVA maßgeblich. Die Barabfindung kann auf der Basis eines Ertragswerts- oder Discounted Cash Flow-Verfahrens bestimmt werden. Eine Untergrenze bildet aber der volumengewichtete Durchschnittskurs der ADVA-Aktie in den drei Monaten vor der Bekanntmachung des Squeeze-out. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Gegenleistung könnte dem Gegenwert der angebotenen Gegenleistung in Euro entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Bei einem

übernahmerechtlichen Squeeze-out würde der Ausschluss der Minderheitsaktiönäre gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung durch Gerichtsbeschluss erfolgen. Die Art der Abfindung hat grundsätzlich der Gegenleistung des Übernahmeangebots zu entsprechen, wobei im vorliegenden Fall aber zwingend wahlweise eine Geldleistung anzubieten ist, deren Höhe nach den Bestimmungen der WpÜG-Angebotsverordnung bezogen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Absicht der Durchführung des Übernahmeangebots zu bestimmen ist. Die im Rahmen des Übernahmeangebots angebotene Gegenleistung ist als angemessen anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

(c) **Erwerb weiterer Aktien zur Ermöglichung von Strukturmaßnahmen**

Sofern die relevanten Beteiligungsschwellen nicht erreicht werden, können die beabsichtigten Strukturmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Die Bieterin ist jedoch nicht gehindert, etwa über die Börse weitere Aktien zu erwerben und ihre Beteiligung an der ADVA im erforderlichen Umfang zu erhöhen.

(d) **Delisting**

Nach den Ausführungen zu Ziffer 9.1.5(c) der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und ADTRAN, abhängig von der Beteiligungsquote der Bieterin, vorherrschenden Marktbedingungen und anderen wirtschaftlichen Aspekten in Absprache und mit Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, ein Delisting der ADVA-Aktien zu veranlassen.

Ein Delisting meint den Widerruf der Zulassung der ADVA Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse, an der die ADVA-Aktien im Regulierten Markt zum Handel zugelassen sind. Sofern für die am Regulierten Markt dann nicht mehr gehandelten Aktien auch ein Handel im Freiverkehr nicht mehr stattfindet, wären diese praktisch illiquide. Darüber hinaus wären bei einem vollständigen Delisting (also ohne Aufrechterhaltung einer mit Zustimmung des Emittenten erfolgten Einbeziehung in den Freiverkehr) die umfassenden Zulassungsfolgepflichten in Gestalt von Publizitäts- und Informationspflichten beendet.

Ein von der Bieterin angestrebtes Delisting würde einen entsprechenden Antrag durch den Vorstand der ADVA voraussetzen. Voraussetzung eines solchen Antrags ist nach den Regeln des Börsengesetzes ein formelles Angebot zum Erwerb aller ausstehenden ADVA-Aktien nach den Vorschriften des WpÜG. Das Angebot darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden und muss als Gegenleistung eine Geldleistung in Euro vorsehen. Über die Frage, ob und zu welchen Bedingungen auf ein Delisting hingewirkt wird, entscheidet die Bieterin gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt.

5.6 **Absichten der Bieterin und ADTRAN im Hinblick auf die Bieterin**

Die Bieterin ist zum Zweck der Transaktion errichtet worden und war bislang nicht operativ tätig. Nach den Ausführungen in Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage wird sich die Tätigkeit der Bieterin nach dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses auf die Tätigkeit einer Holdinggesellschaft und damit auf die Leitung der Kombinierten Unternehmensgruppe beschränken. Sie wird die Firma ADTRAN Holdings, Inc. tragen und ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben. Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen, dass in Folge des Unternehmenszusammenschlusses für die Bieterin keine Verpflichtungen entstehen und die Transaktionskosten allein von ADTRAN getragen werden.

Die Bieterin beabsichtigt, das operative Geschäft der Kombinierten Unternehmensgruppe nach Vollzug des Zusammenschlusses von ADTRAN's aktuellem Headquarter in Huntsville, Alabama, Vereinigte Staaten, aus zu lenken. Die Bieterin und ATRAN beabsichtigen, dass die Bieterin nur wenige Mitarbeiter beschäftigen wird, die von ADTRAN kommen. Auf der Ebene der Bieterin ist von der Bieterin und ADTRAN keine Arbeitnehmervertretung beabsichtigt.

Nach Vollzug der Transaktion soll das Board der Bieterin auf neun Personen erweitert werden. Der Vorstandsvorsitzende von ADVA, Brian Protiva, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der ADVA, Nikos Theodosopoulos, und das Aufsichtsratsmitglied der ADVA Prof. Dr. Johanna Hey sollen Mitglied des Boards der neuen Konzernholding werden. Brian Protiva soll bis Ende 2022 als executive vice chairman und anschließend als non-executive vice chairman agieren. Sechs Mitglieder des Board of Directors der kombinierten Unternehmensgruppe sollen aus dem Kreis der aktuellen Board Mitglieder von ADTRAN stammen. Das Vorstandsmitglied Christoph Glingener soll Mitglied des Senior Management Teams der Kombinierten Unternehmensgruppe werden. Ulrich Dopfer, derzeit Finanzvorstand von ADVA soll Michael Foliano innerhalb von fünf Jahren nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses als Finanzvorstand der Bieterin ablösen, sofern ihm nicht ein Ausscheiden gegen Abfindung angeboten wird. Scott St. John soll Chief Marketing and Sales Officer bei der Bieterin werden, soweit nicht ein Ausscheiden gegen Abfindung angeboten wird. Paulus Bucher, gegenwärtig Chief Operating Officer soll die gleiche Position bei der Bieterin einnehmen, soweit nicht ein Ausscheiden gegen Abfindung angeboten wird.

Zu weiteren Einzelheiten bezüglich der Absichten der Bieterin und ADTRAN hinsichtlich der Bieterin wird auf Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

5.7 Absichten der Bieterin und ADTRAN im Hinblick auf ADTRAN

Nach den Ausführungen in Ziffer 9.3.1 beabsichtigen die Bieterin und ADTRAN, dass das Geschäft von ADTRAN hinsichtlich Produktion, Produkten, Märkten und Vertrieb grundsätzlich unverändert bleibt. Durch den Unternehmenszusammenschluss sollen aber die Marktchancen von ADTRAN erhöht und die Vertriebskanäle erweitert werden. Außerdem soll sich ADTRAN im Verbund mit ADVA als globaler Innovationstreiber positionieren.

Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen, dass die auf ADTRAN und die Bieterin entfallenden Transaktionskosten von ADTRAN getragen werden. Ferner ist beabsichtigt, dass ADTRAN ihre bisherige Dividendenpolitik fortsetzt. Die Bieterin und ADTRAN haben keine Absichten, die auf eine Erhöhung der gegenwärtigen Verschuldung oder zur Erweiterung künftiger Verpflichtungen von ADTRAN außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs führen könnten.

Die Bieterin und ADTRAN haben keine Absicht, den aktuellen Hauptgeschäftssitz von ADTRAN in Huntsville, Alabama, Vereinigte Staaten zu verlegen. Es bestehen auch keine Absichten, Standorte von ADTRAN zu schließen oder zu verlegen. Wie bereits erwähnt, werden die Bieterin und ADTRAN gemeinsam mit ADVA im Zuge der Integration prüfen, ob es Sinn macht, Standorte von ADTRAN und ADVA in Regionen außerhalb Deutschlands, zusammenzulegen. Da beide Unternehmen derzeit wachsen, sei zu erwarten, dass zusätzliche Produktionskapazitäten benötigt werden. Deshalb müssten solche Zusammenlegungen nicht zwingend sein, sondern es könne ausreichen, nur die Schwerpunkte der Tätigkeit solcher Standorte aufeinander abzustimmen.

Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen keine Änderungen bei den Arbeitnehmern von ADTRAN. ADTRAN hat derzeit keine Arbeitnehmervertretungen und die Bieterin und

ADTRAN beabsichtigen auch nicht, solche Vertretungen nach dem Unternehmenszusammenschluss bei ADTRAN zu etablieren. Änderungen bezüglich der Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer von ADTRAN sind von der Bieterin und ADTRAN nicht beabsichtigt. Soweit Mitarbeitern von ADTRAN Optionen oder Bezugsrechte auf ADTRAN-Aktien zustehen, sollen diese durch entsprechende von der Bieterin gewährte Rechte auf Aktien an der Bieterin ersetzt werden. Die Bieterin und ADTRAN beabsichtigen keine Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und bei der operativen Geschäftsführung von ADTRAN.

Zu weiteren Einzelheiten bezüglich der Absichten der Bieterin und ADTRAN im Hinblick auf ADTRAN wird auf Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

6. **BEWERTUNG DER ZIELE DER BIETERIN UND DEREN VORAUSSICHTLICH FOLGEN FÜR ADVA**

6.1 **Künftige Geschäftstätigkeit von ADVA, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen**

(a) **Business Combination Agreement als Grundlage für den Unternehmenszusammenschluss**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass durch den Abschluss des BCA mit der Bieterin und ADTRAN Klarheit und eine verlässliche Grundlage für wesentliche Ziele und Absichten der Bieterin geschaffen worden ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass die Laufzeit des BCA grundsätzlich auf den Zeitraum bis zum 30. August 2023 beschränkt ist und das BCA unter bestimmten Voraussetzungen auch vorher gekündigt werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die von der Bieterin in der Angebotsunterlage beschriebenen Ziele für ADVA vorteilhaft sind und in ihrem Interesse liegen.

(b) **Ziele des Unternehmenszusammenschlusses und künftige Geschäftstätigkeit**

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Beurteilung des strategischen Hintergrunds der Zusammenführung der beiden Unternehmen. Sie begrüßen insbesondere die Absichten und Pläne, durch die Transaktion ein führendes Unternehmen im Bereich optischer Übertragungstechnik zu bilden, das durch die Bündelung der jeweiligen Stärken im Wettbewerb mit großen Playern im Markt besser positioniert ist.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen ebenfalls davon aus, dass sich das Technik- und Produktportfolio der beiden Unternehmen komplementär ergänzt und der erreichbare Markt vergrößert wird.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ebenfalls der Auffassung, dass sich durch den Unternehmenszusammenschluss wesentliche Synergien erzielen lassen. Sie teilen die Erwartung der Bieterin, wonach binnen zweier Jahre ab Vollzug des Zusammenschlusses für die kombinierte Unternehmensgruppe Synergien und Kostensparnisse von jährlich USD 52 Millionen vor Steuern erzielt werden können. Zur Erreichung dieser Synergien werden Einmalaufwendungen in Höhe von USD 37 Millionen erwartet.

Die Synergien sollen sich ergeben aus (i) Reduktion der Kosten der verkauften Ware durch mögliche Mengenrabatte, Optimierung der Logistik und Konsolidierung der Ablauforganisation, (ii) Effizienzsteigerungen und Skalierungseffekte im

Bereich Forschung und Entwicklung, (iii) Kosteneinsparungen im Bereich Vertrieb und Marketing aufgrund von Skaleneffekten und Erweiterung der Kundenbeziehungen und (iv) Einsparungen von Mietkosten bei überschneidenden Standorten und Abbau von Doppelfunktionen im Bereich des Managements und der allgemeinen Verwaltung.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der begründeten Stellungnahme handelt es sich bei den avisierten Synergien lediglich um Schätzungen. Konkrete Pläne zu einzelnen Integrationsmaßnahmen liegen den Schätzungen nicht zugrunde. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten, dass die Detailplanung hinsichtlich der Hebung der Synergien von ADVA und ADTRAN gemeinschaftlich noch bis zum Vollzug des Zusammenschlusses abgeschlossen werden kann. Vorstand und Aufsichtsrat sind aber aufgrund ihrer Erfahrungen im Geschäftsfeld von ADVA und ADTRAN überzeugt, dass die beschriebenen Schätzungen zu Synergien und Kosteneinsparungen auch tatsächlich erzielt werden können.

Die Schätzungen der Synergien und Kostenreduzierungen unterstellen bestimmte Geschäftsentscheidungen. Ob diese überhaupt oder nur in abgeänderter Form getroffen werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss. Dadurch können die tatsächlich erreichten von den in dieser Schätzung angegebenen Ergebnisse erheblich abweichen. Es kann und wird an dieser Stelle deshalb auch nicht zugesichert, dass die Schätzungen erreicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das klare Bekenntnis der Bieterin zu ADVA's Aktivitäten im Bereich sicherer Übertragungstechnik und staatlicher Kunden und die Zusage, in den Geschäftsplänen der kombinierten Unternehmensgruppe auf nationale Sicherheitsinteressen angemessen Rücksicht zu nehmen. Auch dass die Bieterin sich verpflichtet hat, die Beantragung und Erhaltung von Forschungs- und Entwicklungsförderungen zu unterstützen, wird positiv bewertet. Beides dient der Sicherung dieser wichtigen Aktivitäten von ADVA.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch, dass keine Änderungen bezüglich der SAP- und Salesforce-Anwendungen der Gesellschaft beabsichtigt sind. Dadurch werden Belastungen vermieden, die mit einer Umstellung im Rahmen des Integrationsprozesses verbunden wären.

(c) **Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen**

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten positiv, dass ausweislich der Angebotsunterlage die Bieterin gegenwärtig nicht die Absicht hat, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs eine Erhöhung des aktuellen Verschuldungsgrads von ADVA oder weitere Verpflichtungen von ADVA herbeizuführen.

6.2 **Gesellschaftssitz und Standorte von ADVA**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Absicht hat, den Gesellschaftssitz in Meiningen, den Sitz der Verwaltung in Martinsried/München oder andere Standorte der Gesellschaft in Deutschland zu verlegen oder zu schließen. Auch das in der Unterstützung von ADVA's Plänen zur Errichtung einer Terafactory in Meiningen zum Ausdruck kommende klare Bekenntnis zu diesem Standort der Gesellschaft wird von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft positiv bewertet.

Dass im Zuge der Integration geprüft werden soll, ob es Sinn macht gemeinsame Standorte außerhalb Deutschlands zusammenzulegen ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat zweckmäßig, da dadurch Synergieeffekte erzielt werden können.

6.3 **Vorstand und Aufsichtsrat von ADVA**

ADVA bleibt eine rechtlich selbständige Europäische Aktiengesellschaft. Sie wird weiterhin einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben.

Dass Absichten der Bieterin und ADTRAN bestehen, die Größe und Zusammensetzung des Vorstands im Verlauf der Integration der Zielgesellschaft in die Kombinierte Unternehmensgruppe zu ändern, ist nachvollziehbar und bei entsprechenden Integrationsprozessen nicht ungewöhnlich. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats begrüßen auch die ausdrückliche Bekräftigung, dass vorbehaltlich des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags der Vorstand die Geschäfte der ADVA weiterhin in eigener Verantwortung leitet.

Dass die Größe des Aufsichtsrats unverändert bleiben soll, bewerten Vorstand und Aufsichtsrat positiv. Die Anzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, um die Aufgaben wirksam und angemessen, aber angesichts der Größe des Unternehmens auch effizient auszuüben. Dass die Bieterin eine ihrer Beteiligung entsprechende Repräsentanz im Aufsichtsrat anstrebt, ist angesichts der bei Vollzug bestehenden erheblichen Beteiligung üblich und angemessen. Positiv wird bewertet, dass in jedem Fall ein von der Bieterin und ADTRAN unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sein soll.

6.4 **Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen von ADVA**

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die in der Angebotsunterlage dargelegte Ansicht, dass der Unternehmenszusammenschluss erhebliche Wachstumschancen und damit auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter beider Unternehmen bietet. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass der Erfolg der Kombinierten Unternehmensgruppe wesentlich von einer kompetenten, engagierten und motivierten Belegschaft abhängt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es daher, dass die Bieterin zugesagt hat, den Vorstand dabei zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Konditionen anzubieten, um eine exzellente Belegschaft zu erhalten. Darüber hinaus hat sich die Bieterin verpflichtet, eine angemessene Beteiligung der Mitarbeiter am Erfolg der Gesellschaft durch angemessene erfolgsbezogene Vergütungsmodelle sicherzustellen. Jedem optionsberechtigten Mitarbeiter wird angeboten, seine Optionen in Instrumente einzutauschen, die auf Aktien an der Kombinierten Unternehmensgruppe gerichtet sind. Dadurch können die optionsberechtigten Mitarbeiter am Erfolg der Kombinierten Unternehmensgruppe teilhaben, was positiv bewertet wird.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und ADTRAN aufgrund des auch bei der Zielgesellschaft erwarteten Wachstums gegenwärtig keine Personalmaßnahmen bei ADVA beabsichtigen.

Ferner wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Bieterin keine Absichten hat, die auf eine Änderungen von Vereinbarungen über Beschäftigungsbedingungen gerichtet sind, und die Bieterin ausdrücklich erklärt, dass die Rechte von Mitarbeitern, Betriebsräten und Gewerkschaften bei der Gesellschaft und im Hinblick auf die Gesellschaft respektiert werden.

Aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wird der Vollzug der Transaktion keinen unmittelbaren Einfluss auf die Mitarbeiter von ADVA, ihrer Tochtergesellschaften und deren jeweilige Beschäftigungsbedingungen haben.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen jedoch an, dass nach dem Vollzug der Transaktion wahrscheinlich bestimmte Umstrukturierungen erforderlich sein werden, um die mit dem Unternehmenszusammenschluss angestrebten Synergien zu realisieren.

Im Übrigen sind keine Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von ADVA aus dem Angebot ersichtlich.

6.5 **Mögliche Strukturmaßnahmen oder Delisting nach dem Closing**

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist es nachvollziehbar, dass die Bieterin den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erwägt. Denn dabei handelt es sich um einen wirtschaftlich sinnvollen Schritt, um die Vorteile einer künftigen Zusammenarbeit in der Kombinierten Unternehmensgruppe auf rechtssicherer Grundlage realisieren zu können. Ohne einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag müssten alle Geschäfte zwischen ADVA, der Bieterin und ADTRAN einem Drittvergleich standhalten, wenn Nachteile aus solchen Geschäften nicht ausgeglichen werden. Die zur Hebung der gewünschten Synergien gewünschte Zusammenarbeit mit dem herrschenden Unternehmen würde deutlich erschwert, weil bei jeder von der Bieterin veranlassten Maßnahme unter Einschaltung von Fachabteilungen geprüft werden müsste, ob die Einhaltung der im faktischen Konzern geltenden Regeln gewährleistet ist.

Soweit die für einen Squeeze-out erforderlichen Beteiligungsschwellen erreicht werden, erscheint die Umsetzung entsprechender Maßnahmen aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats nachvollziehbar. Die ADVA-Aktien werden zu diesem Zeitpunkt nicht mehr sehr liquide sein und die außenstehenden Aktionäre werden durch die angebotene Abfindung geschützt, die in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden kann.

Auch ein Delisting erscheint Vorstand und Aufsichtsrat als mögliche Handlungsoption. Die Recht- und Zweckmäßigkeit ist allerdings zum Zeitpunkt der relevanten Entscheidung unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile für ADVA zu prüfen. Dabei ist insbesondere die konkrete Situation nach Vollzug des Angebots in die Bewertung einzubeziehen, unter anderem die Annahmquote und der verbleibende Streubesitz. Eine Entscheidung über ein Delisting haben Vorstand und Aufsichtsrat noch nicht getroffen. Dasselbe gilt, falls die Bieterin einen Segmentwechsel (also einen Wechsel vom Marktsegment Prime Standard in das Marktsegment General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse) oder ein Downlisting (Rückzug in den Freiverkehr) oder, soweit dies möglich ist, auch Maßnahmen zur Einstellung des Handels im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart sowie über Tradegate Exchange vorschlägt.

6.6 **Finanzielle Folgen für ADVA**

(a) **Finanzierung**

ADVA ist derzeit Vertragspartei zweier Finanzierungsverträge, die jeweils Rechtsfolgen für den Fall einer erheblichen Veränderung in der Anteilseignerstruktur vorsehen. Während das mit der Deutschen Bank bestehende bilaterale Darlehen mit dem Kontrollwechsel automatisch endet, sieht der größere Konsortialkredit eine Verhandlungspflicht und ein Kündigungsrecht der Kreditgeber vor. Der Vorstand befindet sich gegenwärtig in Gesprächen mit den kreditgebenden Banken. Vorstand und Aufsichtsrat gehen gegenwärtig davon aus, dass entweder mit den

Kreditgebern des Konsortialdarlehensvertrages eine Einigung erzielt werden kann, dass diese von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, oder eine anderweitige Ersetzung erforderlicher Kreditlinien erfolgen kann. Darüber hinaus haben sich die Bieterin und ADVA im BCA verpflichtet, sich gegebenenfalls gemeinsam mit angemessenen besten Bemühungen für eine Ersetzung der betroffenen Kredite einzusetzen.

(b) **Dividendenpolitik**

ADVA hat in der Vergangenheit keine Dividenden ausgeschüttet. Die Absicht der Bieterin, bei Entscheidungen über Dividenden die Finanzlage von ADVA und deren Tochtergesellschaften und deren Geschäftsstrategie zu berücksichtigen, wird von Vorstand und Aufsichtsrat positiv bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass in Ziffer 15.2.3 der Angebotsunterlage ausgeführt wird, dass die Zielgesellschaft weiter ihre Erträge zur Finanzierung des weiteren Wachstums thesaurieren wird.

(c) **Steuerliche Folgen**

(i) **Steuerliche Verlustvorträge**

Verlustvorträge der ADVA würden grundsätzlich dann vollständig untergehen, wenn unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der ADVA-Aktien an einen Erwerber, z. B. die Bieterin, übertragen werden. Sie bleiben allerdings weiterhin insoweit abzugsfähig, als bei der ADVA nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften zu berücksichtigende, in Deutschland steuerpflichtige stille Reserven in korrespondierender Höhe vorhanden sind.

Steuerliche Verlustvorträge, die auf der Ebene der ADVA bestehen, sollten nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat aus heutiger Sicht durch ausreichende stille Reserven gedeckt sein. Unter der Voraussetzung, dass auch zum Zeitpunkt des Übergangs von mehr als 50% der ADVA-Aktien an die Bieterin stille Reserven in ausreichender Höhe bestehen, ist kein Untergang von nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen der ADVA zu erwarten. Verlustvorträge ausländischer Tochtergesellschaften der ADVA können nach Maßgabe der jeweiligen lokalen steuerlichen Vorschriften nach dem Vollzug des Angebots nur in beschränktem Umfang abziehbar sein. Im Hinblick auf die US-Tochtergesellschaft ADVA Optical Networking North America Inc. könnten sich bei der im Zuge der Transaktion ggf. erfolgenden indirekten Übertragung von mehr als 50% der Anteile an der US-Gesellschaft abhängig von den Wertverhältnissen zum Vollzugszeitpunkt die nutzbaren Verlustvorträge in einer Größenordnung bis maximal 11,8 Millionen USD reduzieren.

(ii) **Grunderwerbsteuer**

Der Vollzug des Angebots kann dem Grunde nach Grunderwerbsteuer auslösen. Dies ist der Fall, wenn die Bieterin unmittelbar oder mittelbar 90% der ausstehenden ADVA-Aktien erwirbt oder im Zuge des Übernahmeverfahrens zusammen mit weiteren Übertragungsvorgängen seit dem 1. Juli 2021 90% oder mehr der ADVA-Aktien unmittelbar oder mittelbar auf neue Gesellschafter übertragen werden, sofern die seit dem 1. Juli 2021 erfolgten Übertragungsvorgänge nicht gemäß § 1 Abs. 2c GrEStG (sog.

Börsenklausel) in einem solchen Umfang außer Betracht bleiben, dass die 90%-Schwelle nicht erreicht wird.

Sollte durch den Vollzug des Angebots oder durch Erwerbsgeschäfte von ADVA-Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot eine Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ausgelöst werden, ist eine solche Grunderwerbsteuer von ADVA zu tragen. Sollte § 1 Abs. 2b EstG in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung nicht zur Anwendung kommen, sollte die Vereinigung der 90% der ADVA-Aktien bei der Bieterin eine Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 GrEStG auslösen. Die Schuldnerin dieser Steuer wäre kraft Gesetzes die Bieterin. Auf der Basis einer groben Schätzung liegt die Größenordnung einer etwaigen Grunderwerbsteuer unter TEUR 800.

6.7 Absichten der Bieterin und ADTRAN im Hinblick auf die Bieterin

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass nach Vollzug der Transaktion drei aktuelle Mitglieder der ADVA-Verwaltung in das Board der neuen Konzernholding einziehen und ADVA auch im Senior Management Team repräsentiert sein wird.

Zur Ermöglichung des Unternehmenszusammenschlusses haben sich die Parteien im BCA auf den Sitz der Konzernholding in den Vereinigten Staaten verständigt. Nach vollständiger Integration soll sich jedoch die europäische Hauptverwaltung der Kombinierten Unternehmensgruppe am Sitz von ADVA's Hauptverwaltung in Martinsried bei München, Deutschland, befinden. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher die vorgeschlagene Struktur der Kombinierten Unternehmensgruppe. Ferner wird begrüßt, dass die Transaktionskosten von ADTRAN und der Bieterin allein von ADTRAN getragen werden.

6.8 Absichten der Bieterin und ADTRAN im Hinblick auf ADTRAN

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die im Hinblick auf ADTRAN geäußerten Absichten der Bieterin und ADTRAN zur Erreichung der strategischen Ziele des angestrebten Unternehmenszusammenschlusses. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Auffassung, dass durch den Unternehmenszusammenschluss die Marktchancen beider Unternehmen erhöht, die Vertriebskanäle erweitert werden und ADTRAN im Verbund mit ADVA als globaler Innovationstreiber positioniert werden kann.

Die angekündigte Fortsetzung von ADTRAN's bisherigen Ausschüttungen wird der gemeinsamen Konzernholding und allen Aktionären der Kombinierten Unternehmensgruppe zugutekommen.

Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen auch positiv, dass spiegelbildlich zu den Absichten bei ADVA keine Änderungen im Hinblick auf wesentliche Standorte und die Beschäftigungsbedingungen von Mitarbeitern beabsichtigt sind. Sie halten es in der gegebenen Konstellation auch für zweckmäßig, dass im Hinblick auf den Verwaltungsrat und das Senior Management Team von ADTRAN keine Änderungen beabsichtigt sind.

7. AUSWIRKUNGEN FÜR ADVA-AKTIONÄRE

Die folgenden Informationen sollen die ADVA-Aktionäre bei der Bewertung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots unterstützen. Hierbei gehen Vorstand und Aufsichtsrat auf solche Faktoren ein, die nach ihrer Einschätzung für eine derartige Bewertung relevant sein könnten. Die folgenden Faktoren erheben allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen dementsprechend keine erschöpfende Liste

von Faktoren dar, die ADVA-Aktionäre bei ihrer Entscheidung berücksichtigen sollten oder die ein ADVA-Aktionär möglicherweise als relevant ansieht. ADVA-Aktionäre sollten sich dementsprechend unter Berücksichtigung ihrer eigenen persönlichen Umstände ihr eigenes Urteil bilden. In diesem Zusammenhang empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat, dass sich ADVA-Aktionäre durch ihre eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberater beraten lassen.

Außerdem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung über die steuerlichen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots für jeden einzelnen ADVA-Aktionär abgeben können. Dies gilt im Besonderen für die Frage, ob die Annahme des Übernahmeangebots zu steuerlichen Nachteilen – insbesondere betreffend die Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinns – für ADVA-Aktionäre führt. Aus diesem Grund empfehlen Vorstand und Aufsichtsrats den ADVA-Aktionären vor der Annahme des Übernahmeangebots, sich insbesondere im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation beraten zu lassen.

7.1 Mögliche Auswirkungen für ADVA-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen

Diejenigen ADVA-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, sollten bei ihrer Entscheidung insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- (a) ADVA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen, werden künftig nicht mehr direkt von einer günstigen Unternehmensentwicklung von ADVA bzw. einer Steigerung des Aktienkurses der ADVA-Aktien, sondern nur noch mittelbar über die Beteiligung der Bieterin an ADVA profitieren.
- (b) ADVA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen oder angenommen haben, tragen bei Durchführung des Übernahmeangebots das Risiko, dass sich die Geschäftstätigkeit und/oder der Börsenkurs der Bieterin negativ entwickeln. Insbesondere ist es möglich, dass die von der Bieterin erwarteten Synergien nicht, nicht in vollem Umfang oder erst verspätet erreicht werden.
- (c) Der Vollzug des Übernahmeangebots steht unter der Bedingung des Eintritts sämtlicher Vollzugsbedingungen. Sollte eine dieser Bedingungen nicht eintreten und die Bieterin auf deren Eintritt nicht verzichten, wird das Übernahmeangebot nicht vollzogen. Das kann negative Auswirkungen auf den Aktienkurs der ADVA-Aktien haben.
- (d) Von der Annahme des Übernahmeangebots können ADVA-Aktionäre nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage geschilderten Bedingungen zurücktreten.
- (e) Zwar sind die zum Verkauf eingereichten ADVA-Aktien unter der ISIN DE000A3MQBT1 bis zum Ablauf der Annahmefrist weiterhin handelbar. Das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf eingereichten ADVA-Aktien hängen aber von der jeweiligen Annahmequote ab. Sowohl Handelsvolumen als auch Liquidität können deshalb gar nicht vorhanden oder sehr gering sein und starken Schwankungen unterliegen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der Verkauf von zum Tausch eingereichten ADVA-Aktien über die Börse nicht möglich ist.
- (f) Der Vollzug des Übernahmeangebots kann sich nach Ende der Annahmefrist durch Einholen aufsichtsrechtlicher Genehmigungen oder die Durchführung aufsichtsrechtlicher Verfahren verzögern, die vor Vollzug des Übernahmeangebots vorliegen bzw. abgeschlossen sein müssen. In diesen Fällen steht den ADVA-Aktionären kein

Rücktrittsrecht zu. Die annehmenden ADVA Aktionäre tragen daher das Risiko, dass sich der Börsenkurs der Bieterin negativ entwickelt.

- (g) Für den Fall, dass die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl sämtlicher ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehenden Stimmrechte (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) ADVA-Aktien außerhalb der Börse erwerben und hierfür eine wertmäßig höhere Gegenleistung als den Angebotspreis gewährt oder vereinbart wird, ist die Bieterin verpflichtet, denjenigen ADVA-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Bei Käufen über die Börse besteht dieser Nachbesserungsanspruch jedoch nicht. Der Nachbesserungsanspruch besteht ebenfalls nicht beim Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre von ADVA oder für den Erwerb des Vermögens oder Teilen des Vermögens von ADVA durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung der Zielgesellschaft. Nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG besteht für diejenigen früheren ADVA-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, in keinem Fall mehr ein Nachbesserungsanspruch, wenn die Bieterin ADVA-Aktien zu einem höheren als dem im Rahmen des Angebots angebotenen Preis erwirbt.
- (h) Die ADVA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen, werden Aktionäre der Bieterin, einer Gesellschaft, die dem Recht des Staates Delaware, USA unterliegt. Daher bestimmen sich sowohl die Rechte und Pflichten als auch die Rechte und Pflichten der Organmitglieder der Bieterin nicht länger nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), SE-Verordnung, des SE-Ausführungsgesetzes, des Aktiengesetzes und der Satzung der ADVA. Nach den Ausführungen der Bieterin in Ziffer 6.4.2 der Angebotsunterlage sieht das Gesellschaftsrecht des Staates Delaware unter anderem im Falle der Ausgabe von Aktien oder anderen Wertpapieren der Bieterin keine Bezugsrechte oder Vorkaufsrechte (*preemptive rights*) für Bieter Aktionäre vor. Bei der ADVA steht den Aktionären bei Kapitalmaßnahmen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu, das nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann. Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden künftig nicht mehr durch die aktienrechtlichen Schranken für einen Bezugsrechtsausschluss geschützt. Im Hinblick auf die Ausübung von Aktionärsrechten ist darauf hinzuweisen, dass die Bieterin nach Ziffer 6.4.2 der Angebotsunterlage eine Vereinbarung mit ADEUS Aktienregister Services abgeschlossen hat, um den Aktionären die Ausübung ihrer Aktionärsrechte, insbesondere ihres Stimmrechts und ihres Rechts zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Bieterin, zu erleichtern. Nach dieser Vereinbarung wird ADEUS ab dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses als zentrale Anmeldestelle fungieren. Zu den Aufgaben der zentralen Anmeldestelle werden die Veröffentlichung aller relevanten Informationen im Bundesanzeiger, die die Eigentümer zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, sowie die Übernahme administrativer Aufgaben im Rahmen der Logistik von Teilnahme und Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen zählen.
- (i) Mit Übertragung der ADVA-Aktien in Vollzug des Angebots wird auch die mit den ADVA-Aktien verbundene Gewinnberechtigung auf die Bieterin übergehen. ADVA-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden daher nicht unmittelbar an zukünftig von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden partizipieren, sondern nur noch mittelbar über die Beteiligung der Bieterin an ADVA.

- (j) ADVA-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten keine Abfindungszahlungen, die kraft Gesetzes (oder aufgrund einer Auslegung der Gesetzes infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter etwaiger Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, Squeeze-out oder bestimmten Umwandlungsmaßnahmen). Etwaige Abfindungszahlungen würden nach dem Unternehmenswert von ADVA zu einem zukünftigen Zeitpunkt bemessen und unterlägen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Zahlungen können höher oder niedriger sein als der Wert der angebotenen Gegenleistung.

7.2 **Mögliche Auswirkungen für ADVA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen**

Diejenigen ADVA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen, sollten bei ihrer Entscheidung insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- (a) ADVA-Aktionäre tragen das Risiko der künftigen Entwicklung der ADVA-Gruppe und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der ADVA-Aktien. Sofern zu wenige ADVA-Aktionäre ihre Aktien andienen, wird die Annahmeschwelle in Höhe von 70% nicht erreicht und das Übernahmeangebot nicht vollzogen. In diesem Fall kann der Börsenkurs der ADVA-Aktien aus verschiedenen Gründen sinken, auch deshalb, weil der aktuelle Kurs der Aktien unter Annahme des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses eine Prämie enthält.
- (b) Die ADVA-Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient werden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, bis eine mögliche Einstellung der Börsennotierung der ADVA-Aktien erfolgt. Es ist ungewiss, ob der Kurs der ADVA-Aktien zukünftig steigen, fallen oder auf vergleichbarem Niveau verbleiben wird.
- (c) Die Umsetzung des Angebots wird vermutlich zu einer Reduzierung des Streubesitzes der ADVA-Aktien führen. Die Anzahl der ADVA-Aktien im Streubesitz könnte sogar so weit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der ADVA-Aktie erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich, Kauf- oder Verkaufsaufträge für ADVA-Aktien auszuführen. Darüber hinaus könnte die abnehmende Liquidität der ADVA-Aktien zu niedrigeren Marktpreisen und größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.
- (d) Die ADVA-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Sie sind derzeit in den SDAX einbezogen. Eine deutliche Verringerung des Streubesitzes kann dazu führen, dass die ADVA-Aktien nicht mehr den Anforderungen genügen, die für eine Einbeziehung in den SDAX definiert worden sind. Das Übernahmeangebot kann daher dazu führen, dass die ADVA-Aktien nicht mehr in den SDAX einbezogen sein werden. Ein Ausscheiden aus diesem Index könnte dazu führen, dass Investmentfonds und sonstige institutionelle Anleger, deren Anlagen diese Indizes abbilden, ihre ADVA-Aktien veräußern. Folge davon könnte ein Überangebot von ADVA-Aktien auf einem vergleichbar illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses der ADVA-Aktien führen könnte.

- (e) Wenn das Angebot der Bieterin vollzogen wird, wird sie unter Berücksichtigung der in der Angebotsunterlage unter Ziffer 12.1.1 vorgesehenen Mindestannahmeschwelle von 70% über eine absolute Mehrheit der Aktien und Stimmrechte verfügen. ADVA wäre dann ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen den herrschenden Aktionären und ADVA werden durch die §§ 311 AktG festgelegt. Für ADVA nachteilige Maßnahmen dürfen von dem herrschenden Unternehmen veranlasst werden, sofern der Nachteil nach den Regeln des Konzernrechts ausgeglichen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu einer Schwächung des Geschäfts- und der Ertragskraft von ADVA führt.
- (f) Die Bieterin kann, soweit sie zukünftig über die erforderliche Mehrheit der Stimmrechte verfügt, um in der Hauptversammlung Entscheidungen über die Verwendung des Bilanzgewinns für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr zu treffen, die Höhe der auszuschüttenden Dividende im Rahmen des jeweils verfügbaren Bilanzgewinns bestimmen.
- (g) Je nach Höhe der Annahmquote und etwaigen weiteren Aktienerwerben durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen können diese gemeinsam über die nötige qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte aktienrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung der Gesellschaft zu beschließen. Als mögliche Maßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) beispielsweise in Betracht: Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, die Veranlassung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, Squeeze-out, Umstrukturierungen, Verschmelzung und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) der Gesellschaft.
- (h) Die Bieterin kann, soweit rechtlich zulässig, auf Maßnahmen hinwirken, die zur Einstellung der Börsennotierung führen.
- (i) Bei einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin als herrschendes Unternehmen dem jeweiligen Vorstand der Gesellschaft bindende Weisungen für die Geschäftsleitung erteilen. Aufgrund der Verpflichtung zur Gewinnabführung wird in einem solchen Fall der gesamte Jahresüberschuss von ADVA an das herrschende Unternehmen abgeführt. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung des herrschenden Unternehmens vorsehen, (i) die ADVA-Aktien der außenstehenden ADVA-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen („Garantiedividende“) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- (j) Falls der Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals von ADVA gehören, wäre sie berechtigt, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen ADVA-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Die im Rahmen des Angebots gewährte Gegenleistung gilt als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots mindestens 90% des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals von ADVA erworben hat. Nach § 39a Abs. 3

Satz 2 WpÜG ist ein Geldleistung stets wahlweise anzubieten. ADVA-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht für den Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin gemäß § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht werden. Gemäß § 39a WpÜG muss ein Antrag auf Durchführung eines übernahme-rechtlichen Squeeze-outs innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden.

- (k) Die Bieterin könnte eine Übertragung der ADVA-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls ihr oder einem ihr nach den anwendbaren Vorschriften zuzurechnenden Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals von ADVA gehören. Falls die Hauptversammlung von ADVA die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von ADVA über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- (l) Werden nach dem Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt ADVA-Aktien im Umfang von mindestens 90% des Grundkapitals von ADVA gehalten, könnte die Übertragung der ADVA-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, § 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung auf den in der Rechtsform einer AG, SE oder KGaA organisierten Hauptaktionär verlangt werden. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen können auch durch Übertragung der Aktien der Bieterin auf eine Tochtergesellschaft geschaffen werden. Falls die Hauptversammlung von ADVA die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, § 327a ff. AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von ADVA über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- (m) Im Anschluss an den Vollzug der Transaktion könnten sich die Bieterin und ADVA im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verständigen, (i) den Widerruf der ADVA-Aktien, unter anderem aus einem Teilbereich des Regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) herbeizuführen, während deren Notierung am Regulierten Markt (General Standard) aufrechterhalten bleibt (Segmentwechsel), oder zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse insgesamt zu beantragen (Delisting). Im Fall des Segmentwechsels würden die strengeren Berichtspflichten des Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr gelten und im Fall des Delisting würden alle an die Notierung im Regulierten Markt anknüpfenden Berichtspflichten entfallen. Ein Delisting würde die Liquidität der ADVA-Aktie negativ beeinflussen. Für den Fall des Segmentwechsels sieht das deutsche Recht keinen Schutz vor. Ein Delisting würde jedoch voraussetzen, dass den Minderheitsaktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien nach den Vorschriften des WpÜG gemacht wird. Dabei muss die

angebotene Gegenleistung eines derartigen Angebots in bar erfolgen und darf nicht weniger betragen als (i) der gewichtete durchschnittliche inländische Marktwert der ADVA-Aktie in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung, das öffentliche Angebot zu unterbreiten, oder (ii) die höchste Gegenleistung, die von der jeweiligen Bieterin für den Erwerb der ADVA-Aktien in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der jeweiligen Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde. Das Angebot für das Delisting darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die im Fall eines Delisting in bar angebotene Gegenleistung kann dem Wert der Angebotsgegenleistung entsprechen, kann aber auch darüber oder darunter liegen. Die weiteren Voraussetzungen für das Delisting richten sich nach den Regelungen der Frankfurter Wertpapierbörse.

8. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin in Ziffer 11 der Angebotsunterlage dargelegt hat, dass der geplante Erwerb von ADVA-Aktien diverser fusionskontrollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Freigaben in verschiedenen Ländern bedarf.

Fusionskontrollrechtliche Freigaben des Zusammenschlusses sind in Deutschland, den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich einzuholen (Einzelheiten zum jeweils erforderlichen Verfahren unter Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage). Außenwirtschaftsrechtlicher Freigaben, die entweder eine entsprechende Freigabe oder den Ablauf der jeweils maßgeblicher Wartezeiten erfordern, bedarf es in Deutschland, den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Australien und Spanien (Details zu Ziffer 11.2.1–5 der Angebotsunterlage).

Im Hinblick auf die deutsche Fusionskontrolle hat das Bundeskartellamt am 11. Oktober 2021 die Freigabe erteilt. Bezüglich des Fusionskontrollverfahrens im Vereinigten Königreich hat das CMA mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 mitgeteilt, dass es keine weiteren Fragen hat und nicht beabsichtigt, eine Prüfung des Unternehmenszusammenschlusses einzuleiten, weshalb die Bieterin von der Einreichung einer förmlichen Meldung absieht. Im Hinblick auf die fusionskontrollrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten ist die in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage beschriebene Wartezeit von 30 Tagen nach der Anmeldung von 15. Oktober 2021 inzwischen abgelaufen, ohne dass sich die zuständigen US-Kartellbehörden geäußert hätten.

Zum Stand der außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben ist auf Folgendes hinzuweisen: Am 10. November 2021 hat die spanische Behörde für ausländische Direktinvestitionen erklärt, dass der Unternehmenszusammenschluss nicht in den Anwendungsbereich des spanischen Außenwirtschaftskontrollrechts fällt. Im Vereinigten Königreich hat die zuständige ISU der Bieterin am 3. November 2021 mitgeteilt, dass sie aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht keine großen Bedenken im Hinblick auf das Vorhaben hat. Die Bieterin führt in Ziffer 11.3.6 der Angebotsunterlage aus, dass sie im Januar nach Inkrafttreten des NS&I Acts noch eine förmliche Meldung bei der ISU einreichen wird, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Angebot in den Anwendungsbereich des NS&I Acts fällt. In Australien hat die Bieterin am 19. Oktober 2021 eine Meldung beim FIRB eingereicht. Nach Ziffer 11.3.7 der Angebotsunterlage rechnet die Bieterin mit einer Benachrichtigung über die Entscheidung innerhalb von drei bis vier Monaten nach der Antragstellung. In den USA wurde am 2. November 2021 der Entwurf einer Meldung bei CFIUS eingereicht. Nach Einreichung der freiwilligen Meldung beginnt CFIUS die tatsächliche Prüfung, die 90 Kalendertage umfassen kann. Aktuell wird ein Abschluss des Verfahrens im ersten Quartal des Jahres 2022 erwartet, wobei aber ein späterer Abschluss nicht ausgeschlossen werden kann. In Deutschland hat die Bieterin am 1. September 2021 eine Meldung gemäß §§ 60 Abs. 3 und

Abs. 1 und 55a Abs. 4 und Abs. 1 AWW beim BMWi eingereicht und die Freigabe gemäß §§ 61 und 58a Abs. 1 AWW beantragt. Am 25. Oktober 2021 hat das BMWi das formelle Prüfverfahren eröffnet. Nach den Ausführungen in Ziffer 11.3.4 der Angebotsunterlage rechnet die Bieterin mit einer Freigabe bis Mitte 2022, weist aber darauf hin, dass es aufgrund der erforderlichen Abstimmung mit diversen weiteren Bundesministerien und Behörden im Genehmigungsverfahren zu Verzögerungen kommen kann, so dass trotz aller Erwartungen auch eine spätere Freigabe nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gesellschaft befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit dem BMWi und den zuständigen Behörden und unterstützt den Prozess.

Weitere Einzelheiten zum Stand der vorgenannten Verfahren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin zu Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage zusammengestellt.

Ferner enthält die Angebotsunterlage Ausführungen zum Registration Statement:

- In Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie das Registration Statement bei der SEC einreichen muss, welches erforderlich ist, um die Ausgabe der Aktien der Bieterin gemäß dem Security Act zu registrieren. Die SEC muss das Registration Statement vor Ablauf der Annahmefrist für wirksam erklären. Das Registration Statement wurde am 1. September 2021 erstmals bei der SEC eingereicht. Am 28. September 2021 erhielt die Bieterin Kommentare der SEC zum Registration Statement. Am 18. Oktober 2021 hat die Bieterin die erste überarbeitete Fassung des Registration Statement bei der SEC eingereicht. Am 1. November 2021 erhielt die Bieterin weitere Kommentare von der SEC und reichte am 12. November 2021 eine weitere überarbeitete Fassung des Registration Statement ein.
- In Ziffer 11.4.2 der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass die Bieterin im Gegensatz zur Grundregel des US-amerikanischen Wertpapierrechts unter Anwendung von Rule 162(a) des US-Securities Act von 1933 (in seiner geänderten Fassung) das Angebot bereits vor der Erklärung der Wirksamkeit des Registration Statement durch die SEC auf der Grundlage eines bei der SEC eingereichten vorläufigen Prospekts beginnen kann. Um sich auf diese „Early Commencement Rule“ zu berufen zu können, muss den Aktionären der Zielgesellschaft das Recht gewährt werden, ihre Annahme des Angebots während der Annahmefrist jederzeit zu widerrufen. Darüber hinaus verlangt die Early Commencement Rule, dass die Aktionäre unverzüglich über jegliche wesentliche Änderung der Informationen, die im Zusammenhang mit dem Angebot veröffentlicht, versendet oder mitgeteilt wurden, benachrichtigt werden. Sofern die wesentlichen Änderungen nicht das Preis- oder Kursniveau betreffen, müssen zwischen der Information der Aktionäre der Zielgesellschaft und dem Ende der Annahmefrist mindestens fünf Arbeitstage liegen. Sofern die wesentliche Änderung den Preis, die Anzahl der angestrebten Aktien, die Händlerprovision oder ähnlich wichtige Änderungen, oder einen Nachtrag des Wertpapierprospekts als Teil des Registration Statements, nachdem es wirksam geworden ist, betrifft, müssen zwischen der Benachrichtigung der Aktionäre der Zielgesellschaft über eine solche Änderung und dem Ende der Annahmefrist 10 Arbeitstage liegen. Wenn der vorläufige Wertpapierprospekt wesentlich fehlerhaft war, müssen zwischen der Benachrichtigung der Aktionäre der Zielgesellschaft über einen solchen Mangel und dem Ende der Annahmefrist 20 Arbeitstage liegen. Die Bieterin weist darauf hin, dass sie diese Vorgaben nur in Einklang mit den Bestimmungen des WpÜG erfüllt und sich insbesondere die Annahmefrist nur in den im WpÜG vorgesehenen Fällen verlängert. Darüber hinaus weist die Bieterin unter Ziffer 11.4.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie beabsichtigt, die Early

Commencement Rule in Anspruch zu nehmen und deshalb das in Ziffer 17 der Angebotsunterlage beschriebene Rücktrittsrecht gewährt, das über die gesetzlichen Anforderungen des WpÜG hinausgeht.

- Unter Ziffer 11.4.3 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass – sofern nach Auffassung der SEC das Registration Statement falsche Angaben über eine wesentliche Tatsache enthält oder die Angabe einer wesentlichen Tatsache unterlässt – die SEC gemäß Ziffer 8 (d) des Securities Act nach Anhörung des Bieters eine Sperrverfügung erlassen kann, die die Wirksamkeit des Registrierungsformulars aussetzt. In diesem Fall könnte die Bieterin das Angebot nicht erfüllen. Ausweislich Ziffer 11.4.3 der Angebotsunterlage besteht jedoch die Möglichkeit, das Registration Statement gemäß den Anforderungen der Sperrverfügung zu überarbeiten, woraufhin die SEC eine Sperrverfügung widerrufen würde. Vorstand und Aufsichtsrat sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass das Registration Statement falsche Angaben über eine wesentliche Tatsache enthält oder die Angabe einer wesentlichen Tatsache unterlässt.

Für weitere Einzelheiten zu den nach den Angaben der Bieterin erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren sowie zum jeweiligen Verfahrensstand wird auf die übrigen Ausführungen der Bieterin unter Ziffern 11 der Angebotsunterlage verwiesen.

9. INTERESSEN VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Abgesehen von den in diesem Abschnitt dargestellten Regelungen wurden keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Tauschangebot gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

9.1 Mitgliedschaft im Board und Senior Management Team der Bieterin als neuen Holdinggesellschaft

Im BCA ist vorgesehen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der ADVA Funktionen im Board und Senior-Management-Team der Bieterin als gemeinsamer Holdinggesellschaft der Kombinierten Unternehmensgruppe übernehmen sollen. Dadurch wird im Interesse der ADVA sichergestellt, dass die ADVA-Seite in der Holding-Gesellschaft der Kombinierten Unternehmensgruppe angemessen repräsentiert ist.

Ausweislich des BCA soll nach dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses das Board der Bieterin auf neun Mitglieder erweitert werden. Anschließend sollen der aktuelle Vorsitzende des Vorstands der ADVA, Brian Protiva, sowie die beiden Mitglieder des Aufsichtsrats von ADVA Nikos Theodosopoulos und Prof. Dr. Johanna Hey Mitglieder des Boards der Bieterin als Holding-Gesellschaft der Kombinierten Unternehmensgruppe werden. Brian Protiva soll Vice Chairman des Board werden und zwar bis Ende 2022 (entspricht dem Ende der Laufzeit des aktuellen Dienstvertrags von Herrn Protiva) als geschäftsführendes Board Mitglied und anschließend als nicht geschäftsführendes Board Mitglied.

Darüber hinaus soll von den Mitgliedern des Vorstands Christoph Glingener als Chief Technical Officer Mitglied des Senior Management Teams der neuen gemeinsamen Holdinggesellschaft werden. Im BCA ist darüber hinaus geregelt, dass Ulrich Dopfer ggf. innerhalb von fünf Jahren Nachfolger des aktuellen CFO im Senior Management Team der Bieterin werden soll, und Scott St. John ggf. Chief Marketing and Sales Office der Bieterin werden soll, soweit nicht jeweils ein Ausscheiden gegen Abfindung angeboten wird.

Das BCA sieht vor, dass Mitglieder des Senior Management Teams, die gegenwärtig Vorstandsmitglieder sind, von der neuen Holdinggesellschaft Verträge erhalten, deren Konditionen, einschließlich Laufzeit und Vergütung, weder hinter den aktuell vereinbarten Verträgen den Vorstandsmitgliedern noch hinter den bei ADTRAN für die entsprechende Position vereinbarten Konditionen zurückbleiben sollen. Dadurch wird erreicht, dass Mitglieder des Vorstands von ADVA bei einem Wechsel in das Senior Management Team bis Ende 2022 nicht schlechter stehen, als wenn Sie einfach ihre bestehenden Verträge fortsetzen. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass die von ADVA kommenden Mitglieder im Senior Management Team der Holding der Kombinierten Unternehmensgruppe schlechter stehen als ihre Kollegen, die von ADTRAN kommen.

Zur Vergütung der Mitglieder des Boards der Bieterin enthält das BCA keine Regelung. In Ziffer 18.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sich die Vergütung so gestalten soll wie derzeit die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von ADTRAN.

Im Hinblick auf die Bezugnahme auf die Vergütung der Mitglieder des Vorstands von ADVA, des Boards (Verwaltungsrats) der Bieterin und der operativen Geschäftsleitung (senior management team) von ADTRAN werden im Folgenden die vorgenannten Referenzvergütungen überblicksmäßig dargestellt.

Das aktuelle System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands von ADVA ist auf ADVA's Website <https://www.adva.com> unter „About us“ | „Investors“ | „Hauptversammlungen (2021)“ veröffentlicht. Auf Seite 2 des vorgenannten Dokuments wird darauf verwiesen, dass die für das Geschäftsjahr 2021 festgelegte Zielgesamtvergütung der Höhe nach gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 unverändert beibehalten worden ist. Zur Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 wird auf den Vergütungsbericht im Geschäftsbericht 2020, S. 54 ff. verwiesen, der ebenfalls über die Website der Gesellschaft unter <https://www.adva.com> „About us“ | „Investors“ abrufbar ist. Die Laufzeit aller aktuellen Vorstandsdiensverträge endet am 31. Dezember 2022.

Zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats der ADTRAN weist die Bieterin in Ziffer 18.2.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die zugleich eine Position in der operativen Geschäftsführung (senior management team/officers) ausüben, keine zusätzliche Vergütung erhalten. Sofern eine solche Tätigkeit nicht besteht, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats eine jährliche Festvergütung in Höhe von USD 90.000. Für bestimmte Sonderfunktionen in Ausschüssen (z. B. Vergütungsausschuss) gibt es noch Aufschläge in Höhe von USD 5.000–10.000. Zudem nehmen diese Mitglieder auch an Aktienoptionsprogrammen teil, wonach sie im Geschäftsjahr 2020 jeweils Aktienoptionen im Wert von USD 90.008 erhalten haben.

Zur aktuellen Vergütung der Mitglieder der operativen Geschäftsleitung von ADTRAN wird auf Ziffer 18.2.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich die folgenden konkreten Auswirkungen für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats von ADVA:

Das Vorstandsmitglied Christoph Glingener soll als Chief Technical Officer im Senior Management Team der Kombinierten Unternehmensgruppe tätig werden. Ausweislich des letzten Geschäftsberichts der Gesellschaft lag die im Geschäftsjahr 2020 gewährte Vergütung bei EUR 638.000 (USD 719.715⁵) und die erzielbare Maximalvergütung bei

⁵

Alle in diesem Abschnitt angegebenen Umrechnungen von EUR in USD erfolgen auf der Basis des Umrechnungskurses von 1:1.12808 vom 21. November 2021.

EUR 1.706.000 (USD 1.924.500). Soweit die hier nicht zur Debatte stehende CEO Position außer Betracht bleibt, liegen die in Ziffer 18 der Angebotsunterlage angegebenen Vergütungen der ADTRAN Geschäftsleitung in einer Bandbreite von USD 739.691 bis USD 1.012.989. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die neue Aufgabe auf ein Unternehmen mit etwa doppelter Größe bezieht.

Das Vorstandsmitglied Ulrich Dopfer soll perspektivisch in fünf Jahren als CFO in das Senior Management Team aufrücken, sofern kein Ausscheiden gegen Abfindung erfolgt. Scott St. John soll nach den Vereinbarungen im BCA gegebenenfalls Chief Marketing and Sales Officer bei der Bieterin werden, sofern nicht eine 6-monatige Übergangsfrist und ein Ausscheiden gegen Abfindung erfolgt. Eine konkrete Zusage einer entsprechenden Position ist damit nicht verbunden.

Das Vorstandsmitglied Brian Protiva soll Mitglied des Boards der Bieterin werden, und zwar bis zum Ende seiner aktuellen Vertragslaufzeit Ende 2022 als geschäftsführendes Mitglied und danach als nicht geschäftsführendes Mitglied. Nach den Ausführungen der Bieterin erhalten geschäftsführende Mitglieder des Boards keine gesonderte Vergütung für die Board Tätigkeit. Die nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage für nicht geschäftsführende Board Mitglieder zu erwartende Vergütung bleibt hinter der aktuellen Vergütung von Herrn Protiva zurück.

Herr Nikos Theodosopoulos erhält als Vorsitzender des Aufsichtsrats gegenwärtig eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 100.000 (USD 112.808) und Frau Johanna Hey als reguläres Aufsichtsratsmitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses EUR 90.000 (USD 101.547). Die von der Bieterin als Vergleichsgröße herangezogene Vergütung von nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern in einer Größenordnung von einer jährlichen Fixvergütung von USD 90.000 und Stock Options in Höhe von USD 90.008 und möglicherweise auch noch Vergütungen für Sonderfunktionen in Höhe von USD 5.000 bis 10.000 würde zu einer entsprechenden Erhöhung führen. Allerdings würde sich auch hier die Aufgabe auf ein etwa doppelt so großes Unternehmen beziehen.

9.2 **Behandlung von Aktienoptionsprogrammen**

Die Mitglieder des Vorstands nehmen am aktuellen Aktienoptionsprogramm der der ADVA teil. Für den Fall des Vollzugs des Übernahmeangebots ist vorgesehen, das laufende Optionsprogramm in ein solches bei der Bieterin als der Konzernmutter zu überführen. Zu diesem Zweck haben sich die Mitglieder des Vorstandes vor Unterzeichnung des BCA in jeweils eigenständigen Vereinbarungen mit der Bieterin dazu verpflichtet, unter Berücksichtigung allen anwendbaren Rechts ihre ausstehenden und noch nicht ausgeübten Aktienoptionen in solche bei der Bieterin einzutauschen. Der Umtausch erfolgt im Verhältnis von 0,8244 Optionen auf Aktien an der Bieterin für eine Option, die auf den Bezug einer ADVA-Aktie gerichtet ist. Zur Berechnung des Ausübungspreises der neuen Option wird der Ausübungspreis der jeweils einzutauschenden ADVA-Option durch 0,8244 geteilt und auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufgerundet. Bis zum Vollzug des Zusammenschlusses bleiben die Vorstandsmitglieder jedoch berechtigt, jene Aktienoptionen, die bis zum Vollzug des Zusammenschlusses ausübbar werden, in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis auszuüben. Durch die Überführung sollen den Mitgliedern des Vorstands keine zusätzlichen Werte zugewendet werden. Die neuen Optionen sollen den bestehenden Optionen wirtschaftlich entsprechen. Darüber hinaus soll eine entsprechende Überführung auch allen optionsberechtigten Mitarbeitern und Geschäftsführern des ADVA-Konzerns angeboten werden (siehe Ziffer 9.1.3 der Angebotsunterlage, wo auch weitere Details zum Umtausch dargestellt sind). Es handelt sich demzufolge nicht um eine Sonderregelung für Vorstandsmitglieder.

10. **ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATES, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

Der Vorsitzende des Vorstands von ADVA, Brian Protiva, hält zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme 401.030, das Vorstandsmitglied Ulrich Dopfer 500 ADVA-Aktien. Beide beabsichtigen, das Übernahmeangebot hinsichtlich aller von ihnen gehaltenen ADVA-Aktien anzunehmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten keine Aktien an ADVA.

Alle vier Vorstandsmitglieder nehmen am Aktienoptionsprogramm von ADVA teil. Auf der Basis einer mit einem Dienstleister getroffenen Vereinbarung werden für jedes Vorstandsmitglied zu bestimmten Zeitpunkten eine bestimmte Anzahl ausübbarer Optionen ausgeübt und die dadurch entstehenden Aktien im unmittelbaren Anschluss veräußert. Da die dem Dienstleister unter der abgeschlossenen Vereinbarung erteilten Veräußerungsvollmachten unwiderruflich sind, haben die Mitglieder des Vorstands keinen Einfluss auf unter diesem Programm erfolgenden Optionsausübungen und die sich jeweils unmittelbar anschließende Veräußerung der aus der Optionsausübung entstandenen Aktien. Im Rahmen dieses Programms sind von Mitgliedern des Vorstands nach der Ankündigung des Angebots noch die folgenden Aktienveräußerungen erfolgt:

Brian Protiva 21.428 Aktien am 28. Oktober 2021

Christoph Glingener 20.714 Aktien am 28. Oktober 2021

Ulrich Dopfer 15.238 Aktien am 28. Oktober 2021

Da der nächste Ausübungszeitraum unter dem Stock Option Programm der Gesellschaft erst nach der ordentlichen Hauptversammlung im nächsten Jahr beginnt, werden bis zum Ablauf der Annahmefrist keine weiteren Aktienveräußerungen unter diesem Programm erfolgen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Vorsitzende des Vorstands Brian Protiva eine Beteiligung von 36,69% am Stammkapital der Egora Holding GmbH hält (wobei zu berücksichtigen ist, dass die Egora Holding GmbH eigene Anteile im Volumen von 13,89% des Stammkapitals hält). Die Egora Holding GmbH hielt ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung (veröffentlicht am 30. November 2017) teils unmittelbar und teils mittelbar über die Egora Investments GmbH insgesamt 7.456.749 ADVA-Aktien. Die Bieterin weist in Ziffer 6.10 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Egora sich im Rahmen eines irrevocable undertaking verpflichtet hat, für 7.000.000 direkt oder mittelbar von ihr gehaltene Aktien das Angebot anzunehmen.

11. EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Art und die Höhe der Angebotsgegenleistung für fair und angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG. Der in Ziffer 4.4(b) dargestellte Vergleich mit historischen Börsenkursen weist attraktive Prämien aus (33,2% bei Vergleich der Börsenkurse am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots und 21,9% bei Vergleich des Dreimonatsdurchschnittskurses vor diesem Zeitpunkt). In Anbetracht der Informationen in dieser Stellungnahme, der das Übernahmeangebot begleitenden Gesamtsituation sowie der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung fair und angemessen im Sinne des 31 Abs. 1 WpÜG ist. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auch die von Jefferies und KPMG erstellten Fairness Opinions herangezogen.

Auf dieser Grundlage sind Vorstand und Aufsichtsrat jeweils einstimmig der Auffassung, dass der Unternehmenszusammenschluss im besten Interesse der ADVA Optical Networking SE und ihrer Aktionäre ist. Daher befürworten und unterstützen sie das Übernahmeangebot.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfehlen der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils einstimmig allen ADVA-Aktionären, das Übernahmeangebot anzunehmen und ihre ADVA-Aktien in das Übernahmeangebot einzureichen.

Jeder ADVA-Aktionär muss die Entscheidung, ob und in welchem Umfang er oder sie das Übernahmeangebot annimmt, selbst treffen. Dabei müssen alle maßgeblichen Umstände, die individuelle Situation (einschließlich der persönlichen und steuerlichen Situation) und eine eigene persönliche Beurteilung der potentiellen künftigen Entwicklung von ADVA sowie des inneren Werts und des Börsenkurses der ADVA-Aktien berücksichtigt werden. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung, falls die Annahme oder Nicht-Annahme des Übernahmeangebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für ADVA-Aktionäre führen sollte.

Martinsried/München, 23. November 2021

ADVA Optical Networking SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anhang 1: Fairness Opinion von Jefferies International Limited

Anhang 2: Fairness Opinion von KPMG

November 23, 2021

The Management Board and
the Supervisory Board
ADVA Optical Networking SE
Campus Martinsried
Fraunhoferstrasse 9a
82152 Martinsried/Munich
Germany

Members of the Management Board and Supervisory Board:

We understand that ADVA Optical Networking SE, a *societas europae* (SE) incorporated under the laws of the Federal Republic of Germany (the "**Company**") has entered into a business combination agreement (the "**Business Combination Agreement**") with Adtran, Inc., a Delaware corporation ("**Adtran**"), Acorn HoldCo, Inc., a Delaware corporation and a wholly owned direct subsidiary of Adtran ("**Bidder**") and Acorn MergeCo, Inc., a Delaware corporation and a direct wholly owned subsidiary of Bidder ("**Merger Sub**"). Pursuant to the Business Combination Agreement, on November 12, 2021, Bidder published a voluntary public exchange takeover offer (*freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Tauschangebots*) (the "**Exchange Offer**") within the meaning of Section 29 para. 1, Section 31 para. 2 of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) (the "**Takeover Act**") to acquire each outstanding no-par value bearer share (*auf den Inhaber lautende Stückaktie*) of the Company (each a "**Company Share**") in exchange for 0.8244 shares of common stock of Bidder, par value \$0.01 per share (each, a "**Bidder Share**") on the terms and subject to the conditions set forth in the Offer Document – Voluntary Public Takeover (Exchange Offer) published on November 12, 2021 (the "**Offer Document**"). We understand that, pursuant to the terms of the Business Combination Agreement and of the Offer Document, (i) upon settlement of the Exchange Offer, for each Tendered Target Share (as defined in the Offer Document) 0.8244 Bidder Shares will be transferred to the respective Accepting Target Shareholder (as defined in the Offer Document), (ii) Merger Sub will merge with and into Adtran in accordance with the applicable provisions of the Delaware General Corporation Law, with Adtran surviving the merger as a wholly owned subsidiary of Bidder, and (iii) each share of common stock, par value \$0.01 per share, of Adtran (other than shares held in the treasury of Adtran or owned by Bidder) will be converted into the right to receive one Bidder Share (collectively, the "**Transaction**"). Capitalized terms used herein and not otherwise defined shall have the meaning ascribed to them in the Business Combination Agreement.

You have requested our opinion as to whether the number of Bidder Shares to be received by shareholders of the Company in exchange for Company Shares pursuant to the Exchange Offer is fair, from a financial point of view, to the shareholders of the Company.

In arriving at our opinion, we have, among other things:

- (i) reviewed the Business Combination Agreement dated August 30, 2021;
- (ii) reviewed an English translation of the Offer Document published on November 12, 2021 issued by Bidder in connection with the Exchange Offer;

(iii) reviewed a draft dated November 23, 2021 of the joint reasoned statement of the Management Board and Supervisory Board of the Company prepared in accordance with section 27 paragraph 1 of the Takeover Act (*Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats*);

(iv) reviewed certain publicly available financial and other information regarding the Company and Adtran;

(v) reviewed certain information furnished to us by the management of the Company relating to the business, operations and prospects of the Company, including financial forecasts and analyses under various business assumptions, provided by the management of the Company;

(vi) reviewed certain information furnished to us by the management of the Company relating to the business, operations and prospects of Adtran, including financial forecasts and analyses under various business assumptions with respect to Adtran, provided to us by the management of the Company;

(vii) held discussions with members of the management of the Company concerning the matters described in clauses (iv) through (vi) above;

(viii) reviewed valuation multiples for certain publicly traded companies that we deemed relevant; and

(ix) conducted such other financial studies, analyses and investigations as we deemed appropriate.

In our review and analysis and in rendering this opinion, we have assumed and relied upon, but have not assumed any responsibility to independently investigate or verify, the accuracy and completeness of all financial and other information that was supplied or otherwise made available by the Company or that was publicly available to us (including, without limitation, the information described above) or otherwise reviewed by us. We have relied on assurances of the management of the Company that they are not aware of any facts or circumstances that would make such information incomplete, inaccurate or misleading. In our review, we did not obtain an independent evaluation or appraisal of any of the assets or liabilities of, nor did we conduct a physical inspection of any of the properties or facilities, of the Company, Adtran or Bidder, nor have we been furnished with any such evaluations, appraisals or physical inspections, nor do we assume any responsibility to obtain any such evaluations or appraisals.

With respect to the financial forecasts provided to, and at your direction, examined by us, we note that projecting future results of any company is inherently subject to uncertainty. With respect to the Company financial forecasts and Adtran financial forecasts provided to us by the management of the Company, you have informed us, and we have assumed, that such financial forecasts have been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and good faith judgments of the management of the Company. We express no opinion as to any financial forecasts or the assumptions on which they are based.

Our opinion is based on economic, monetary, regulatory, market and other conditions existing, and which can be evaluated, as of the date hereof. We expressly disclaim any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting our opinion of which we become aware after the date hereof.

We have made no independent investigation of, and we express no view or opinion as to, any legal, regulatory, accounting or tax matters affecting or relating to the Company, Adtran or Bidder and we have assumed the correctness in all respects material to our analysis and opinion of all legal, regulatory, accounting and tax advice given to the Company, the Management Board and/or the Supervisory Board including, without limitation, advice as to the legal, accounting and

tax consequences of the terms of, and transactions contemplated by, the Business Combination Agreement and the Offer Document to the Company, Adtran and Bidder. We have assumed that the Transaction will be consummated in accordance with the terms of the Business Combination Agreement and the Offer Document without waiver, modification or amendment of any term, condition or agreement. We have assumed that the acceptance level of the Exchange Offer reaches at least 70% of the outstanding Company Shares. We have also assumed that in the course of obtaining the necessary governmental, regulatory or third-party approvals, consents, waivers and releases for the Transaction, no delay, limitation, restriction or condition will be imposed or occur that would have an adverse effect on the Company, Adtran or Bidder or the contemplated benefits of the Transaction in any respect material to our opinion. We express no opinion as to the price at which Bidder Shares will trade at any future time.

Our opinion is not, is not intended to be, and shall not be construed as a valuation report (*Wertgutachten*) as is typically carried out by qualified auditors (*Wirtschaftsprüfer*) or independent valuation experts in accordance with German corporate and commercial law. Accordingly, we have not prepared a valuation in accordance with the standards and guidelines for valuation reports prepared by qualified auditors as set by the German Institute of Public Auditors (*Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., IDW, "IDW"*). In particular, our opinion has neither been prepared in accordance with the Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – IDW S 1*) nor does our opinion take into account the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions – IDW S 8*), each as published by the IDW from time to time. An assessment regarding solely the fairness, from a financial point of view, differs in material respects from a valuation report or a fairness opinion by qualified auditors or independent valuation experts as well as from financial assessments in general. In addition, we do not express any view on, and our opinion does not address, whether or not the terms and conditions of the Business Combination Agreement and the Offer Document are consistent with the requirements of the Takeover Act and the regulations promulgated thereunder, or comply with any other legal requirements.

It is understood that our opinion is solely for the use and benefit of the Management Board and Supervisory Board of the Company (each in its capacity as such) in their consideration of the Exchange Offer, and our opinion does not address the relative merits of the Transaction as compared to any alternative transaction or opportunity that might be available to the Company, nor does it address the underlying business decision by the Management Board and Supervisory Board of the Company to engage in the Transaction. In addition, you have not asked us to address, and this opinion does not address, the fairness to, or any other consideration of, the holders of any class of securities other than the Company Shares, creditors or other constituencies of the Company. Our opinion does not constitute a recommendation as to whether or not any security holder should tender shares of the Company in the Exchange Offer or how any security holder should act, with respect to the Exchange Offer or any other matter. This opinion is not addressed to, and may not be relied upon, by any third party, including, without limitation, shareholders, employees or creditors of the Company, Adtran or Bidder. Our opinion has been authorized by the Fairness Committee of Jefferies LLC.

We have been engaged by the Company to act as financial advisor to the Management Board and Supervisory Board of the Company in connection with the Transaction and will receive a fee for our services. In addition, the Company has agreed to reimburse us for expenses incurred in connection with our engagement and to indemnify us against liabilities arising out of or in connection with the services rendered and to be rendered by us under such engagement.

We and our affiliates in the future may provide financial advisory and/or financing services to the Company, Adtran, the Bidder and/or any other person involved in the Transaction or their respective affiliates, for which services we and our affiliates would expect to receive compensation. We and our affiliates may, in the ordinary course of business, trade or hold securities or financial instruments (including loans and other obligations) of the Company,

Bidder, Adtran and/or their respective affiliates for our own account and for the accounts of our customers and, accordingly, may at any time hold long or short positions or otherwise effect transactions in those securities or financial instruments. Our opinion may not be used or referred to by the Company, or quoted or disclosed to any persons in any manner, without our prior written consent, except that a copy of our opinion may be included in its entirety in the joint reasoned statement of the Management Board and Supervisory Board of the Company prepared in accordance with section 27 paragraph 1 of the Takeover Act (*Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats*) and any filing the Company or Bidder is required to make with the Securities and Exchange Commission in connection with the Transaction.

Based upon and subject to the foregoing, we are of the opinion that, as of the date hereof, the number of Bidder Shares to be received by shareholders of the Company in exchange for Company Shares pursuant to the Exchange Offer is fair, from a financial point of view, to the shareholders of the Company.

Very truly yours,

Jefferies International Limited

JEFFERIES INTERNATIONAL LIMITED

23 November 2021

An den Vorstand und
den Aufsichtsrat
ADVA Optical Networking SE
Campus Martinsried
Fraunhoferstrasse 9a
82152 Martinsried/München
Deutschland

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats:

Nach unserem Verständnis hat die ADVA Optical Networking SE, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* - SE) (die "Gesellschaft"), mit Adtran, Inc., einer im US-Bundesstaat Delaware eingetragenen Gesellschaft ("Adtran"), Acorn HoldCo, Inc., einer im US-Bundesstaat Delaware eingetragenen Gesellschaft und zugleich hundertprozentigen, direkten Tochtergesellschaft von Adtran (die "Bieterin"), sowie Acorn MergeCo, Inc., einer im US-Bundesstaat Delaware eingetragenen Gesellschaft und zugleich hundertprozentigen, direkten Tochtergesellschaft der Bieterin ("Merger Sub"), eine Unternehmenszusammenschlussvereinbarung (das "Business Combination Agreement") abgeschlossen. Dem Business Combination Agreement entsprechend hat die Bieterin am 12. November 2021 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Tauschangebots (das "Tauschangebot") i.S.d. §§ 29 Abs. 1, 31 Abs. 2 WpÜG zum Erwerb aller ausstehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft (jeweils eine "Aktie der Gesellschaft") im Tausch gegen jeweils 0,8244 Stammaktien der Bieterin mit einem Nennwert von USD 0,01 je Aktie (jeweils eine "Bieteraktie") gemäß den Bestimmungen und unter den Bedingungen der am 12. November 2021 veröffentlichten Angebotsunterlage - Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Tauschangebot) (die "Angebotsunterlage") - veröffentlicht. Nach unserem Verständnis sehen die Bestimmungen des Business Combination Agreement und der Angebotsunterlage vor, dass (i) mit Vollzug des Tauschangebots der jeweilige Annehmende Zielgesellschafts-Aktionär (wie in der Angebotsunterlage definiert) für jede Eingereichte Zielgesellschafts-Aktie (wie in der Angebotsunterlage definiert) 0,8244 Bieteraktien erhält (ii) die Merger Sub gemäß den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Aktiengesetzes des US-Bundesstaats Delaware (*Delaware General Corporation Law*) mit und auf Adtran verschmolzen wird, wobei Adtran als unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bieterin fortbesteht und (iii) jede Stammaktie der Adtran mit einem Nennwert von USD 0,01 pro Aktie (außer der eigenen Aktien der Adtran und Aktien, die von der Bieterin gehalten werden) in das Recht umgewandelt wird, eine Bieteraktie zu erhalten (zusammen, die "Transaktion"). In diesem Dokument verwendete und nicht anderweitig definierte Begriffe in Großbuchstaben haben die ihnen im Business Combination Agreement zugewiesene Bedeutung.

Sie haben uns um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die Anzahl der Bieteraktien, welche die Aktionäre der Gesellschaft gemäß dem Tauschangebot im Tausch gegen Aktien der Gesellschaft erhalten sollen, aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der Gesellschaft angemessen ist.

Um zu unserer Stellungnahme zu gelangen, haben wir unter anderem:

- (i) das Business Combination Agreement vom 30. August 2021 durchgesehen;

(ii) eine englische Übersetzung der am 12. November 2021 von der Bieterin im Zusammenhang mit dem Tauschangebot veröffentlichten Angebotsunterlage durchgesehen;

(iii) einen Entwurf der Gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG vom 23. November 2021 durchgesehen;

(iv) weitere öffentlich verfügbare Finanz- und sonstige Informationen zur Gesellschaft und zu Adtran durchgesehen;

(v) bestimmte uns von der Geschäftsleitung der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen in Bezug auf das Geschäft, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsaussichten der Gesellschaft, einschließlich von der Geschäftsleitung der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Finanzprognosen und -analysen auf Grundlage verschiedener Geschäftsannahmen, durchgesehen;

(vi) bestimmte uns von der Geschäftsleitung der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen in Bezug auf das Geschäft, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsaussichten von Adtran, einschließlich von der Geschäftsleitung der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Finanzprognosen und -analysen zu Adtran auf Grundlage verschiedener Geschäftsannahmen, durchgesehen;

(vii) Gespräche mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gesellschaft zu den vorstehend unter Ziffern (iv) bis (vi) genannten Themen geführt;

(viii) Bewertungsmultiplikatoren für bestimmte börsennotierte Unternehmen durchgesehen, die wir für relevant hielten; und

(ix) weitere von uns für angemessen befundene Finanzstudien, Analysen und Prüfungen durchgeführt.

Bei unserer Durchsicht und Analyse sowie bei der Abgabe dieser Stellungnahme haben wir die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Finanz- und sonstigen Informationen, die uns übermittelt oder auf sonstige Weise von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden oder die öffentlich verfügbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die oben beschriebenen Informationen) oder die wir anderweitig geprüft haben, angenommen und uns auf diese verlassen, haben jedoch keine Verantwortung dafür übernommen, diese Informationen unabhängig zu überprüfen oder zu verifizieren. Wir haben uns auf die Zusicherung der Geschäftsleitung der Gesellschaft verlassen, dass ihr keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die darauf schließen lassen würden, dass diese Informationen unvollständig, unrichtig oder irreführend sind. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir weder eine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingeholt noch haben wir eine Besichtigung der Grundstücke und Einrichtungen der Gesellschaft, von Adtran oder der Bieterin vor Ort durchgeführt noch wurden uns entsprechenden Bewertungen, Beurteilungen oder Besichtigungsberichte übermittelt noch übernehmen wir die Verantwortung dafür, solche Bewertungen oder Beurteilungen einzuholen.

Im Hinblick auf Finanzprognosen, die uns zur Verfügung gestellt und auf Ihre Anweisung hin von uns geprüft worden sind, weisen wir darauf hin, dass die Prognose künftiger Ergebnisse eines jeden Unternehmens naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist. Hinsichtlich der Finanzprognosen der Gesellschaft und von Adtran, die uns durch die Geschäftsleitung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind, haben Sie uns mitgeteilt und wir sind davon ausgegangen, dass diese Finanzprognosen in sorgfältiger Weise jeweils auf Grundlage der besten derzeit verfügbaren Schätzungen und der nach Treu und Glauben vorgenommenen Beurteilungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft erstellt worden sind. Wir geben zu den Finanzprognosen oder den ihnen zugrundeliegenden Annahmen keine Stellungnahme ab.

Unsere Stellungnahme basiert auf den zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme bestehenden und überprüfbaren wirtschaftlichen, monetären, regulatorischen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen. Wir lehnen ausdrücklich jede Zusicherung oder Verpflichtung ab, jemanden über Änderungen von Tatsachen oder Umständen zu informieren, welche Auswirkungen auf unsere Stellungnahme haben könnten und uns nach dem Datum dieser Stellungnahme bekannt werden.

Wir haben keine unabhängige Prüfung jeglicher rechtlichen, buchhalterischen oder steuerlichen Angelegenheiten, welche die Gesellschaft, Adtran oder die Bieterin betreffen, durchgeführt und geben in dieser Hinsicht keine Stellungnahme ab. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass alle der Gesellschaft, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat erteilten rechtlichen, regulatorischen, buchhalterischen und steuerlichen Empfehlungen in allen für unsere Analyse und Stellungnahme wesentlichen Punkten zutreffend sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Empfehlungen für die Gesellschaft, Adtran und die Bieterin zu den rechtlichen, buchhalterischen und steuerlichen Folgen der Bestimmungen des Business Combination Agreements und der Angebotsunterlage sowie der darin jeweils vorgesehenen Transaktionen. Wir sind davon ausgegangen, dass die Transaktion in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und ohne Verzicht auf oder Änderung jeglicher Bestimmungen, Bedingungen oder Abreden des Business Combination Agreements und der Angebotsunterlage vollzogen werden wird. Wir sind davon ausgegangen, dass die Annahemquote für das Tauschangebot mindestens 70% der ausstehenden Aktien der Gesellschaft erreichen wird. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass im Zuge der Erlangung aller für die Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder von Dritten zu erteilenden Genehmigungen, Zustimmungen, Verzichtserklärungen und Freigaben keine Verzögerungen, Beschränkungen, Einschränkungen oder Bedingungen auferlegt oder eintreten werden, die sich in irgendeiner für uns wesentlichen Hinsicht nachteilig auf die Gesellschaft, Adtran oder die Bieterin oder die erwarteten Vorteile der Transaktion auswirken würden. Wir geben keine Stellungnahme zu dem Preis ab, zu welchem die Bieteraktien zu einem künftigen Zeitpunkt gehandelt werden.

Unsere Stellungnahme stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von qualifizierten Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungsgutachtern nach deutschen Gesellschafts- und Handelsrecht erstellt wird und soll auch kein solches darstellen oder als ein solches aufgefasst werden. Dementsprechend haben wir auch keine Bewertung im Einklang mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. ("IDW") herausgegebenen Grundsätzen und Richtlinien für von qualifizierten Wirtschaftsprüfern erstellte Wertgutachten erstellt. Insbesondere wurde unsere Stellungnahme weder im Einklang mit den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) noch im Einklang mit den Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) in der jeweils geltenden, vom IDW herausgegebenen Fassung erstellt. Eine Stellungnahme wie die vorliegende, die lediglich zur Angemessenheit aus finanzieller Sicht erfolgt, unterscheidet sich in einer Reihe von wichtigen Gesichtspunkten von einem Wertgutachten oder einer Fairness Opinion eines qualifizierten Wirtschaftsprüfers oder eines unabhängigen Bewertungsgutachters und von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen. Darüber hinaus äußern wir uns nicht dazu, und unsere Stellungnahme befasst sich nicht damit, ob die Bestimmungen und Bedingungen des Business Combination Agreements und der Angebotsunterlage den Anforderungen des WpÜG oder der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen oder sonstigen anderen rechtlichen Anforderungen genügen oder nicht.

Es versteht sich, dass unsere Stellungnahme ausschließlich zur Verwendung durch und zugunsten des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft (jeweils in ihrer Eigenschaft als solche) im Rahmen ihrer Beurteilung des Tauschangebots bestimmt ist; unsere Stellungnahme behandelt auch nicht die relativen Vorteile der Transaktion im Vergleich zu anderen Transaktionen oder Geschäftsmöglichkeiten, welche sich der Gesellschaft bieten, noch befasst sie sich mit der zugrundeliegenden Geschäftsentscheidung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft die Transaktion durchzuführen. Ferner haben Sie von uns keine Stellungnahme zur Angemessenheit oder sonstigen Erwägungen für die Inhaber jeglicher, sich von den Aktien der Gesellschaft unterscheidender Wertpapiergattungen der Gesellschaft sowie für die Gläubiger und sonstigen

Interessengruppen der Gesellschaft erbeten und diese Stellungnahme befasst sich auch nicht mit diesen Fragestellungen. Unsere Stellungnahme stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob ein Wertpapierinhaber Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Tauschangebots andienen oder wie sich ein Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Tauschangebot oder jeglichen sonstigen Angelegenheiten verhalten sollte. Diese Stellungnahme richtet sich nicht an Dritte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktionäre, Angestellte oder Gläubiger der Gesellschaft, von Adtran oder der Bieterin, und diese dürfen sich darauf nicht verlassen. Unsere Stellungnahme ist durch das Fairness Committee von Jefferies LLC genehmigt worden.

Wir sind von der Gesellschaft als Finanzberater des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion beauftragt worden und erhalten für unsere Dienstleistungen ein Honorar. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit unserer Beauftragung zu erstatten und uns von einer etwaigen Haftung aus oder im Zusammenhang mit den von uns im Rahmen dieser Beauftragung erbrachten und zu erbringenden Dienstleistungen freizustellen.

Wir und unsere verbundenen Unternehmen werden möglicherweise in der Zukunft für die Gesellschaft, Adtran, die Bieterin und/oder jegliche andere an der Transaktion beteiligte Partei und deren jeweilige verbundene Unternehmen Finanzberatungs- und/oder Finanzierungsdienstleistungen erbringen, für welche wir und unsere verbundenen Unternehmen eine Vergütung erwarten würden. Wir und unsere verbundenen Unternehmen werden möglicherweise im Rahmen unserer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Wertpapiere oder Finanzinstrumente (darunter Darlehen und sonstige Schuldpapiere) der Gesellschaft, der Bieterin, von Adtran und/oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung unserer Kunden halten oder damit handeln und werden somit möglicherweise jederzeit Long- oder Short-Positionen halten oder anderweitig Transaktionen mit solchen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten durchführen. Unsere Stellungnahme darf von der Gesellschaft ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verwendet noch in Bezug genommen oder zitiert werden oder in irgendeiner Weise Dritten gegenüber offengelegt werden, mit der Ausnahme, dass eine Kopie unserer Stellungnahme in vollem Umfang der Gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sowie bei allen Einreichungen, welche die Gesellschaft oder die Bieterin bei der US-Wertpapieraufsichtsbehörde (*U.S. Securities and Exchange Commission*) im Zusammenhang mit der Transaktion vorzunehmen hat, beigefügt werden darf.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass zum heutigen Datum die Anzahl der Bieteraktien, welche die Aktionäre der Gesellschaft gemäß dem Tauschangebot im Tausch gegen Aktien der Gesellschaft erhalten sollen, aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der Gesellschaft angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Jefferies International Limited
JEFFERIES INTERNATIONAL LIMITED



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 29, 80339 München

Persönlich und streng vertraulich
ADVA Optical Networking SE
Aufsichtsrat und Vorstand
Fraunhofer Str. 9a
82152 Martinsried
Deutschland

23. November 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ganghoferstraße 29
80339 München
Postfach 20 11 44
80011 München

T 089 9282-00
F 089 9282-2000
www.kpmg.de

Fairness Opinion zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot in Form eines Tauschangebots der Acorn HoldCo, Inc. für die Aktien der ADVA Optical Networking SE

Sehr geehrter Herr Theodosopoulos,
sehr geehrter Herr Protiva,

vor dem Hintergrund des am 12. November 2021 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots nach §§ 10 ff. in Verbindung mit §§ 29 ff. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (im Folgenden „WpÜG“) in Form eines Tauschangebots der Acorn HoldCo, Inc., Wilmington/Delaware, USA, (im Folgenden „ACORN HoldCo“ oder die „Bieterin“) für die Aktien der ADVA Optical Networking SE, Meiningen/Deutschland, (im Folgenden „ADVA“) sowie der damit im Zusammenhang erforderlichen Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der ADVA gemäß § 27 WpÜG haben Sie uns mit Schreiben vom 10. August 2021 beauftragt, als unabhängiger Sachverständiger zu beurteilen, ob die von ACORN HoldCo angebotene Gegenleistung in Form von Aktien der ACORN HoldCo für die Aktien der ADVA aus Sicht der Aktionäre der ADVA finanziell angemessen im Sinne des Standards S 8 „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) („IDW S 8“) ist.

ADVA, gegründet 1994, hat seinen Sitz in Meiningen in Deutschland und ist ein multinationaler Anbieter von Telekommunikationsausrüstung, insbesondere für glasfaserbasierte Übertragungstechnik. Das Unternehmen beschäftigt derzeit weltweit ca. 1.900 Mitarbeiter und ist in vier Geschäftseinheiten (Open Optical Transport Solutions, Programmable cloud access solutions, Network synchronization, Professional services) tätig.

ACORN HoldCo ist eine am 10. August 2021 nach dem Recht von Delaware, USA, gegründete Tochtergesellschaft von ADTRAN Inc., einer Gesellschaft ebenfalls nach dem Recht von Delaware, USA (im Folgenden „ADTRAN“). ACORN HoldCo wurde zum Zweck der Durchführung des geplanten Unternehmenszusammenschlusses zwischen ADTRAN und ADVA gegründet. Vor Vollzug des geplanten Unternehmenszusammenschlusses wird ADTRAN durch eine Verschmelzung mit ACORN MergeCo, Inc., Delaware (USA) (im folgenden "Merger Sub"), einer hundertprozentigen direkten Tochtergesellschaft von ACORN HoldCo, ebenfalls zu einer Tochtergesellschaft von ACORN HoldCo. Die Angebotsaktien der Bieterin sind noch nicht zum Handel an der Börse zugelassen. Deshalb wurde die Höhe der

Aufsichtsratsvorsitzender: WP Ulrich D. Maas; Vorstand: WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, StB Frank W. Grube, WP StB Sven-Olaf Leitz, Christian Rast, WP Christian Sailer, WP Mattias Schmelzer

Sitz: Berlin; Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg (HRB 106191 B); USt.- IdNr.: DE 814811803
Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN DE98 1007 0000 0239 3387 00, BIC DEUTDE33
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, ISO/IEC 27001 und DIN EN ISO 14001

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind.

Angebotsleistung auf Grundlage einer Bewertung der ADTRAN Aktien bestimmt. Gemäß Angebotsunterlage ist es unerheblich, ob es sich bei den als Gegenleistung angebotenen Aktien nicht um ADTRAN Aktien sondern um Bieter Aktien handelt, da gemäß der Grundsatzvereinbarung die Verschmelzung unmittelbar vor Abwicklung des Angebots wirksam wird. Zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots (nach der Verschmelzung von ADTRAN und Merger Sub) wird die Bieterin gemäß Angebotsunterlage deshalb alleinige Gesellschafterin von ADTRAN sein und darüber hinaus keine weiteren Beteiligungen halten und auch keiner sonstigen operativen Geschäftstätigkeit nachgehen oder sonstige materielle Schulden oder Vermögenswerte aufweisen. Demzufolge ist die Bieterin nach der Verschmelzung mit ADTRAN wirtschaftlich identisch (siehe dazu Ziffer 10.5.1 i.V.m. 10.2.2 der Angebotsunterlage).

ADVA wird durch das oben genannte Umtauschangebot von ADVA-Aktien gegen ACORN HoldCo-Aktien zu einer Tochtergesellschaft von ACORN HoldCo. Infolgedessen werden ADTRAN und ADVA zu Tochtergesellschaften von ACORN HoldCo. Die Aktionäre der ADVA, die das Tauschangebot annehmen, werden demzufolge Anteilseigner der ACORN HoldCo sein, die wiederum die Anteile an der ADVA und der ADTRAN hält.

Nach Vollzug des geplanten Unternehmenszusammenschlusses wird ACORN HoldCo seinen Namen in "ADTRAN Holdings, Inc" ändern. Das Tickersymbol wird "ADTN" lauten und die Stammaktien von ADTRAN Holdings, Inc. werden an der Nasdaq und der Frankfurter Börse notiert. Die zusammengeschlossene Gruppe wird die Transaktion als Unternehmenszusammenschluss zwischen ADTRAN und ADVA unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanzieren, wobei dann ADTRAN Holdings, Inc (vormals ACORN HoldCo) der Erwerber ist. Die historischen Jahresabschlüsse von ACORN HoldCo als Bieterin bzw. nach Abschluss des geplanten Unternehmenszusammenschlusses der ADTRAN Holdings, Inc. werden die von ADTRAN sein.

In der am 12. November 2021 veröffentlichten Angebotsunterlage hat die Bieterin den Aktionären von ADVA ein Austauschverhältnis von 0,8244 Angebotsaktien der ACORN HoldCo für jeweils eine ADVA-Aktie (im Folgenden auch „Angebotsgegenleistung“) angeboten. Aufgrund der oben beschriebenen Strukturierung der Gesamttransaktion haben wir das Austauschverhältnis beurteilt anhand der Wertverhältnisse zwischen der ADVA und der ADTRAN.

Wir haben unsere Beurteilung nach den vom IDW festgelegten Grundsätzen des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe zu beurteilen, ob die Angebotsgegenleistung finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist. Im Rahmen unserer Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen sowie Benchmarking-Analysen haben wir uns auf den IDW Praxishinweis 2/2017 („Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion (IDW Praxishinweis 2/2017)“) bezogen.

Diese Stellungnahme erstatten wir als unabhängiger und eigenverantwortlicher Sachverständiger.

Die Fairness Opinion zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit berücksichtigt die bis zum 23. November 2021 bekannten Tatsachen und Umstände dar. Ereignisse oder Informationen, die nach

dem 23. November 2021 eintreten, sind in dieser Beurteilung der finanziellen Fairness des erwarteten Tauschangebots von der Bieterin für die Aktien von ADVA nicht berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht Gegenstand unserer Tätigkeiten war, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne einer rechtlichen oder steuerlichen Stellungnahme zu prüfen. Die Beurteilung der Angemessenheit beschränkt sich auf die rein finanziellen Aspekte des angedachten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass sich die von uns im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence, einer gutachtlichen Unternehmensbewertung nach IDW S 1 oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheiden. Demzufolge stellt die Fairness Opinion kein Testat oder andere Form einer Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse oder des Planungssystems bzw. der Unternehmensplanung dar. Wir übernehmen daher keine Verantwortung für das Eintreten der Planung bzw. der dieser zugrunde liegenden Prämissen und Annahmen. Die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen haben wir auftragsgemäß weder geprüft noch prüferisch durchgesehen.

Neben diesem Opinion Letter ist ein Valuation Memorandum Bestandteil unserer Berichterstattung. Im Valuation Memorandum stellen wir die wesentlichen Ergebnisse unserer Arbeiten detailliert dar.

Unsere Fairness Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und des Aufsichtsrates von ADVA im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt nicht die eigenständige Würdigung der angebotenen Gegenleistung durch die Organe von ADVA. Diese Fairness Opinion enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots des Bieters durch die Aktionäre von ADVA. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist oder ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Unsere Fairness Opinion wird nur im Zusammenhang mit der geplanten Transaktion erstellt und ist prinzipiell nur für die ADVA bestimmt.

Freigabe an einzelne Dritte

Eine Weitergabe der Fairness Opinion (Opinion Letter und Valuation Memorandum) darf vorbehaltlich unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung nur in vollem Wortlaut erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte setzt des Weiteren voraus, dass diese unseren Standard-Auskunftsvertrag (Release Letter) schriftlich anerkennen. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Ihr Abschlussprüfer sowie Ihre Berater im Rahmen dieses freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots, soweit diese Ihrerseits einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen und Sie diese Berater nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung von dieser Verpflichtung entbinden. Sofern Sie uns durch Brief, Email oder Fax auffordern, unseren Bericht Dritten zur Verfügung zu stellen, entbinden Sie uns von unserer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit gegenüber den von Ihnen genannten Parteien.

Weitergabe an einen weiteren Empfängerkreis

Sofern Sie die Fairness Opinion (Opinion Letter) veröffentlichen bzw. auf diese in einem öffentlich zugänglichen Dokument Bezug nehmen möchten (bspw. in Ihrer Stellungnahme nach § 27 WpÜG), stimmen wir einer solchen Offenlegung unter der Voraussetzung zu, dass Sie hierbei die Vorgaben der Tz. 62 des IDW S 8 beachten und uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter und Kosten freistellen, die sich aus der Veröffentlichung unserer Fairness Opinion bzw. einer Bezugnahme darauf ergeben.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

1 Finanzielle Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Der Begriff Angemessenheit ist im WpÜG nicht definiert. Eine angebotene Gegenleistung pro Anteil ist „finanziell angemessen“ im Sinne des IDW S 8 (Tz. 6.1, 57) im Zusammenhang mit einer Stellungnahme nach §27 WpÜG, wenn sie innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich der herangezogenen Transaktionspreisen des entsprechenden Anteils liegt.

Die finanzielle Angemessenheit ist aus der Sicht der Aktionäre von ADVA zu beurteilen. Die Fairness Opinion trifft keine Aussage darüber, ob ein vorteilhafteres Austauschverhältnis mit anderen Parteien erzielbar wäre.

2 Beurteilungstichtag

Beurteilungstichtag der Fairness Opinion ist der Tag der Abgabe der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat von ADVA nach § 27 WpÜG, somit der 23. November 2021.

Mit Abschluss der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit am 23. November 2021 haben wir den Vorstand von ADVA darüber informiert, dass jegliche Änderungen von Annahmen in unserer Bewertung zu einer Änderung der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit führen kann.

3 Auftragsdurchführung und Informationsgrundlagen

Wir haben unsere Arbeiten vom 10. August bis zum 23. November 2021 in unseren Büros durchgeführt.

Wir haben unsere Arbeiten auf Basis der uns von ADVA zur Verfügung gestellten Informationen sowie öffentlich verfügbaren Informationen durchgeführt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen trägt ADVA die alleinige Verantwortung. Wir haben – soweit möglich – sichergestellt, dass die in unserer Berichterstattung dargestellten Informationen mit anderen, uns im Verlauf unserer Arbeiten zu Verfügung gestellten Informationen, übereinstimmen. Eine eigenständige Verifizierung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu Verfügung gestellten Informationen und der Verlässlichkeit der jeweiligen Quellen haben wir jedoch nicht vorgenommen.

Die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind durch die weltweite Ausbreitung des Covid-19 Virus und die aus den Schutzmaßnahmen gegen den Virus resultierenden wirtschaftlichen Folgen von hoher Unsicherheit geprägt. Die Folgen für die Volkswirtschaft, einzelne Branchen und einzelne Unternehmen sind derzeit nur sehr schwer abzuschätzen und unterscheiden sich in hohem Maße in Abhängigkeit von Land, Branche und Unternehmen. Bei der im Rahmen Fairness Opinion durchgeführten Tätigkeiten sind die Auswirkungen der Covid-19 Krise mit dem Management diskutiert und nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt worden. Den fachlichen Hinweis des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen“ vom 25. März 2020 haben wir dabei beachtet. Die Rahmenbedingungen können sich derzeit jedoch kurzfristig und erheblich verändern mit möglicherweise positiven oder negativen Effekten auf ADVA und ADTRAN und die ermittelten Unternehmenswerte. Wir unterliegen keiner Verpflichtung, unseren Bericht für neue Sachverhalte und Informationen zu aktualisieren.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit Vorstand und leitenden Angestellten von ADVA und ADTRAN und mit weiteren benannten Auskunftspersonen geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen von ADVA sowie ADTRAN über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planungen von ADVA bzw. ADTRAN. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der jeweiligen Planungsrechnungen (einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen) ausschließlich in der Verantwortung von ADVA und ADTRAN liegen.

Insbesondere haben wir folgende Analysen durchgeführt:

Phase 1: Analyse der relevanten Informationen über ADVA sowie Analyse der Transaktionsbedingungen:

- Durchsicht des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots Entwicklung eines Verständnisses für das Geschäftsmodell von ADVA und ADTRAN

- Durchsicht der wesentlichen Finanzinformationen (Jahresabschlüsse, Unternehmensplanungen sowie sonstige finanz- und betriebswirtschaftliche Analysen) von ADVA und ADTRAN
- Plausibilitätsanalyse der Planungsrechnungen sowie Gespräche mit dem Vorstand von ADVA und ADTRAN über die zukünftig erwartete Entwicklung sowie die Markt- und Wettbewerbssituation
- Analyse von erstellten Planungsszenarien und Entwicklung weiterer Planungsszenarien auf der Basis eigener Untersuchungen und Feststellungen für ADVA und ADTRAN
- Analyse des Transaktionsprozesses

Phase 2: Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung anhand folgender Arbeitsschritte:

- Anwendung kapitalwertorientierter Bewertungsverfahren (Discounted Cashflow-Verfahren)
- Anwendung marktpreisorientierter Bewertungsverfahren (z.B. Börsenkursanalysen, Marktmultiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen oder vergleichbarer Transaktionen), sofern diese aussagekräftig sind
- Analyse weiterer kapital- oder transaktionsmarktbezogener Informationen, z.B. Zielaktienkurse von Analysten für ADVA und ADTRAN

Der Vorstand von ADVA uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

4 Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und von zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren verwendet:

- Kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren
 - Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals von ADVA unter der Prämisse einer stand-alone Bewertung auf der Grundlage der vom Management vorgelegten Planungsrechnung sowie Sensitivitätsberechnungen für den Marktwert des Eigenkapitals von ADVA anhand der Durchführung einer Simulationsanalyse für wesentliche Kennzahlen der Planungsrechnung

- Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals von ADTRAN unter der Prämisse einer stand-alone Bewertung auf der Grundlage der vom Management vorgelegten Planungsrechnung sowie Sensitivitätsberechnungen für den Marktwert des Eigenkapitals von ADTRAN anhand der Durchführung einer Simulationsanalyse für wesentliche Kennzahlen der Planungsrechnung
- Marktpreisorientiertes Bewertungsverfahren
 - Börsenkursanalysen von ADVA und ADTRAN
 - Trading-Multiplikatoren für ADVA und ADTRAN
 - Transaktions-Multiplikatoren für ADVA und ADTRAN
- Kursziele von Analysten für ADVA und ADTRAN

Die Gültigkeit der jeweiligen Referenzpreise (Marktpreisorientierte Bewertungsverfahren) hängt vom Grad der Vergleichbarkeit der gewählten Referenzunternehmen/Transaktionen und ADVA bzw. ADTRAN ab.

Da ADVA und ADTRAN in Bezug auf mehrere Merkmale ihres Geschäfts einzigartig sind (z.B. operatives Margenprofil, Vertriebskanäle, Produktmix und jeweilige Exposition gegenüber potenziellen Wettbewerbern), ist den Ergebnissen aus den kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren bereits faktisch ein höheres Gewicht beizumessen. Dies entspricht auch der besonderen Zielsetzung im Falle einer Fairness Opinion im Zusammenhang mit Stellungnahmen nach § 27 WpÜG (vgl. IDW S 8, Tz. 57).

Die kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren für ADVA und ADTRAN wurden unter der Prämisse einer Geschäftsfortführung auf Basis des jeweils bestehenden Geschäftsmodells durchgeführt. Dieser Ansatz steht im Einklang mit IDW S 8 (Tz. 41). Diese Vorschrift verknüpft das Kriterium der finanziellen Angemessenheit mit der Anforderung, dass der Veräußerer eines Unternehmens seine finanzielle Lage durch die Durchführung der finanziellen Transaktion im Vergleich zu einer Fortführung des Unternehmens nicht verschlechtern darf. Darüber hinaus sind auch etwaige Synergien oder andere Integrationseffekte der Übernahme seitens des Erwerbers nicht Teil des kapitalwertorientierten Verfahrens für ADVA. Ferner sollte sich der Käufer aus finanzieller Sicht nicht schlechter stellen, als wenn er die Transaktion nicht durchführen würde. Unsere Analyse wurde daher auf der Grundlage der Geschäftsfortführungen von ADVA und ADTRAN durchgeführt. Mögliche Effekte aus (Dis-)Synergien oder andere Desintegrationseffekte, die sich im Nachgang der Transaktion ergeben können, wurden mithin nicht in die Marktwertermittlungen einbezogen.

5 Kapitalwertorientiertes Verfahren

Bewertungsmethode

Wir erachten vor dem Hintergrund der individuellen Geschäftstätigkeiten von ADVA und ADTRAN das kapitalwertorientierte Verfahren als vorrangige Methode, um die Angebotsgegenleistung zu würdigen. Dabei haben wir den Total Cashflow-Ansatz (WACC-TCF-Ansatz) des Discounted Cashflow Verfahrens angewendet.

Bei Anwendung des WACC-TCF-Ansatzes bestimmt sich der Wert eines Unternehmens unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele grundsätzlich durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Zukunftserfolgswert). Grundlage der Wertableitungen waren die uns zur Verfügung gestellten Planungsrechnungen von ADVA und ADTRAN unter der Prämisse der Geschäftsfortführung. Die Planungsrechnung für ADVA wurde vom Vorstand von ADVA im Juli 2021 verabschiedet und enthält eine Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz sowie eine Kapitalflussrechnung. Die Planungsrechnung für ADTRAN wurde vom Vorstand im Juli 2021 verabschiedet. Sie umfasst eine Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz sowie eine Kapitalflussrechnung. Wir haben die Planungsrechnungen nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert und zusätzlich Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen sowie Benchmarking-Analysen auf Grundlage des IDW-Praxishinweises 2/2017 („Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion“) vorgenommen. Des Weiteren haben wir im Rahmen des kapitalwertorientierten Verfahrens Sensitivitätsanalysen für ausgewählte Parameter durchgeführt. Die Variation ausgewählter Schlüsselparameter ermöglicht es, das dem zukünftigen Geschäft zugrunde liegende Betriebsrisiko im Vergleich zu einer Analyse eines einzelnen Bewertungsergebnisses transparenter zu analysieren. Wir sind zu der Einschätzung gekommen, dass der kapitalwertorientierte Ansatz eine geeignete und sachgerechte Grundlage für die Würdigung der angebotenen Gegenleistung aus technischer und methodischer Sicht darstellt.

Im Rahmen des WACC-TCF-Ansatzes wird zunächst der Unternehmensgesamtwert abgeleitet, indem die zukünftigen Zahlungsströme („Total Cashflows“), die das Unternehmen generieren kann, auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Diese künftigen Total Cashflows sind jene finanziellen Überschüsse, die allen Kapitalgebern (Eigen- und Fremdkapitalgebern) des Unternehmens zur Verfügung stehen. Durch Abzug des Marktwertes des Fremdkapitals (Nettofinanzverbindlichkeiten) ergibt sich der Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals). Die Planung wird in zwei Phasen vorgenommen. Die nähere erste Phase (Detailplanungsphase) umfasst in beiden Planungsrechnungen das Budget des laufenden Jahres 2021 sowie einen Zeitraum von fünf Planjahren. In der Detailplanungsphase werden die Planungsparameter regelmäßig einzeln zur Prognose der finanziellen Überschüsse herangezogen. Die Planungsjahre der zweiten Phase (sogenannte Fortführungsphase oder Ewige Rente) basieren in der Regel – ausgehend von der Detailplanungsphase – auf langfristigen Fortschreibungen von Trendentwicklungen. Dabei ist zu untersuchen, ob sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zu bewertenden Unternehmen nach der Detailplanungsphase im sogenannten Gleichgewichts- oder Beharrungszustand befindet oder ob sich die jährlichen finanziellen Überschüsse zwar noch verändern, jedoch eine als konstant oder mit konstanter Rate

wachsend angesetzte Größe die sich ändernden finanziellen Überschüsse (finanzmathematisch) angemessen repräsentiert.

Zur Ermittlung des Barwerts der finanziellen Überschüsse wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert sowie laufzeit-, steuer- und risikoäquivalent zu den finanziellen Überschüssen ist. Entsprechend der angewandten WACC-TCF-Methode erfolgt die Diskontierung mit einem gewogenen durchschnittlichen Kapitalkostensatz, der ein gewichtetes Mittel aus den Renditeforderungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber darstellt (WACC-TCF). Die gewichteten Kapitalkosten ergeben sich als arithmetisches Mittel aus Eigen- und Fremdkapitalkosten, deren Gewichte die jeweiligen Anteile des Eigen- und Fremdkapitals zu Marktwerten am Unternehmensgesamtwert sind. Bei Anwendung des WACC-TCF-Ansatzes wird die aus den Zinsaufwendungen resultierende Steuerentlastung bereits durch die Erfassung der zahlungswirksamen Steuerzahlungen innerhalb der Total Cashflows berücksichtigt. Aus diesem Grund dürfen die Fremdkapitalkosten bei der Ableitung des WACC-TCF nicht um die Unternehmenssteuerbelastung bereinigt werden. In der Ewigen Rente werden die gewichteten Kapitalkosten zusätzlich um den Wachstumsabschlag verringert.

Sachverhalte, die im Rahmen der kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und dem Wert nach dem DCF-Verfahren hinzuzufügen. Neben dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen kommen dafür unter anderem bestimmte Finanzaktiva und steuerliche Effekte in Frage. Als nicht betriebsnotwendig gelten solche Vermögensteile, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wäre. ADVA verfügt über kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen. Für ADTRAN haben wir im Rahmen unserer Tätigkeiten einen Sonderwert für ein im Eigentum der ADTRAN stehendes, aber teilweise nicht genutztes Verwaltungsgebäude ermittelt.

Auf der Grundlage der Benchmarking-Analysen gemäß IDW-Praxishinweis 2/2017 haben wir ausgewählte Schlüsselparameter der Planung identifiziert, die wir in einer Sensitivitätsanalyse weiter berücksichtigt haben. Mit Hilfe einer Simulation wurden die ausgewählten Parameter innerhalb einer definierten Bandbreite variiert und aus den jeweiligen diskontierten Cashflow-Ergebnissen eine Bandbreite kapitalwertorientierter Bewertungsergebnisse von ADVA und ADTRAN abgeleitet.

6 Marktpreisorientierte Verfahren

Als marktpreisorientierte Verfahren haben wir

- die Analyse der Börsenkursentwicklung sowie der Kursziele von Analysten für ADVA und ADTRAN,
- das Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sogenannte Trading-Multiplikatoren) und

- das Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sogenannte Transaktions-Multiplikatoren)

herangezogen.

Analyse der Börsenkursentwicklung

Börsenkurse sind zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit von Transaktionspreisen grundsätzlich heranzuziehen (IDW S 8, Tz. 26). Die Analyse von Börsenkursen eines Transaktionsobjekts ermöglicht den Vergleich der Transaktionspreise mit den Erwartungen des Kapitalmarkts. Der Börsenkurs eines Unternehmens kann jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig sein. Insbesondere kann er von möglichen Sonderfaktoren (z. B. von der Marktgängigkeit, -enge oder möglichen Kursmanipulationen) beeinflusst sein. Daher kann es angebracht sein, Durchschnittskurse zu ermitteln.

Im Fall von öffentlichen Übernahme- und Erwerbsangeboten hat die Bieterin den Aktionären der Zielgesellschaft eine angemessene und den nach § 31 WpÜG i. V. m. §§ 3 ff. WpÜGAngebot festzulegenden Mindestwert nicht unterschreitende Gegenleistung anzubieten. Der Mindestwert entspricht im Fall der Aktienzulassung an einer inländischen Börse grundsätzlich dem umsatzgewichteten durchschnittlichen Börsenkurs während der letzten drei Monate vor der Ankündigung des Erwerbsangebots bzw. der Mitteilung über den Erwerb der Kontrolle (§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜGAngebot i. V. m. §§ 10 Abs. 1 S. 1 bzw. 35 Abs. 1 S. 1 WpÜG). Demzufolge ist der Börsenkurs ein Vergleichsmaßstab zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Transaktionspreise. In analoger Vorgehensweise haben wir den sich nach den vorstehenden Vorschriften ergebenden Mindestwert für die ADVA dem korrespondierenden Börsenkurs der ADTRAN gegenübergestellt.

Gemäß der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Angebotsunterlage der Bieterin vom 12. November 2021 hat die BaFin eine Untergrenze auf Basis eines volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses als Austauschverhältnis vor dem 29. August 2021 von 0,6761 HoldCo Angebotsaktien je eine ADVA Aktie ermittelt.

Aufgrund der möglichen Beeinflussung des Börsenkurses durch die angebotene Gegenleistung haben wir den Börsenkurs für verschiedene Zeiträume, jeweils vor und nach Ankündigung der Transaktion durch die Bieterin, analysiert. Dabei wurden die Regelungen der WpÜGAngebot beachtet.

Sonderfaktoren, die Einfluss auf den Kursverlauf haben können, wurden in der Analyse berücksichtigt.

Zur Analyse der Börsenkursentwicklung haben wir volumengewichtete Durchschnittskurse der vergangenen Ein-, Drei-, Sechs-, Zwölf- und 36-Monate der ADV sowie ADTRAN analysiert.

Trading-Multiplikatoren

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren) aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der vergleichbare Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtende Ergebnisgröße des Transaktionsobjektes (Umsatz, EBITDA und EBIT) mit dem Ergebnismultiplikator von Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem

Verhältnis von Marktpreis bzw. Unternehmensgesamtwert zu Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

Als Vergleichsunternehmen für die Markt-Multiplikatoren wurden dieselben Peer Group-Unternehmen herangezogen, die bei der Ermittlung des Betafaktors im Rahmen des kapitalwertorientierten Bewertungsverfahrens verwendet wurden. Hierbei wurden auch solche Peer Group-Unternehmen berücksichtigt, die im Rahmen der Ermittlung des Betafaktors aufgrund fehlender statistischer Signifikanz nicht berücksichtigt wurden.

Als maßgebliche Ergebnisgröße wurde jeweils das operative Ergebnis von ADVA und ADTRAN nach Abschreibungen und Amortisationen, EBIT (= earnings before interest and taxes) herangezogen. Auf Basis der vorstehenden Ergebnisgrößen von ADVA und ADTRAN ergibt sich der jeweilige Unternehmensgesamtwert. Der jeweilige Marktwert des Eigenkapitals wird schließlich jeweils durch Subtraktion aller verzinslicher Schulden und Minderheitsbeteiligungen sowie jeweils durch Addition von flüssigen Mitteln sowie anderen verzinslichen Vermögenswerten abgeleitet. Sonderwerte haben wir analog zur Discounted Cash Flow-Methode berücksichtigt.

Die Aussagekraft auf der Grundlage von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen abgeleiteter Vergleichswerte ist grundsätzlich eingeschränkt, selbst wenn Unternehmen derselben Branche oder Unternehmen, die in eng verwandten Branchen tätig sind, verglichen werden. Dies ist auf unterschiedliche Produktportfolien und Geschäftsfelder, Unterschiede in der Größe, der unterschiedlichen Geschäftspolitik sowie weiterer Einflüsse, die den Geschäftswert beeinflussen, zurückzuführen.

Auf der Grundlage unserer Analyse halten wir im vorliegenden Fall die Relevanz der Analyse der Vergleichsunternehmen aufgrund der heterogenen Struktur der Geschäftsbereiche von Unternehmen der Peer Group für eingeschränkt. Aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit haben wir die Trading-Multiplikatoren nicht als primären Vergleichsmaßstab zur Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung herangezogen.

Transaktions-Multiplikatoren

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile (Transaktions-Multiplikatoren) basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der vergleichbare Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft (z.B. EBITDA, EBIT) mit dem aus vergleichbaren Transaktionen ermittelten Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der jeweiligen Kaufpreise bzw. Unternehmensgesamtwerte zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

In Abhängigkeit von der maßgebenden Ergebnisgröße ergibt sich durch Anwendung des Multiplikators eine Schätzung für den Unternehmensgesamtwert bzw. den Marktwert des Eigenkapitals. Als maßgebliche Ergebnisgröße wurde für ADVA und ADTRAN jeweils das EBIT herangezogen, um die beiden Unternehmensgesamtwerte zu bestimmen. Der jeweilige Marktwert des Eigenkapitals ergibt sich durch Abzug der

Nettofinanzverbindlichkeiten (Net Debt) vom Unternehmensgesamtwert. Sonderwerte haben wir analog zur Discounted Cash Flow-Methode berücksichtigt.

Zum Zweck der Analyse ausgewählter Transaktionen haben wir Transaktionen in derselben bzw. einer ähnlichen Branche aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 recherchiert.

Die Aussagekraft, die sich auf Grundlage von Kennzahlen zeitnaher Transaktionen von Unternehmen oder Unternehmensanteilen ergibt, ist grundsätzlich eingeschränkt, da sich im Preis höchst subjektive Erwartungen, Vorstellungen und Ziele des Käufers niedergeschlagen haben können. Von besonderer Bedeutung sind dabei zudem die Überlappungen im Produktportfolio sowie die spezifischen Synergiepotenziale im Rahmen der einzelnen Transaktionen.

Aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit und des geringen Datenumfangs haben wir die Transaktions-Multiplikatoren nicht als primären Vergleichsmaßstab zur Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung herangezogen.

7 Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen

Als ergänzende Informationen haben wir die Kursziele, die von Finanzanalysten in Bezug auf den Börsenkurs der Aktien von ADVA und ADTRAN zwischen 28. Mai 2021 und 30. August 2021 veröffentlicht wurden, analysiert.

8 Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von 0,8244 ACORN HoldCo Aktien für je eine ADVA Aktie aus Sicht der Aktionäre der ADVA finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Kramer
Partner



ppa.
Raiko Hentze
Senior Manager

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.